



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Digitalisierung und Bereitstellung von offenen Daten und zur Ermöglichung des Einsatzes von datengetriebenen Informationstechnologien in der Verwaltung (Digitalisierungsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Förderung der Digitalisierung und Bereitstellung von offenen Daten und zur Ermöglichung des Einsatzes von datengetriebenen Informationstechnologien in der Verwaltung (Digitalisierungsgesetz)

A. Problem

Eine moderne Informationsgesellschaft ist auf eine moderne Verwaltung angewiesen. Die digitale Transformation erfasst immer mehr Bereiche des täglichen Lebens. Der jährlich erscheinende Bericht der EU-Kommission zum Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI)¹ stellte im vorvergangenen Jahr fest, dass „[d]ie größte digitale Herausforderung [...] für Deutschland in der Verbesserung der Online-Interaktion zwischen Behörden und Bürgerinnen und Bürgern“ bestehe. Im Vergleich der EU-Staaten belege Deutschland bei der Nutzung von E-Government-Diensten Platz 26 und liege damit deutlich unter dem EU-Durchschnitt.² Auch in Bezug auf die Bereitstellung offener Daten reiche es laut DESI-Länderbericht nur für eine mittlere Platzierung.

Es wurden zwar bereits Änderungen im Landesrecht vorgenommen, um auch in der Verwaltung von den positiven Effekten der digitalen Transformation profitieren zu können, z.B. durch die Aufnahme der E-Government-Paragraphen 52 a bis k in das Landesverwaltungsgesetz. Die einzelnen Anpassungen über einen längeren Zeitraum haben jedoch dazu geführt, dass in zunehmendem Maße die Konsistenz des Landesrechts beeinträchtigt wird. Zudem gibt es neue Anforderungen, die bisher noch nicht in rechtliche Vorgaben umgesetzt wurden.

Probleme der digitalen Verwaltung

Der Bundesgesetzgeber hat die Länder verpflichtet, bis Ende 2022 Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen und Bürger auch digital anzubieten. Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes erfordert neben einem elektronischen Zugang zur Verwaltung auch, dass verwaltungsinterne Prozesse den neuen Gegebenheiten angepasst wer-

1 <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/scoreboard/germany>

2 DESI-Länderbericht Deutschland 2019, über: [Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft Länderbericht 2019](#).

den. Der Digitalisierungsgrad der einzelnen Verarbeitungsschritte innerhalb der einzelnen Behörden sowie auf kommunaler- und Landesebene ist derzeit unterschiedlich weit fortgeschritten. Insbesondere im Ländlichen Raum ist der digitale Zugang zur Verwaltung ein Kriterium für vergleichbare Lebensverhältnisse. Die vollständige digitale Abwicklung eines Verfahrens von der Antragstellung bis zum Bescheid ist noch immer die Ausnahme und damit ein Hemmnis für die Leistungsfähigkeit der Verwaltung sowie ein Makel in der Außenwahrnehmung.

Die Anforderungen, die an eine moderne Verwaltung gestellt werden, ergeben sich einerseits aus den Erfahrungen der Bürgerinnen und Bürger in ihrem täglichen Umgang mit digitalen Angeboten – online einkaufen, einen Tisch im Restaurant reservieren, über eine Cloud Daten mit Geschäftspartnern austauschen etc. – auf der anderen Seite werden an die Verwaltung höhere Anforderungen gestellt als an kommerzielle Anbieter digitaler Produkte, z.B. in Bezug auf Rechtswirksamkeit, Datensicherheit und Datenschutz. Angefangen bei der Antragstellung und der Frage, ob ein Schriftformerfordernis besteht, über die Angabe von Daten zur antragstellenden Person, dem Beibringen erforderlicher Dokumente, der Gebührenerhebung und -begleichung bis zur Erstellung eines Bescheides und dem Erlass eines Verwaltungsaktes existieren derzeit eine Vielzahl von Arbeitsschritten, die mehr oder weniger digital erledigt werden können.

Nicht nur die Anforderungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen, sondern auch die Anforderungen der Beschäftigten innerhalb der Verwaltung haben sich geändert. Der Arbeitsalltag in der Verwaltung ist aktuell geprägt von Diskontinuitäten. Die Datenübertragung von einem Fachverfahren in ein anderes oder auch die noch immer verbreitete Nutzung von Papierakten, die Ausführung ständig wiederkehrender Routineeingaben, z.B. bei der Erfassung persönlicher Angaben von Antragstellenden, oder auch der Versand von Briefen muten in einem technisch hochentwickelten Land beinahe altertümlich an. Darüber hinaus werden Verwaltungsverfahren hierdurch verzögert und es fällt Arbeitszeit für Aufgaben an, die längst automatisiert bewältigt werden könnten. Dieser ineffiziente Ressourcen- bzw. Personaleinsatz ist vor allem teuer und trägt darüber hinaus nicht zur Attraktivität der öffentlichen Verwaltung als Arbeitgeber bei.

Offene Daten

Das Land Schleswig-Holstein soll jedoch nicht nur als Arbeitgeber, sondern auch als Wirtschafts- und Forschungsstandort attraktiv sein. Die Forschung ist seit jeher auf Daten angewiesen, um neue Erkenntnisse gewinnen zu können. Die Wirtschaftsbereiche mit dem größten prognostizierten Wachstumspotential in den kommenden Jahren haben eine wesentliche Gemeinsamkeit: ihr wichtigster Rohstoff sind ebenfalls Daten. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) schöpfen die Möglichkeiten datenbasierter Entwicklungen, Produkte und Dienstleistungen bisher nicht aus. Die Ursachen hierfür sind mangelnde Datenverfügbarkeit, (Weiter-)Nutzungsbeschränkungen und hohe Kosten für den Erwerb hochwertiger Datensätze. Diese hochwertigen Datensätze liegen in der Verwaltung vor, werden bislang jedoch nur zu einem kleinen Teil und nur für begrenzte Zwecke zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus ist auf Grund von Änderungen in europäischen Richtlinien (PSI-Richtlinien, INSPIRE-Richtlinie) sowie Weiterentwicklungen im Bundesrecht eine Harmonisierung des Landesrechts mit diesen Ebenen erforderlich. Das E-Government-Gesetz war 2009 eines der ersten E-Government-Gesetze überhaupt. Nach und nach wurden auch in anderen Bundesländern und auf Bundesebene Gesetze dieser Art geschaffen, die jedoch immer auch den jeweils aktuellen technischen wie rechtlichen Umständen angepasst wurden. Diese Aktualisierungen müssen nun im schleswig-holsteinischen Recht, insbesondere im Bereich der offenen Regierungs- und Verwaltungsdaten, nachgeholt werden.

Nicht nur Forschung und Wirtschaft, auch die Allgemeinheit und die Verwaltung selbst profitieren bisher wenig von den Datenbeständen der Verwaltung. Die mangelnde Datenverfügbarkeit hat zur Folge, dass Innovationen und Impulse vor allem von Unternehmen kommen, die bereits über enorme Datenmengen verfügen. Daraus resultieren Risiken sowohl für den Forschungs- und Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein als auch für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung, weil die Versorgung mit einem der wichtigsten Rohstoffe des 21. Jahrhunderts vom Wohlwollen multinationaler Unternehmen und anderer Staaten abhängig ist. Dieses Abhängigkeitsverhältnis hemmt nicht nur Entwicklungen und Innovationen der hiesigen Forschung und Wirtschaft, es birgt auch die Gefahr, dass durch die ungleichen Marktanteile der freie Wettbewerb beeinträchtigt wird und schleswig-holsteinische Unternehmen aufgrund unfairer Vertragsbedingungen geschädigt oder vollständig vom Markt verdrängt werden, da

die Vertraulichkeit von Betriebsgeheimnissen, z.B. auf Grund gesetzlicher Vorgaben des Sitzlandes des Dienstbieters, nicht gewährleistet wird. Unternehmen können diesem Risiko jedoch nichts entgegensetzen, da es kaum adäquate Alternativen gibt. Hinzu kommen Geschäftsmodelle und Praktiken, die in die informationelle Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger eingreifen (Dienstleistungen gegen personenbezogene Daten) sowie technische Abhängigkeiten (Lock-in-Effekte), die ein Umsteigen auf Konkurrenzprodukte erschweren, da diese die hohen Standards europäischen Datenschutz-, Verbraucherschutz- und Produkthaftungsrechts nicht hinreichend umsetzen und/oder nicht an die gleiche Werte- und Grundrechtsordnung gebunden sind.

Die Verwaltung in Schleswig-Holstein verfügt über große Datenbestände, denn vielfach werden diese zur Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Behörden benötigt. Das Potential dieser in der Regel öffentlich finanzierten Datenbestände wird jedoch nicht ausgeschöpft, da Anwendungsspektrum und Nutzerkreis auf einzelne Behörden begrenzt sind. Dies ist nicht nur eine ineffektive Nutzung der vorhandenen Datenbestände, da diese nur in einem begrenzten und geschlossenen System existieren, sondern führt auch dazu, dass Gesellschaft, Wirtschaft und Forschung auf Daten von anderen Stellen, wie beispielsweise von global agierenden Unternehmen oder von außereuropäischen Behörden, angewiesen sind.

Geschlossene Daten sind in mehrfacher Hinsicht ein Nachteil für Schleswig-Holstein:

1. Fehlende Datensouveränität

Es besteht aktuell ein Abhängigkeitsverhältnis zu anderen Akteuren, insbesondere auf gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Ebene. Ohne offene Daten sind Gesellschaft und Forschung auf die Versorgung mit Daten durch andere Akteure angewiesen. Die letzten Jahre haben jedoch gezeigt, dass freundschaftliche Beziehungen und internationale Zusammenarbeit keine unumstößliche Bestandsgarantie in sich tragen. Datensouveränität durch die Versorgung mit eigenen Daten sichert die Unabhängigkeit und Handlungsfähigkeit des Landes sowie der hiesigen Forschung und stellt damit einen Eckpfeiler der demokratischen Grundordnung dar.

2. Fehlende Datenaktualität

Die bereits vorhandenen Möglichkeiten, Daten der Verwaltung zu erhalten, stellen nur eine Momentaufnahme und einen Ausschnitt der tatsächlich vorhandenen Datenbestände der Verwaltung dar. Werden Daten im Rahmen einer Anfrage nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) herausgegeben, umfasst diese Auskunft die Datenbestände bis zum Zeitpunkt der Antragsbearbeitung. Dies entspricht jedoch häufig nicht den Anforderungen der heutigen Lebenswelt, in der Echtzeitdaten eine stetig steigende Bedeutung zukommt. Die gegebene Auskunft erfolgt darüber hinaus unabhängig vom Zeitpunkt der Datenerhebung in einer nichtstandardisierten Form und kann sich im ungünstigsten Fall auf Daten beziehen, die am Tag nach der Auskunft bereits veraltet sind. Damit verbunden sind ständige Neuansprüche, um regelmäßig erhobene Daten der Verwaltung zu erhalten. Dies verursacht auch zusätzlichen zeitlichen und personellen Aufwand in der Verwaltung.

3. Nicht gesicherte Datenqualität

Die zur Entwicklung von Anwendungen verwendeten Datenbestände basieren auf den jeweils verfügbaren Daten. Ob die Erhebungs- und Messmethoden anderer Anbieter allgemeingültigen (wissenschaftlichen) Standards genügen, kann von den Nutzenden nicht beurteilt werden bzw. diese müssen auf die Qualitätsangaben der Datenliefernden vertrauen.

Qualitativ hochwertige Daten sind zudem als Trainingsdaten für die künstliche Intelligenz unverzichtbar.

Darüber hinaus kann auch die Qualität der Daten der Verwaltung nicht überprüft werden, wenn diese keiner Kontrolle unterzogen werden. Dies beeinträchtigt unmittelbar die Qualität der Entscheidungen, die auf Grundlage dieser Daten getroffen werden. Da Daten der öffentlichen Verwaltung für die vorgesehene Aufgabenerfüllung erhoben werden, sind hier grundsätzlich hochwertige Daten zu erwarten.

4. Finanzielle Belastung für kleine und mittelständische Unternehmen

Aktuell werden viele Daten, wie z.B. Geodaten, nicht kostenfrei zur Verfügung gestellt. Dies stellt eine hohe finanzielle Belastung, besonders für Gründer, so-

wie für kleine und mittelständische Unternehmen, aber auch zivilgesellschaftliche Organisationen dar. Der Verzicht auf Gebühren kann eine spürbare Entlastung darstellen und Gründungen anreizen.

5. Fehlende Impulse für Forschung und Entwicklung

Forschung und Entwicklung können ohne den Zugriff auf offene Daten keinen Nutzen aus diesen Daten generieren. Die in der Verwaltung vorhandenen Datenbestände könnten entscheidende Impulse für Neuentwicklungen und kreative Lösungsansätze drängender Probleme, wie beispielsweise dem Klimawandel oder der Nahrungsmittelverschwendung, bieten.

6. Fehlende Transparenz

Die Datenerhebung der Verwaltung wird aus Steuergeldern finanziert. Die Steuerzahlenden haben ein Recht darauf, zu erfahren, wofür diese Gelder ausgegeben werden. Die fehlende Transparenz hat zudem Einschränkungen der Kontrollierbarkeit der Verwaltung durch die Öffentlichkeit zur Folge. Entscheidungen können nur bedingt auf der Grundlage von Fakten (Daten) überprüft werden. Dass ein öffentliches Interesse besteht, zeigt die Arbeit von Vereinen, wie dem Bund der Steuerzahler oder Frag den Staat.

Die Verwaltung sollte zudem ein Vorbild für Gesellschaft, Forschung und Wirtschaft sein, wenn es um die Bereitstellung von Daten für die Öffentlichkeit geht. Einige Vereine, Forschungseinrichtungen und Unternehmen stellen der Öffentlichkeit bei ihnen vorhandene Daten bereits als gemeinschaftliches Gut auf freiwilliger Basis zur Verfügung. Dieser Effekt könnte sich durch Beteiligung des öffentlichen Sektors weiter verstärken.

7. Unwirtschaftliche Datennutzung

Neben der mangelnden Transparenz ist die fehlende Nachnutzung von Daten der Verwaltung wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen. Dies gilt zum einen innerhalb der Landesverwaltung, denn auf Arbeitsebene ist häufig nicht bekannt, welche Datenbestände vorhanden sind. Entsprechend kann aktuell auch nicht beurteilt werden, ob unnötige Doppelerhebungen stattfinden oder ob andere Behörden ggf. über hochwertigere, aktuellere Daten verfügen.

Die entkoppelte Datennutzung beschränkt zudem das Potential der vorliegenden Daten, um Angebote für Bürgerinnen und Bürger zu verbessern. Hierfür ist neben der Öffnung der Datenbestände eine Vernetzung mit anderen Datenbeständen erforderlich. Der wirtschaftliche Nutzen von Daten ist an die Nutzung derselben gekoppelt. Je mehr Nutzende Daten verwenden, desto höher ist ihr Wert. Um beispielsweise Eltern die Auswahl einer KiTa zu erleichtern, wird einerseits eine Liste aller öffentlichen Träger veröffentlicht. Ein Mehrwert wird jedoch erst dadurch generiert, dass diese Liste mit den Angeboten anderer Träger kombiniert werden kann, in dem die Daten beispielweise mit Geodaten vernetzt werden.

Zum anderen gilt dies auch für die Weiternutzung der erhobenen Daten, nachdem diese ihren ursprünglichen Zweck für die Landesverwaltung erfüllt haben. Diese müssen zu Dokumentations- und Nachweiszwecken in der Regel weiter vorgehalten werden, verbrauchen damit Energie und Speicherplatz. Den hierdurch entstehenden Kosten wird jedoch kein weiterer Nutzen, z.B. eine kommerzielle Nutzung durch schleswig-holsteinische Unternehmen und Generierung entsprechender Steuereinnahmen, entgegengesetzt.

Nicht regulierter Einsatz von datengetriebenen Informationstechnologien

In den kommenden Jahren wird der Bedarf für den Einsatz von datengetriebenen Informationstechnologien weiter zunehmen. Auch für die Verwaltung bieten diese vielfältige Einsatzmöglichkeiten. Die ersten Erfahrungen mit vollautomatischen und selbstlernenden Algorithmen haben jedoch gezeigt, dass mit dieser Technologie sowohl Chancen als auch Risiken verbunden sind. Nach der derzeitigen Gesetzeslage ist der Einsatz derartiger Technologien nicht allein aus datenschutzrechtlichen Gründen zumindest mit vielfältigen Unsicherheiten behaftet. Zudem sind die Empfehlungen der Rahmenbedingungen des Einsatzes dieser Technologien internationaler, europäischer und nationaler Expertenkommissionen bisher nicht im Landesrecht kodifiziert. Insoweit existiert diesbezüglich eine Regelungslücke, die nach dem Vorsorgeprinzip geschlossen werden sollte.

Diese Risiken betreffen zum einem die Datenbasis auf deren Basis Algorithmen trainiert werden, aber auch die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen oder die Transparenz der Entscheidungsfaktoren. Intransparente Entscheidungsprozesse sind

grundsätzlich ein Problem, denn sie verursachen Rechtsunsicherheit bei den Betroffenen. Verwaltungshandeln muss transparent sein, um überprüfbar zu bleiben. Auch die Veränderlichkeit von Algorithmen stellt ein Problem dar, weil dies ggf. unvorhersehbare Auswirkungen auf den Entscheidungsprozess haben kann. Hier werden gesetzliche Regelungen benötigt, die die Verantwortung öffentlicher Stellen für die Entscheidungen, die von oder mit Hilfe dieser Technologien zustande kommen, an menschliche Verantwortliche binden. Darüber hinaus spielt die Qualität der Trainingsdaten eine entscheidende Rolle für die Qualität der automatisiert getroffenen Entscheidungen. In Trainingsdaten enthaltene Vorurteile oder Stereotypisierungen sollen durch den Einsatz neuer Technologie nicht verstetigt werden. Sie könnten sich auf die gelieferten Ergebnisse auswirken und in verfassungsmäßig garantierte Rechte eingreifen, z.B. durch Diskriminierungen unterschiedlichster Art.

Es ist demnach ausschlaggebend, welche Daten zu Trainingszwecken herangezogen werden. An dieser Stelle wird deutlich, dass offene Daten auch hierbei eine entscheidende Rolle spielen.

Wenn diese Art der Technologie in der Verwaltung eingesetzt wird, muss ein verbindlicher Handlungsrahmen geschaffen werden, der die Risiken minimiert, ohne zu restriktiv zu sein.

Gleichstellung

Die Weichenstellung in den Bereichen der digitalen Verwaltung, offenen Daten und dem Einsatz von datengetriebenen Informationstechnologien soll einen positiven Einfluss auf alle Beteiligten haben. Hierbei ist es wichtig, die Belange unterschiedlicher Gruppen zu berücksichtigen und die Chancengerechtigkeit der Geschlechter zu gewährleisten.

Insbesondere im Bereich der datengetriebenen Informationstechnologien können mit Bias belastete Trainingsdaten zur Übernahme diskriminierender Entscheidungsmuster führen. Bisher existieren keine Regelungen dazu, nach welchen Kriterien Trainingsdaten ausgewählt werden müssen. Prozesse zur Kontrolle und Aufsicht über die Einhaltung dieser Kriterien sieht das Landesrecht bisher ebenfalls nicht vor.

Datenschutz und Informationssicherheit

In der Landesverwaltung ist vor allem die mangelnde Kontrollierbarkeit der eingesetzten proprietären Systeme und Programme ein Risiko. Betriebssysteme für den Standardarbeitsplatz, wie Windows 10, aber auch andere Anwendungen, sind nur begrenzt konfigurierbar und hinsichtlich der Hintergrundauführungen – verschlüsselte Datenübermittlung zur (angeblichen) Fehleranalyse – nicht transparent. Aktuell ersetzen die Hersteller zunehmend lokal installierte Systeme und Programme durch cloudbasierte Versionen. Die Verwaltung ist damit abhängig von einer kontinuierlichen Internetverbindung und von der Verfügbarkeit der Systeme des Diensteanbieters. Vor dem Hintergrund zunächst geringerer Betriebskosten und entfallender Wartungsarbeiten mag dies noch vertretbar sein, allerdings geht hiermit auch das Risiko einher, dass eine absichtliche Störung der Internetverbindung sowie die gezielte Abschaltung der Server die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung massiv beeinträchtigen können. Zusätzlich geht hiermit ein weiterer Kontrollverlust über die auf diesen Servern liegenden Daten einher. Die Herrschaft über die Daten ist hierbei nur ein Teil des Problems. Risikobehaftet sind auch Zugriffsrechte nicht nur durch den Service-Anbieter, sondern insbesondere auch Zugriffsmöglichkeiten durch fremde staatliche Stellen. Die Ungewissheit darüber, ob, wie und zu welchem Zweck auf Daten der Verwaltung durch diese Akteure zugegriffen wird, stellt ein Risiko für den Datenschutz und die Vertraulichkeit von sensiblen oder sicherheitsrelevanten Informationen dar. Darüber hinaus führen Monopolstellungen von Anbietern zu höheren Kosten für die Inanspruchnahme der angebotenen Dienste und damit langfristig zu einer höheren Belastung des Landeshaushalts.

Sollte es einmal zu einer großflächigen Störung kommen, stellt sich zudem die Frage, wie die Kontrolle schnellstmöglich wiederhergestellt werden kann. Grundsätzlich ist ein hohes Sicherheitsniveau die beste Versicherung gegen Angriffe, wie Emotet. Im Falle einer Infektion einzelner Teile des Landesnetzes ist eine schnelle Reaktionszeit der erste Schritt, um mögliche Schäden abzuwehren. Hierfür sind im Voraus festgelegte Prozesse und ein solides Notfall-Management erforderlich (CERT, SOC). Diese müssen jedoch auch mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet sein, um die notwendigen Schritte im Falle eines Cyberangriffs auf das Landesnetz auch durchsetzen zu können. Problematisch sind hierbei vor allem begrenzte Weisungsbefugnisse gegenüber den obersten Verwaltungsebenen, obwohl gerade die IT auf diesen Ebenen ein besonders lohnendes Angriffsziel darstellt und daher ein hohes Risiko birgt.

B. Lösung

Digitale Verwaltung

Im Rahmen der OZG-Umsetzungen wurde bereits ein umfangreicher Katalog von Verwaltungsleistungen identifiziert, die über Onlinedienste erbracht werden können.

Die Erbringung der Verwaltungsleistung erfordert jedoch auch, dass der digitale Prozess innerhalb der leistungserbringenden Behörde weitergeführt wird. Die Führung von Papierakten soll für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Träger der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein zukünftig die Ausnahme sein. Schulen sind hiervon ausgenommen. Die aktuelle Pandemiesituation hat gezeigt, dass eine elektronische Aktenführung für die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Verwaltung unverzichtbar ist. Eine Verlagerung der Tätigkeiten der Mitarbeitenden ins Home-Office konnte in Behörden mit digitalen Aktenbestand deutlich schneller und problemloser organisiert werden als in Behörden mit Papieraktenbestand. Zudem ist bei einem digitalen Aktenbestand der Zugriff auf diese dauerhaft aus der Ferne möglich. Hierbei zeigte sich auch, dass unverzichtbare Formvorschriften, wie die Vorlage von Originaldokumenten, Unterschriften und Urkunden ein digitales Äquivalent benötigen, um Prozesse vollständig in einem digitalen Verwaltungsverfahren abbilden zu können.

Grundsätzlich konnten Fahrten in die Dienststellen durch digitale Prozesse ersetzt werden, wodurch auch das Infektionsrisiko durch Kontakte in öffentlichen Verkehrsmitteln oder in den Büroräumen reduziert wurde. Im Allgemeinen können Faktoren, wie Verzögerungen der Vorgangsbearbeitung durch Aktensuche, entfallen, da Akten grundsätzlich immer allen Zugriffsberechtigten zur Verfügung stehen. Zudem kann die Integrität und Vollständigkeit von Akten durch technische Maßnahmen besser sichergestellt und der Zugriff nur durch befugte Personen mit entsprechenden technisch realisierten Berechtigungskonzepten sichergestellt werden. Eng verbunden mit der elektronischen Aktenführung ist die elektronische Vorgangsbearbeitung. Auch hier hat die Corona-Pandemie die Schwächen papiergebundener Prozesse aufgezeigt. Teilweise mussten digital gestellte Anträge, z.B. auf Wirtschaftshilfen, wieder in ein papiergebundenes Format überführt werden, um die Anträge bearbeiten zu können. Dies hat zu Verzögerungen bei der Bearbeitung geführt und somit wahrscheinlich zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Betroffenen. Die hierdurch verursachten zusätzlichen Belastungen bei den Betroffenen hätten durch eine elektronische

Vorgangsbearbeitung reduziert oder gar vermieden werden können. Unabhängig von der aktuellen Sonderlage durch die anhaltende Pandemie können Verwaltungsprozesse durch eine elektronische Vorgangsbearbeitung effizienter und auch aus der Ferne abgearbeitet werden. Die verzögerte Einführung der elektronischen Akte im nachgeordneten Bereich der obersten Landesbehörden stellt derzeit einen wesentlichen Hemmschuh für die digitale Arbeit der Landesverwaltung dar. Die Zusammenarbeit unterschiedlicher Behörden wird durch fehlende digitale Infrastruktur im nachgeordneten Bereich erschwert und führt durch Medienbrüche zu Verzögerungen in der Vorgangsbearbeitung sowie zu Mehrarbeit durch manuelle Eingaben. Während der Pandemie hat sich gezeigt, dass nicht alle Bereiche im bisherigen Transformationsprozess hinreichend berücksichtigt wurden. Den Beschäftigten in den nachgeordneten Bereichen wird ihre Arbeit hierdurch unnötig erschwert. Dies soll sich durch ein verbindliches Zieldatum für die Einführung der elektronischen Aktenführung ändern. Allein durch den Wegfall einer physischen Weitergabe der Vorgänge können auf diese Weise ganze Tage bei der Bearbeitungszeit eingespart werden.

Unabhängig von der derzeitigen Ausnahmesituation während einer Pandemie kann die elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung zur Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf beitragen und auf diesem Weg insbesondere die beruflichen Chancen für Frauen verbessern, da diese auch heute noch den überwiegenden Anteil der Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen übernehmen. Hier ist insbesondere Flexibilität bei der Arbeitserledigung ein Faktor, der die berufliche Chancengleichheit erhöhen kann.

Die Änderungen im Landesrecht dienen darüber hinaus der Umsetzung der Nutzung von Open-Source-Technologien, der Weiterentwicklung des E-Governments, der dafür erforderlichen Infrastruktur, der Verwaltungsstrukturen und der IT-Sicherheit gemäß Koalitionsvertrag. Das E-Government-Gesetz soll den aktuellen Anforderungen der Verwaltung in Bezug auf Interoperabilität, Mindeststandards, Informationssicherheitsstandards sowie Nachhaltigkeit angepasst werden.

Die Mitarbeitenden der Verwaltung sollen durch die Möglichkeit des Einsatzes automatisierter Verfahren unterstützt und entlastet werden.

Artikel 1 ändert das Landesverwaltungsgesetz, um die Bereitstellung von digitalen Verwaltungsleistungen weiter voranzubringen. Die Änderungen zielen auf die Beseitigung

oder Verringerung von Digitalisierungshemmnissen, indem Landesbehörden nur noch in Ausnahmefällen Papierakten führen und die nachgeordneten Bereiche zukünftig ebenfalls elektronische Akten nutzen. Zudem sind spätestens ab dem 01.01.2025 online unter Einhaltung einheitlicher Mindeststandards (barrierefrei) offene Formate bereitzustellen und unnötige Schriftformerfordernisse sollen beseitigt werden. Wenn Unterschriften auf Anträgen weder mit einer Referenz abgeglichen noch anderweitig überprüft werden, sollen diese zukünftig auch für digitale Anträgen entfallen. Darüber hinaus sollen Verkündungen und Bekanntmachungen auch auf digitalem Weg erfolgen können.

Die Änderung des Landesfischereigesetzes (Artikel 2) ist eine Umsetzung aus dem Koalitionsvertrag zum Punkt digitaler Staat (S: 107, „E-Government-Angebote werden wir entschlossen ausbauen“) und ermöglicht eine Digitalisierung der Verwaltungsleistungen rund um den Fischereischein.

Durch die Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes (Artikel 3) wird zwischen offenen Daten und hoheitlicher Datennutzung für amtliche Kataster- und Vermessungszwecke differenziert. Die Möglichkeiten der Nutzung und Weiternutzung von offenen Geodaten sollen erweitert und in Einklang mit der EU PSI-RL gebracht werden. Es soll dadurch gewährleistet werden, dass georeferenzierte Informationen eine breitere Nutzung erfahren.

Durch die Änderung des E-Government-Gesetzes (Artikel 4) soll dieses den aktuellen Anforderungen der Verwaltung in Bezug auf Interoperabilität, Mindeststandards und Informationssicherheitsstandards angepasst werden. Zudem soll der Open-Source-Grundsatz verankert werden, um die digitale Souveränität der Landesverwaltung dauerhaft sicherzustellen sowie Abhängigkeiten von einzelnen, großen Anbietern zu minimieren. Es sollen zukünftig Technologien eingesetzt werden, die über den gesamten Lebenszyklus hinweg nachhaltig sind (Green-IT). Die Beschäftigten sollen durch die Möglichkeit des Einsatzes automatisierter Verfahren unterstützt und entlastet werden.

Das Informationszugangsgesetz (Artikel 5) wird redaktionell korrigiert und die Veröffentlichung von Umweltinformationen an zentraler Stelle soll Interessierten das Auffinden der Informationen erleichtern. Die Aufgabe der oder des Informationsfreiheitsbeauftragten werden der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz zugeordnet.

Durch die Änderungen der Heilverfahrens-Verordnung Schleswig-Holstein (Artikel 6), des Landesbeamtengesetzes (Artikel 7), des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (Artikel 8) und des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein (Artikel 9) sollen nicht erforderliche Schriftformerfordernisse beseitigt sowie die Beibringung digitaler Nachweise ermöglicht werden, um die Personalverwaltung zu vereinfachen und auch hier Digitalisierungshemmnisse abzubauen.

Offene-Daten-Gesetz

Daten sind die Basis jeder Informationsgesellschaft. Sie nehmen einen mit anderen Rohstoffen vergleichbaren Stellenwert ein. Eine moderne und wirtschaftlich prosperierende Gesellschaft ist auf eine hohe Datenverfügbarkeit angewiesen. Die Versorgung mit Daten ist jedoch nicht auf die Bereitstellung einer leistungsfähigen, technischen Infrastruktur in Form von Glasfaserkabeln oder 5-G-Funknetzen beschränkt, sondern es bedarf zusätzlich eines Zugangs zu sowie der Möglichkeit zur Nutzung von Datenbeständen. Die Versorgung mit Daten stellt somit eine neue Anforderung im Bereich der staatlichen Daseinsvorsorge dar.

Das Ziel des Offene-Daten-Gesetzes ist es, die Daten der Verwaltung, sowohl auf Landes- wie auch auf kommunaler Ebene, öffentlich zugänglich zu machen. Offene Verwaltungsdaten zeichnen sich dadurch aus, dass sie von einer Vielzahl unterschiedlicher Akteure aus Gesellschaft, Forschung und Wirtschaft genutzt, von diesen geteilt und mit anderen Datenbeständen zu neuen Zwecken kombiniert werden können.

Der Erlass des Offene-Daten-Gesetzes erfolgt gemäß der Vereinbarung zur E-Government-Strategie und Open Data des Koalitionsvertrags. Daten der öffentlichen Verwaltung sollen der Standard und die Regel bezüglich des Zugangs zu und der Nutzung von staatlichen Rohdaten sein (Standardmäßig offene Daten).

Die allgemein anerkannten Open-Data-Grundsätze werden zu den zentralen Verfahrensgrundsätzen für Landesbehörden. Damit schließt Schleswig-Holstein zu den international anerkannten Standards im Bereich Open-Data auf und gewährleistet den nachhaltigen Ausbau und die Fortführung des im vergangenen Jahr begonnenen Auf- und Ausbaus des Open-Data-Portals.

Daten sollen allen Bürgerinnen und Bürgern, wie andere Infrastrukturen auch, zur Verfügung stehen und deren Verfügbarkeit soll nicht von technischen oder finanziellen

Ressourcen Einzelner abhängig sein. Zugleich wird durch Open-Data die infrastrukturelle Grundlage für die Umsetzung von daten- und evidenzbasierter Verwaltung geschaffen. Außerdem können Anreize im Bereich der Forschung und Entwicklung geschaffen werden, die auf der Grundlage der veröffentlichten unbearbeiteten Daten der Verwaltung Lösungen für wirtschaftliche, wissenschaftliche oder gesellschaftliche Fragestellungen finden und zu Innovation und damit auch wirtschaftlichem Wachstum führen.

Offene Daten helfen zudem Datenmonopole aufzubrechen und ermöglichen auch kleinen Unternehmen oder gemeinnützigen Vereinen Produkte bzw. Lösungen zu entwickeln und diese der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um kommerzielle oder nicht-kommerzieller Angebote handelt. Durch den Umsatz der Unternehmen bzw. den Verkauf der Produkte fallen Umsatz- bzw. Mehrwertsteuern an, die wiederum in den Haushalt zurückfließen.

Nicht-kommerzielle Angebote erzeugen zwar keine Steuereinnahmen, stehen jedoch der Öffentlichkeit zur Verfügung und bilden ein wichtiges Allgemeingut. Zudem können auf diesem Weg Nischenlösungen entwickelt werden, die auf dem freien Markt unrentabel wären, die jedoch innerhalb der jeweiligen Nische großen Nutzen entfalten können.

IT-Einsatz-Gesetz

Künstliche Intelligenz stellt den nächsten Schritt in der Weiterentwicklung moderner Informationstechnologie dar. Die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten und das sich daraus ergebende Potential sollen auch in der Verwaltung genutzt werden können. Bisher wurden erste Leitlinien oder Empfehlungen auf europäischer wie auch auf Bundesebene erarbeitet. Konkrete gesetzliche Vorgaben zum Einsatz von datengetriebener Informationstechnologie in der Verwaltung gibt es jedoch noch nicht. Um die Vorteile dieser Technologie auch in der Verwaltung nutzen zu können, bedarf es einer Rechtsgrundlage, die die Einsatzmöglichkeiten, Voraussetzungen und auch Grenzen des Einsatzes definiert. Auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips ist es Ziel IT-Einsatz-Gesetz (ITEG) einen verlässlichen Ordnungsrahmen für den Einsatz von künstlicher Intelligenz und vergleichbaren Technologien gemäß Koalitionsvertrag zu schaffen.

Der Einsatz datengetriebener Informationstechnologien soll den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Rahmen der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben unter verbindlich festgelegten, rechtlichen Bedingungen ermöglicht werden. Bereits erarbeitete Leitlinien und Kriterien auf nationaler und europäischer Ebene zum (grund-)rechtskonformen Einsatz sollen frühzeitig im Landesrecht festgeschrieben werden, um unerwünschten Entwicklungen vorzubeugen.

Bisher existieren keine Regelungen zum Einsatz datengetriebener Informationstechnologien im Landesrecht, welche die dieser Technologie eigenen Risiken durch konkrete gesetzliche Vorgaben einheitlich regulieren. Erste Verfahren dieser Art, die zu einem signifikanten Teil automatisiert arbeiten, sind jedoch bereits im Einsatz ohne entsprechende rechtliche Leitplanken.

Der Gesetzesentwurf betritt hier im Hinblick auf gesetzliche Regulierungen in Deutschland Neuland. Während die Grundsätze für einen Einsatz von KI hinreichend ausdiskutiert sind, fehlt es bisher an einer entsprechenden gesetzlichen Normierung und damit verbindlichen Festschreibung speziell für diese Technologien.

Folgende Grundprinzipien werden durch den Gesetzesentwurf rechtlich operationalisiert: Vorrang menschlichen Handelns und menschlicher Aufsicht, technische Robustheit und Sicherheit, die Beachtung von Privatsphäre und Datenqualitätsmanagement, Transparenz, Vielfalt, Nichtdiskriminierung und Fairness sowie die Beachtung des gesellschaftlichen und ökologischen Wohlergehens und die Rechenschaftspflicht (vgl. Künstliche Intelligenz – Strategische Ziele und Handlungsfelder für Schleswig-Holstein, über: Schwerpunkte der Digitalisierung und KI-Strategie S. 6).

Hieraus wurde ein Rahmengesetz für die Träger der öffentlichen Verwaltung abgeleitet, das einheitliche Standards für den Einsatz von datengetriebenen Informationstechnologien bei der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit setzt.

C. Alternativen

Die erforderlichen Änderungen im Landesrecht zur Förderung der digitalen Verwaltung könnten durch einzelnen Gesetzesvorlagen erfolgen. Dies würde jedoch erheblich mehr Zeit in Anspruch nehmen und wäre deutlich aufwendiger als die Vorlage eines Artikelgesetzes.

Die Regelungen des Offene-Daten-Gesetzes könnten auch in das Informationszugangsgesetz integriert werden. Die Aufteilung auf zwei separate Normen vereinfacht den Anwenderinnen und Anwendern jedoch die Differenzierung zwischen gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungspflichten, die der Transparenz und Kontrollierbarkeit von Verwaltungshandeln dienen und der nicht verpflichtenden Bereitstellung offener Verwaltungsdaten im Rahmen der digitalen Daseinsvorsorge.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Bei den angestrebten Änderungen und Neuregelungen handelt es sich um ein umfassendes Vorhaben. Die fortschreitende Digitalisierung der Verwaltung, die Bereitstellung offener Daten und die Anpassung der Ausstattung an sich wandelnde Standards moderner Informationstechnologie sind vielschichtige Langzeitvorhaben, die Vorteile für die Verwaltung, Bürgerinnen und Bürger, unternehmerisches Handeln Dritter oder für die Allgemeinheit mit sich bringen, aber auch Investitionen erfordern. Hierfür müssen in den Behörden die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Die Umsetzung der Regelungen dieses Gesetzes, wie beispielsweise die Bereitstellung offener Daten und die Realisierung der Open-Source-Strategie, sollen im Einklang und nicht in Konkurrenz zur fachlichen Aufgabenwahrnehmung stehen.

Zur Einsparung von Investitions- und Betriebskosten werden nach Möglichkeit zentrale Lösungen angestrebt, die im Rahmen der ressortübergreifenden IT durch das Zentrale IT-Management zur Verfügung gestellt werden und weitestgehend für die bereits laufenden Maßnahmen angeboten.

Erst mit der sukzessiven und projektbezogenen Umsetzung können die finanziellen Auswirkungen konkretisiert werden.

Die anschließend genannten Mehraufwände sind über die Sach- und Personaltitel, Verpflichtungsermächtigungen sowie Planstellen und Stellen innerhalb der jeweiligen Ressortbudgets zu finanzieren bzw. im Rahmen der Haushaltsanmeldung einzubringen. IT-Projekte werden im Einzelplan 14 angemeldet und dort im bewährten Verfahren der Priorisierungen beschieden. Unter der Bereitstellung von Budget werden die Mehraufwände entsprechend im Einzelplan 14 (Informations- und Kommunikationstechnologien, E-Government und Digitalisierung) bzw. 16 abgebildet.

Zusätzliche Stellen müssen im regulären Verfahren für die Einzelpläne der Ressorts angemeldet werden.

Für zusätzliche Stellen gibt es derzeit keine Zustimmung des Kabinetts.

Die dargestellten Kosten verteilen sich auf die kommenden Haushalte und fallen nicht komplett in 2022 an.

Der finanzielle Bedarf für die verpflichtenden Vorgaben des Gesetzes beträgt sechs VZÄ. Diese Stellen werden für die bis Ende 2022 im Gesetz vorgesehene verpflichtende Einführung der digitalen Führung und Bearbeitung der Akten an den Stellen der Landesverwaltung benötigt, wo dies bisher noch nicht der Fall ist. Hierbei handelt es sich um Behörden der nachgeordneten Bereiche des MILIG, MVWATT, MELUND, MBWK und FM. Namentlich handelt es sich dabei um das Landeslabor SH, den Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz, die Schleswig-Holsteinische Seemannsschule / SHIBB, die Landeskasse, das Bildungszentrum der Steuerverwaltung des Landes sowie die untere Marktüberwachungsbehörde bei der GMSH. Diese Stellen für E-Akte-Koordinatoren sind im Rahmen des Einführungskonzepts zur E-Akte verbindlich vorgesehen und bei allen anderen obersten Landesbehörden bereits eingesetzt.

Daneben entstehen für dieses Vorhaben in 2022 Projektkosten in Höhe von ca. 1,5 Mio.€ im zentralen IT-Budget. Dieser Schätzung liegen die aus den Ressorts gemeldeten Stellenanteile sowie der antizipierte Verwaltungsaufwand für die Umsetzung des Gesetzes zugrunde. Die ressortübergreifend antizipierten Bedarfe können durch Einsatz desselben Personals, z.B. aus dem KPM oder durch externe Projektassistenzen, optimiert werden, da so vorhandene Kompetenzen ausgeschöpft werden, statt diese in jedem Ressort einzeln für eine einmalige Umstellung aufbauen zu müssen. Den Landkreisen bzw. Landräten als untere Landesbehörden entstehen ähnliche Aufwände, die sich auf ca. 1,4 Mio. € belaufen werden und über eine Projektfinanzierung beim ITVSH gedeckt werden müssen. Der ITVSH entscheidet im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen nach eigenem Ermessen über die Umsetzung der Projekte.

Neben diesem verpflichtenden Teil enthält das Gesetz eine ganze Reihe von Soll-Bestimmungen (vor allem Digitale Verwaltung über die Einführung der e-Akte hinaus,

Open-Data, Neue Technologien), deren Umsetzung nur sukzessive und projektbezogen im Rahmen der vorhandenen Budgets der jeweiligen Ressorts und dem IT-Budget EP 14 erfolgen kann, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Ressorts haben in einer Vorabschätzung für die nächsten Jahre für das Szenario einer vollständigen Umsetzung aller durch das Gesetz ermöglichten Veränderungen nach heutigem Kenntnisstand einen Bedarf von ca. 31 Mio. € sowie für die jeweiligen Einführungszeiträume insgesamt 220 Vollzeitäquivalente Personalbedarf gemeldet. Längerfristig und dauerhaft würden z.B. für Datenpflege, e-Akten-Koordinierung etc. davon ca. 30 Stellen benötigt.

Da personelle Kapazitäten in diesem Umfang kurzfristig nicht zur Verfügung stehen und auch der Nutzen einer solchen Vollumsetzung gegenüber den entstehenden Kosten voraussichtlich nicht in jedem Einzelfall vertretbar wäre, wird eine einzelprojektbezogene Umsetzung vorgeschlagen. Das heißt, die Ressorts priorisieren die Projekte für sich selbst und setzen diese sukzessive im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel um. Die Bedarfe zur Umsetzung einer Maßnahme werden vom jeweiligen federführenden Ressort geprüft und sollten nur dann bewilligt werden, wenn die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen werden kann oder anderweitige Gründe (zum Beispiel ein besonderes öffentliches Interesse an einem Datenbestand) für die Umsetzung einer Maßnahme sprechen. Auf lange Sicht ist bei der Digitalisierung und der Verwaltungsmodernisierung von einer positiven Wirtschaftlichkeitsprognose auszugehen. Die Umsetzung von Maßnahmen kann grundsätzlich aus den Budgets der Ressorts erfolgen oder über die IT-Finanzplanung für den EP 14 angemeldet werden. Hier sind in den nächsten Jahren nach Möglichkeit entsprechende Finanzmittel durch die Einführungsprojekte sowohl in den Ressorts wie auch im zentralen IT-Budget EP 14 einzuplanen. Hinzuweisen ist allerdings auf den Umstand, dass die gemeldeten Bedarfe die ohnehin erforderlichen Sach- und Personalaufwände einer zwingend erforderlichen Weitführung der Modernisierung und Digitalisierung der Landesverwaltung widerspiegeln, da auch ohne den Erlass des Gesetzes Kosten für eine funktionierende digitale Verwaltung erforderlich werden. Diese Bedarfe entstünden teilweise ohnehin durch die Weiterentwicklung der Kommunikations- und Informationstechnologie und den damit einhergehenden Veränderungen. Sie sind zu einem nicht unerheblichen Anteil nicht diesem Gesetzesvorhaben als direkte Kosten zuzurechnen.

Darüber hinaus sind viele Maßnahmen, die nunmehr eingeführt werden sollen, in den meisten Behörden umgesetzt worden, unter anderem durch Nutzung der verschiedenen Basisdienste, die das Land den weiteren Verwaltungsträgern in Schleswig-Holstein anbietet. Es handelt sich daher um einen bereits laufenden Prozess, welcher teilweise bereits in den Haushaltsplanungen berücksichtigt wurde.

Die Einführung von IT-Mindeststandards, die vor allem auch der IT-Sicherheit dienen, wird voraussichtlich Kosten für die Nachrüstung bei Behörden verursachen. Diese Kosten sind jedoch um ein Vielfaches geringer als die Kosten, die durch einen Ausfall, die Zerstörung oder die Schäden erfolgreicher Angriffe auf das Landesnetz hervorgerufen werden können. Cyberangriffe verursachen jährlich Schäden in dreistelliger Milliardenhöhe. Darüber hinaus sind auch immaterielle Schäden zu berücksichtigen, die sich nicht konkret beziffern lassen.

Die Verstetigung des Open-Source-Grundsatzes erfolgt im Rahmen der regulären Vergabe und verursacht keine zusätzlichen Kosten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Umstieg auf Open-Source-Lösungen im Bereich der Anschaffung von Lizenzen zu signifikanten Einsparungen führt, sodass die Kosten für die +1-Arbeitsplätze reduziert werden können. Die Verankerung der Grundsätze nachhaltiger Informationstechnologien („Green-IT“) trägt zudem zur Reduzierung von Energiekosten, Kosten für Neuanschaffungen sowie Entsorgungskosten bei, sodass hier langfristig Einsparungen in einer Vielzahl von Bereichen in der Landesverwaltung zu erwarten sind.

Durch die offene Verfügbarkeit von Landesdaten im Open-Data-Portal können Mindereinnahmen in Höhe von jährlich 2,236 Millionen Euro entstehen. Die Mindereinnahmen gehen nicht zu Lasten der jeweiligen Behörden/Ressorts bzw. müssen dort nicht erwirtschaftet werden, sondern gehen zu Lasten des Gesamthaushalts. Diese gleichen sich erst mittelfristig durch die wirtschaftlichen Effekte der einfacheren und umfassenderen Nutzbarkeit der Daten im Open-Data-Portal sowohl für Behörden wie auch schleswig-holsteinische Unternehmen aus. Diese Belastung kann jedoch durch die Inanspruchnahme europäischer Fördermittel gemindert werden, da die Europäische Union den Ausbau von Open-Data-Strukturen und Datenpools auch im Bereich der öffentlichen Verwaltung im aktuellen Haushalt (2020-2027) subventioniert. Auch ist nicht jede Behörde durch den eingeräumten Ermessens- und Gestaltungsspielraum des Offene-Daten-Gesetzes uneingeschränkt zur Bereitstellung aller vorhandenen Daten verpflichtet.

Der fachliche Betrieb des Open-Data-Portals wird von der Open-Data-Leitstelle geleistet. Im Digitalisierungsprogramm ist die Einrichtung der Open-Data-Leitstelle im Digitalisierungsministerium vorgesehen. Die bisherigen Erfahrungen aus dem Projekt haben gezeigt, dass die Aufgabe „Ansprache neuer Herausgeber“ der umfangreichste Teil der Aktivitäten der Leitstelle sein wird.

Demnach ist die Leitstelle mit der Anbindung eines einzelnen Datenherausgebers eine Arbeitswoche ausgelastet. Somit können pro Jahr ca. 40 Herausgeber angebunden werden.

Während beim Personal der Leitstelle ein Lerneffekt die Bearbeitungszeit verkürzen dürfte, ist für jeden Datenherausgeber das Thema neu, sodass hier kaum Lerneffekte zu erwarten sind.

Die Kosten der Bereitstellung von offenen Daten sind abhängig vom Datenmanagement der jeweiligen öffentlichen Stelle. Eine auf digitale Prozesse eingestellte Stelle mit einem hinreichend optimierten Datenbestand kann initial 30.000 Datensätze zu Gesamtkosten von ca. 0,10 Euro je Datensatz bereitstellen. Durch ein optimales Datenmanagement können diese Kosten weiter gesenkt werden.

Daneben können durch die Umsetzung des Gesetzes aktuell noch schwer zu beziffernde Einspar-Effekte entstehen. Deren Umfang ergibt sich jedoch erst mittelfristig und hängt auch von der Geschwindigkeit der Umsetzung des Gesetzes ab. Zu nennen sind hier exemplarisch Einspareffekte durch die Umstellung auf modernere Softwarelösungen und die zukünftig vorhandene Möglichkeit, Daten ohne Medienbruch automatisiert oder mit elektronischer Unterstützung der Bearbeiter weiterverarbeiten zu können.

Verwaltungsaufwand

Verwaltungsaufwand im Rahmen der Digitalisierung der Verwaltung entsteht hauptsächlich durch die Anpassung bestehender papiergebundener Prozesse an digitale Prozesse. Vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen ist davon auszugehen, dass die Zahl der papierbasierten (analogen) Verwaltungsleistungen stetig zurückgehen wird und Leistungen zum großen Teil elektronisch in Anspruch genommen werden. Maschinenlesbare Dokumente sowie interoperable Anwendungen erleichtern Verwal-

tungstätigkeiten, indem der Informationsaustausch automatisiert im Hintergrund abläuft. Mit der Umstellung auf digitale Prozesse gehen auch Aktualisierungen oder Neuerstellungen von Formularen einher, um diese beispielsweise maschinenlesbar zu gestalten. Eine Aufwandsschätzung würde eine Erhebung aller noch ausstehenden Prozessanpassungen erfordern. Daher sind die in den einzelnen Behörden konkret anfallenden Kosten nicht bekannt und können auch nicht mit verhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden.

Es lässt sich jedoch festhalten, dass der Mehraufwand in der Anfangs- und Einführungsphase bei allen neu einzuführenden Maßnahmen langfristig zu einer Reduzierung des Gesamtverwaltungsaufwandes beitragen wird.

Mit der Richtungsentscheidung zur Fortschreibung bestehender IT-Verfahren und der Umsetzung der Open-Source-Grundsätze sowie den Anforderungen an nachhaltige Informationstechnologien kann ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Landesverwaltung verbunden sein.

Die Bereitstellung zusätzlicher Daten im Rahmen des Offene-Daten-Gesetzes erfordert ggf. eine Anpassung der Prozesse der Datenerhebung sowie eine Optimierung des Datenmanagements. Um Daten Open-Data-konform bereitzustellen, müssen diese in maschinenlesbaren, offenen Formaten vorgehalten werden. Hier sind abhängig vom bereits bestehenden Datenmanagement teilweise zusätzliche Aufwände zur Anpassung der Erhebungs- und Bereitstellungsprozesse zu erwarten. Darüber hinaus ist ein erhöhter Beratungsaufwand bei den Datenbereitstellern zum Umgang und Inhalt der jeweiligen Daten in Folge einer verstärkten Nutzung der Daten durch einen erweiterten Nutzerkreis zu erwarten.

Es kann jedoch angenommen werden, dass die proaktive Bereitstellung von Daten der Verwaltung die Anzahl von IZG-Anfragen an die Verwaltung verringert und die Antwortzeiten verkürzt, da in der Regel nur ein Verweis auf die bereits verfügbare Information im Internet erforderlich ist. Eine proaktive Informationspolitik entlastet zudem von ad hoc-anfallenden Aufgaben und führt zu einer besseren Planbarkeit des behördlichen Arbeitsalltages. Die entlastenden Effekte werden jedoch erfahrungsgemäß erst nach einer mehrjährigen Umstellungsphase eintreten, während der ein erhöhter Aufwand notwendig wird.

Im Rahmen der Bewertung der Auswirkungen auf Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft sind folgende Verbände angehört und deren Anregungen abgewogen und in die Entwicklung des Gesetzes aufgenommen worden:

- Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften
- Schleswig-Holsteinische Richterverband
- Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung
- Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Verband kommunaler Unternehmen (VKU)
- Dataport
- DGB
- Open Knowledge Foundation Deutschland (OKF DE)
- IHK Schleswig-Holstein
- Bund Deutscher Rechtspfleger Landesverband Schleswig-Holstein
- Landesbeauftragte für den Datenschutz
- Landesarbeitsgruppe der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten
- Nationale E-Government Kompetenzzentrum (NEGZ)
- Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände (AG KLV)

Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die Verfügbarkeit von Onlinediensten ermöglicht eine effizientere Interaktion von Wirtschaft und Verwaltung. Die Bereitstellung von Onlineverfahren erfüllt daher die Erwartungen der Wirtschaft.

Die Erweiterung der digitalen Verwaltungsleistungen führt zu Entlastung bei Porto- und Reisekosten sowie zu Zeitersparnissen durch Wegfallen von wiederholten Anfahrten, Wartekosten und schnellere Information.

Die Open-Source-Strategie soll es ermöglichen, dass zukünftig auch kleinere und mittelständische Softwareunternehmen für ihre Leistungen ein wirtschaftlich attraktives Umfeld vorfinden, da bei der Beschaffung und Auswahl auf mehrere Anbieter und unterschiedliche technische Systeme gesetzt werden kann. Damit verfolgt das Land eine

„Multi-Vendor-Strategie“. Insbesondere beim Einsatz von Software werden Grundsätze wie Anbietermix und eigene Entwicklung berücksichtigt, um die Abhängigkeiten von großen kommerziellen Software-Anbietern soweit wie möglich zu reduzieren. Dies ermöglicht auch kleineren Unternehmen und Start-ups, der Landesverwaltung attraktive und einfach einzusetzende Produkte anbieten zu können.

Die kostenlose Bereitstellung von Daten der Landesverwaltung zur Nutzung und Weiterverwendung durch Unternehmen, Forschungseinrichtungen und interessierte Bürgerinnen und Bürger führt zu einer Entlastung in Höhe der Differenz zu den derzeit erzielten Einnahmen aus Gebühren und Entgelten.

Der Einsatz von datengetriebener Informationstechnologie führt zu keinen zusätzlichen Kosten in der Wirtschaft.

Gemeinsam mit den zuständigen Ressorts prüft das MELUND im Rahmen der Umsetzung des DigitalG die Einbindung von KMU bei der Umsetzung des DigitalG.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Der Bereich Open Data wird von anderen Bundesländern ausgebaut. Es sollen Portalverbünde ausgebaut werden, um auch die länderübergreifende Nutzung offener Daten voranzutreiben.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist mit Schreiben vom 03.06.2021 über den Gesetzentwurf unterrichtet worden.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung.

**Gesetz zur Förderung der Digitalisierung und Bereitstellung von offenen Daten
und zur Ermöglichung des Einsatzes von datengetriebener Informationstechnologie
in der Verwaltung (Digitalisierungsgesetz)**

Vom **2021**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes*
- Artikel 2 Änderung des Landesfischereigesetzes*
- Artikel 3 Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes*
- Artikel 4 Änderung des E-Government-Gesetzes*
- Artikel 5 Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein*
- Artikel 6 Änderung der Schleswig-Holsteinischen Heilverfahrensverordnung*
- Artikel 7 Änderung des Landesbeamtengesetzes*
- Artikel 8 Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein*
- Artikel 9 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein*
- Artikel 10 Gesetz über offene Daten der Träger der öffentlichen Verwaltung
(Offene-Daten-Gesetz – ODaG)*
- Artikel 11 Änderung des Geodateninfrastrukturgesetzes Schleswig-Holstein*
- Artikel 12 Gesetz über die Möglichkeit des Einsatzes von datengetriebenen Informationstechnologien bei öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit (IT-Einsatz-Gesetz – ITEG)*
- Artikel 13 Inkrafttreten*

Artikel 1

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Überschrift zu § 52 j wird gestrichen.

2. In § 52a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3a werden die Worte „und Nummer 3“ durch die Worte „bis Nummer 5“ ersetzt.

3. § 52 b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden die Worte „und Nummer 3“ durch die Worte „bis Nummer 5“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„§ 55b Absatz 2 bis 5 VwGO gelten entsprechend.“

- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zusätzlich eröffnet jede Behörde, die Verwaltungsleistungen auch elektronisch anbietet, einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente auch über Konten gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 11 des E-Government-Gesetzes (EGovG) vom 8. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom [bitte einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I. S. 2668), (Servicekonto). Die Behörden sollen zur Kommunikation mit den Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens die Servicekonten gemäß Satz 1 nutzen, wenn die betroffene Person ihre Zustimmung erteilt hat.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
4. In § 52 c werden folgende neue Absätze 3 und 4 angefügt.
- „(3) Elektronische Formulare sind bis spätestens 1. Januar 2025 in einem dem Stand der Technik entsprechenden, barrierefreien, maschinenlesbaren und offenem Format bereitzustellen. Für neue Formulare und solche, die wesentlich überarbeitet werden, gilt diese Pflicht ab dem [bitte einfügen: Darum des Inkrafttretens dieses Gesetzes].
- (4) Jede Behörde hat die gemäß den Absätzen 1 bis 3 bereitgestellten Informationen aktuell zu halten.“
5. § 52 d wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Akten der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie der Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und rechtsfähige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, können ausschließlich elektronisch geführt werden. Die Vorgangsbearbeitung kann ausschließlich elektronisch erfolgen.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Die obersten Landesbehörden führen ihre seit dem 1. Januar 2020 angelegten Akten elektronisch und bearbeiten ihre Vorgänge elektronisch. Die Landesbehörden im nachgeordneten Bereich führen ihre Akten spätestens ab 1. Januar 2023 elektronisch und bearbeiten ihre Vorgänge elektronisch. Der Zeitpunkt der Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung in Verwaltungssachen bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizbehörden richtet sich nach den Verpflichtungen aus den jeweiligen Verfahrensgesetzen. Ausnahmsweise können Teile einer Akte in Papierform geführt werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, eine Umwandlung aktenrelevanter Informationen in eine elektronische Form einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt oder soweit andere zwingende Gründe einer elektronischen Aktenführung entgegenstehen. Ein unverhältnismäßiger Aufwand besteht nicht, wenn für die Umwandlung ein zentraler Dienst des Landes (Standard IT-SH) oder ein Basisdienst gemäß § 12 EGovG zur Verfügung

steht. Die elektronische Akte enthält in den Fällen gemäß Satz 4 einen Verweis auf die entsprechende Papierakte. Die Pflicht zur elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung gilt nicht für Landrätinnen und Landräte, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte, sofern sie als allgemeine untere Landesbehörde tätig werden und wichtige Gründe einer elektronischen Aktenführung entgegenstehen. Soweit Schulen als allgemeine untere Landesbehörden gelten, gilt Satz 2 für sie nicht. Im Landesrechnungshof und beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages findet diese Regelung keine Anwendung. Diese Behörden können die Regelungen in ihrem Zuständigkeitsbereich jedoch für anwendbar erklären.

6. In § 52 e Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:
 - a) „Zudem soll die Wiederauffindbarkeit durch Verwendung optischer Zeichenerkennung (OCR) erleichtert werden.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
7. § 52 j wird gestrichen.
8. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ersatzverkündete Landesverordnungen sind in der auf die Ersatzverkündung folgenden Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes bekanntzumachen; ersatzverkündete Stadt-, Gemeinde-, Kreis- oder Amtsverordnungen sind in der Weise zügig örtlich bekanntzumachen, in der die jeweilige Verordnung örtlich verkündet worden wäre, wenn keine Gefahr im Verzug vorgelegen hätte.“
 - b) In § 60 wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Sind Karten, Pläne oder Verzeichnisse Bestandteile einer Verordnung, kann die Verkündung dieser Teile der Verordnung dadurch ersetzt werden, dass sie während der Geltungsdauer der Verordnung zu jedermanns Einsicht bei den Behörden der Gemeinden ausgelegt werden, deren Gebiet von der Verordnung betroffen wird, sofern der Inhalt der Karten, Pläne oder Verzeichnisse zugleich in der Verordnung grob umschrieben wird. Im textlichen Teil der Verordnung müssen

Ort und Zeit der Auslegung bezeichnet sein. Ist das Gebiet eines Kreises oder mehrerer Kreise betroffen, genügt die Auslegung bei der Behörde des Kreises oder der Behörden der Kreise. Ist das Gebiet des Landes betroffen, erfolgt die Auslegung bei der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde. Die Auslegung von Karten, Plänen oder Verzeichnissen als Bestandteile der verkündeten Verordnung kann durch eine Veröffentlichung des Inhalts der Karten, Pläne oder Verzeichnisse im Internet ersetzt werden. § 86a Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend, § 86a Absatz 2 darüber hinaus entsprechend mit der Maßgabe, dass im textlichen Teil der Verordnung die Internetseite anzugeben ist. Besondere Rechtsvorschriften über die Verkündung von Verordnungen bleiben unberührt.“

9. Es werden ein neuer § 110 Absatz 2a und ein neuer Absatz 2b eingefügt:

(2a) Mit Einwilligung der oder des Beteiligten kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er von der oder dem Beteiligten oder von seiner oder seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze abgerufen wird. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und der elektronische Verwaltungsakt von ihr gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am Tag nach dem Abruf als bekannt gegeben. Wird der Verwaltungsakt nicht innerhalb von zehn Tagen nach Absendung einer Benachrichtigung über die Bereitstellung abgerufen, wird diese beendet. In diesem Fall ist die Bekanntgabe nicht bewirkt; die Möglichkeit einer erneuten Bereitstellung zum Abruf oder der Bekanntgabe auf andere Weise bleibt unberührt.

(2b) Mit Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers im Sinne des § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetzes – OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) ist, das zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2668) geändert worden ist und in der jeweils geltenden Fassung gilt, kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er von der Nutzerin oder dem Nutzer oder von ihrer oder seiner Bevollmächtigten oder von ihrem oder seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren oder dessen Postfach nach § 2 Absatz 7 des Onlinezugangsgesetzes abgerufen wird; das Postfach ist Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten

Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die Behörde für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. Die Nutzerin oder der Nutzer oder ihre oder seine Bevollmächtigte oder ihr oder sein Bevollmächtigter wird spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihr oder ihm angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich.“

10. § 329 a wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- a) „(1) Eine durch Rechtsvorschrift bestimmte Pflicht zur Bekanntmachung oder Veröffentlichung (Publikation) in einem amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt des Landes kann zusätzlich oder ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe erfüllt werden, wenn die Publikation über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird. Für eine durch Rechtsvorschrift bestimmte Pflicht zur örtlichen Bekanntmachung oder Verkündung in den Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder in anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung gilt § 329.

Artikel 2

Änderung des Landesfischereigesetzes

Das Landesfischereigesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 690), wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Worte „deren Unterschrift oder die Unterschrift ihres Bevollmächtigten“ durch die Worte „mindestens ein Sicherheitsmerkmal, das die Authentizität des Fischereierlaubnisscheines gewährleistet“ ersetzt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die oberste Fischereibehörde wird ermächtigt, die Anforderungen an die Angaben im Fischereierlaubnisschein durch Verordnung zu regeln.“

Artikel 3

Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes

§ 9 des Vermessungs- und Katastergesetz vom 12. Mai 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 876), wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Daten, die gemäß § 2 Absatz 1 des Offene-Daten-Gesetzes vom [bitte einfügen: Datum und Fundstelle Artikel 11 dieses Gesetzes], bereitgestellt werden sollen, sind von Satz 1 nicht umfasst.“

Artikel 4

Änderung des E-Government-Gesetzes

Das E-Government-Gesetz vom 8. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), **Resortbezeichnungen zuletzt ersetzt** durch Artikel 18 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Datenschutz und Informationssicherheit“

b) Die Überschriften der neuen §§ 7, 8, 9 und 10 werden unter Abschnitt II eingefügt:

„§ 7 Offene Standards und offene Software; nachhaltige IT

§ 8 Automatisierung von Verwaltungsabläufen

§ 9 Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates

§ 10 Elektronische Formulare“

c) Der bisherige § 7 wird § 11

d) Der bisherige § 8 wird § 12 und erhält folgende Fassung:

„§ 12 Basisdienste des Landes“

e) Die bisherigen §§ 9 bis 11 werden die §§ 13 bis 15

2. In § 2 werden folgende Nummern 9 bis 12 angefügt:

„9. ist der Stand der Technik der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung die praktische Eignung einer Maßnahme oder Anwendung für das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zieles gesichert erscheinen lässt; Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen oder Vergleichbares müssen sich in der Praxis bewährt haben oder, wenn dies noch nicht der Fall ist, sollen möglichst im Betrieb mit Erfolg erprobt worden sein;

10. ist ein Basisdienst ein ressortübergreifender, zentral angebotener, fachunabhängiger Dienst zur digitalen Aufgabenwahrnehmung der Träger der öffentlichen Verwaltung; ein Basisdienst besteht aus elektronischen Systemen und Komponenten, die einheitliche Standards und Prozesse verwenden;

11. ist Informationssicherheit die Gewährleistung von Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten, Systemen und Prozessen.“;

12. ist nachhaltige IT Informations- und Kommunikationstechnologie (IT), die über ihren gesamten Lebenszyklus betrachtet ressourcenschonend eingesetzt werden kann; maßgeblich hierfür sind der Ressourcenverbrauch in der Produktion, im Betrieb und in der Entsorgung, Wiederverwendungsmöglichkeiten sowie Möglichkeiten zur Maximierung der Einsatzdauer.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Die Kommunikation zwischen Trägern der öffentlichen Verwaltung soll auf elektronischem Weg erfolgen, sofern entsprechende Übertragungswege zur Verfügung stehen. Werden Akten elektronisch geführt, sollen Akten und sonstige Unterlagen elektronisch übermittelt oder der elektronische Zugriff ermöglicht werden. Bei der Kommunikation gemäß Satz 1 und der Übermittlung und dem Zugriff gemäß Satz 2 sind dem Risiko entsprechend gesicherte Übertragungswege zu nutzen, die dem Schutzbedarf für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen Rechnung tragen.“

(4) Soweit die Pflicht zur Aktenvorlage in Einzelfällen gesetzlich angeordnet oder Mittel des allgemeinen oder spezialgesetzlich geregelten Unterrichtsrechtes der Aufsichtsbehörde ist, ist der Austausch von Akten spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 auf elektronischem Weg zwischen Behörden des Landes, Hochschulen in der Trägerschaft des Landes und den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu gewährleisten. Das Scannen der Akten und deren Übermittlung in strukturierter Form reichen hierfür grundsätzlich aus, soweit die Behörde ihre Akten noch nicht vollumfänglich elektronisch führt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(5) Eine Verordnung nach § 5 Absatz 3, § 6 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2, 3 und 5, §§ 11 oder 12 darf erst erlassen werden, wenn ein Abstimmungsverfahren zwischen den betroffenen Trägern der öffentlichen Verwaltung durchgeführt worden ist.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absatz 6 und 7.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4 Datenschutz und Informationssicherheit "

b) Satz 1 wird Absatz 1.

c) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

"(2) Der Rahmen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Informationssicherheit in der Landesverwaltung ist die von der Landesregierung beschlossene Informationssicherheitsleitlinie für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein (IS-LL) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Behörden der Träger der öffentlichen Verwaltung, deren IT-Systeme mit dem Landesnetz verbunden sind, sind Mitglieder eines Sicherheitsverbundes. Jedes Mitglied des Sicherheitsverbundes hat eine dem Schutzbedarf der verarbeiteten Daten und der Bedrohungslage angemessene Informationssicherheit, auch im Hinblick auf andere Mitglieder des Sicherheitsverbundes, zu gewährleisten. Die Mitglieder des Sicherheitsverbundes fördern die Informationssicherheit in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

(4) Die für die ressortübergreifende IT zuständige oberste Landesbehörde legt weitere Bedingungen für den Anschluss ans Landesnetz fest. Beschlossene Mindeststandards des Arbeitsgremiums Informationssicherheitsmanagement (AG ISM) für die IT-Sicherheit im Sicherheitsverbund sind im Geltungsbereich der IS-LL bindend."

5. In § 5 Absatz 1 Satz 3 werden nach den Worten „in besonderem Maße“ die Worte „offene Software, offene Standards,“ eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Zur Unterstützung verwaltungsträgerübergreifender Zusammenarbeit können, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist sowie Vorgaben des Datenschutzes und der Informationssicherheit eingehalten werden, Anwendungen für gemeinsames Arbeiten verwendet werden. Hierzu gehören unter anderem audiovisuelle Konferenzsysteme, Dokumentenaustauschsysteme und Anwendungen für kollaborative Zusammenarbeit.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

7. Folgende §§ 7 bis 10 werden eingefügt:

„§ 7 Einsatz von offenen Standards und offener Software, nachhaltige IT

(1) Zur Gewährleistung einer weitreichenden Interoperabilität sollen neue Anwendungen und Technologien mit offenen Schnittstellen sowie offenen Standards ausgestattet und hierüber nutzbar gemacht werden. Neue Anwendungen und Technologien sollen möglichst abwärts kompatibel sein.

(2) Dort, wo es technisch möglich und wirtschaftlich ist, soll der Einsatz von Open-Source-Software vorrangig vor solcher Software erfolgen, deren Quellcode nicht öffentlich zugänglich ist und deren Lizenz die Verwendung, Weitergabe und Veränderung einschränkt sowie Anwendungen und Technologien eingesetzt werden, die über ihren gesamten Lebenszyklus nachhaltig sind.

(3) Wird eine von Landesbehörden genutzte Open-Source-Software von diesen oder speziell für diese weiterentwickelt wird, ist der weiterentwickelte Quellcode unter eine geeignete offene-Software- und Open-Source-Lizenz zu stellen und zu veröffentlichen, soweit keine sicherheitsrelevanten Aufgaben damit erfüllt werden und dies lizenzrechtlich zulässig ist. Im Landesrechnungshof und bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages findet diese Regelung keine Anwendung. Diese Behörden können die Regelungen in ihrem Zuständigkeitsbereich jedoch für anwendbar erklären.

§ 8 Automatisierung von Verwaltungsabläufen

(1) Die fachlich zuständigen obersten Landesbehörden sollen im Benehmen mit der für die Angelegenheiten der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik zuständigen obersten Landesbehörde Prozesse im Sinne der §§ 5 und 6, verwaltungsinterne Prozesse und die Personalverwaltungsprozesse teilweise oder vollständig automatisieren.

(2) Möglichkeit der Automatisierung soll die Beschäftigten der Landesverwaltung bei der Aufgabenerledigung unterstützen und insbesondere

1. zur Datenanalyse, -kategorisierung, -sortierung, -übertragung und -auswertung in Fachanwendungen und Fachverfahren, sofern andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen,
2. im Rahmen der Personalverwaltung,

3. bei der Digitalisierung von Informationen für die elektronische Akte,
4. zur Recherche relevanter Sachverhalte im Aktensystem und zum Informationsaustausch bei der Vorgangsbearbeitung,
5. zur Unterstützung bei Plausibilitätsprüfungen, Rechnungsprüfungen, der Ausübung von Kontroll- und Aufsichtsaufgaben,
6. zur Unterstützung bei der Erstellung von Prognosen, Haushaltsaufstellungen, Empfehlungen, Hinweisen, Texten,
7. bei der Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit,
8. in der Kommunikation mit Personen bei häufig wiederkehrenden fachspezifischen Anfragen oder punktuell stark erhöhtem Anfrageaufkommen eingesetzt werden.

§ 9 Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates

(1) Vom Planungsrat für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) verbindlich beschlossene fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- oder IT-Sicherheitsstandards gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG vom 20 November 2009 (BGBl. 2010 I S. 662), geändert durch den Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag vom 21. März 2019 (BGBl. 2019 I S. 1162), sind nach Ablauf der jeweils im Beschluss des IT-Planungsrats festgelegten Frist durch alle Träger der öffentlichen Verwaltung bei den von ihnen eingesetzten informationstechnischen Systemen einzuhalten. Soweit durch die Beschlüsse unmittelbar die Geschäftsbereiche des Landesrechnungshofes und der Präsidentin oder des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages betroffen sind, findet diese keine Anwendung. Die Behörden können die Beschlüsse in ihrem Zuständigkeitsbereich jedoch für anwendbar erklären.

(2) Das landesinterne Abstimmungs- und Beratungsgremium für die Koordination landeseinheitlicher Fragen im Bereich IT berät im Vorfeld über die Standardisierungsbeschlüsse des IT-Planungsrats im Sinne von Absatz 1 und nach der Beschlussfassung über die Einzelheiten der Umsetzung. Der Landesrechnungshof und die Präsidentin oder der Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages können an den Abstimmungs- und Beratungsgremien teilnehmen.

§ 10 Elektronische Formulare

Ist durch Rechtsvorschrift die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt. Bei einer für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmten Fassung des Formulars entfällt das Unterschriftsfeld. Stellt eine Behörde ein elektronisches Formular bereit, soll dieses nur dann ein Unterschriftsfeld vorsehen, wenn die Schriftform angeordnet ist.“

8. Der bisherige § 8 wird § 12 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „zentrale Dienste“ durch das Wort „Basisdienste“ ersetzt,
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zentrale Dienste“ durch das Wort „Basisdienste“ ersetzt und die Angabe „(Basisdienste)“ wird gestrichen.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Basisdienste des Landes können verschiedene Funktionen umfassen. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Bereitstellung von Informationen über Aufbau, Aufgaben, Arbeit der Landesregierung, aktuelle Themen und Termine über ein öffentlich zugängliches, zentrales Landesportal,
2. die Veröffentlichung von Verwaltungsleistungen, Informationen und Ressourcen einschließlich Kommunales Schleswig-Holstein-Recht (KSH-

- Recht) in einem landesweiten Verzeichnis sowie eine Auflistung von Informationen über Behördenstandorte, Verwaltungsleistungen und die Zuordnungen zu den jeweiligen Behörden,
3. die Bereitstellung eines modularen Formulardienstes zur Abwicklung elektronischer Verwaltungsverfahren,
 4. die sichere Kommunikation sowie der sichere Nachrichtentransport zwischen den Verfahrensbeteiligten sowie anderen Nutzerinnen und Nutzern von Verwaltungsleistungen und der Verwaltung, die die Funktionalitäten Signaturprüfung, Ver- und Entschlüsselung, zentrale Authentifizierung, Zeitstempeldienst, Postein- und -ausgangsbücher sowie Virenprüfung umfasst,
 5. die elektronische Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen den Verfahrensbeteiligten sowie anderen Nutzerinnen und Nutzern von Verwaltungsleistungen und der Verwaltung,
 6. der Datenaustausch über eine zentrale Vermittlungsstelle, um die Kommunikationsvorgänge einschließlich des Datenaustausches im Auftrag zwischen den Anwendern von unterschiedlichen DV-Verfahren technisch und organisatorisch zu unterstützen und zu optimieren,
 7. die Bereitstellung eines zentralen, nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen Verzeichnisdienstes, der alle Beschäftigten bei allen Trägern der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein einschließlich ihrer behördeninternen Kommunikationsmöglichkeiten umfasst,
 8. die Bereitstellung einer einheitlichen Ansprechstelle für die Bürgerinnen und Bürger im Land mit landesweit einheitlichen Zugangsmöglichkeiten, die einen gemeinsamen telefonischen Eingangskanal für alle Behördenangebote der Kommunen und des Landes Schleswig-Holstein umfasst,
 9. die Bereitstellung eines Registers zur Erhebung und zur Modellierung der Prozesse sowie eine technische Infrastruktur zur Realisierung der Online-Abwicklung aller geeigneten Verwaltungsverfahren,

10. die Bereitstellung zentraler elektronischer Informations- und Datenregister zur Veröffentlichung und Verbreitung von Informationen der Landesbehörden gemäß IZG-SH und Offene-Daten-Gesetz Schleswig-Holstein,
11. die Bereitstellung eines Kontos im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I. S. 2668), für natürliche und juristische Personen zur Nutzung als zentrale Identifizierungs- und Authentifizierungskomponente zu Zwecken der Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
12. die Mustererkennung, Textklassifizierung und Spracherkennung mit Hilfe datengetriebener Informationstechnologien im Sinne des IT-Einsatz-Gesetzes vom [bitte einfügen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] für ressortübergreifende Anwendungsbereiche sowie
13. E-Akte-Schnittstellen.

d) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Nutzung von Basisdiensten ist für Landesbehörden verpflichtend, sofern für die jeweiligen Aufgabenwahrnehmungen ein Basisdienst angeboten wird. Im Landesrechnungshof und bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages findet diese Regelung keine Anwendung. Der Landesrechnungshof, die Präsidentin oder der Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages und andere Träger der öffentlichen Verwaltung können gegenüber der für die ressortübergreifende IT verantwortlichen obersten Landesbehörde oder einer von ihr benannten Stelle erklären, dass sie der Nutzung eines Basisdienstes beitreten. Der Beitritt bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der für die ressortübergreifende IT verantwortlichen obersten Landesbehörde. Die Regelungen des IT-Gesetz für die Justiz des Landes Schleswig-Holstein (IT-Justizgesetz - ITJG) vom 26. April 2016 bleiben unberührt.“

e) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absatz 4 und 5 und wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Datenschutz“ die Worte „allgemeine Anforderungen an die Basisdienste sowie“ und nach den Worten „nähere Ausgestaltung der“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.
- bb) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird nach den Worten „technische Funktionsfähigkeit der“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.
- cc) In Satz 2 wird nach den Worten „für die“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.
- f) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu Absatz 6 und 7.

Artikel 5

Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Das Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89, ber. S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 310), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Überschrift zu § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Die oder der Landesbeauftragte für Informationszugang“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Informationsregister“ ein Komma und die Worte „eine Informationsregisterleitstelle bei der für die Angelegenheiten der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik zuständigen obersten Landesbehörde“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „dort“ durch die Worte „im zentralen Informationsregister“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „richten Verknüpfungen zu Internet-Seiten ein, auf denen die Informationen zu finden sind“ durch die Worte „stellen diese über das Umweltportal Schleswig-Holstein bereit.“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Zur Verbreitung von Umweltinformationen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 7 auch in Verbindung mit Satz 2 kann abweichend von Absatz 1 Satz 2 das zentrale Internetportal des Landes nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genutzt werden.“

c) Der bisherige Absatz 3 Satz 3 wird Absatz 3 Satz 4.

d) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. die Art und Weise der Verbreitung von Umweltinformationen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 7 auch in Verbindung mit Satz 2 über das zentrale Internetportal des Landes nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie
2. die Einzelheiten der Aktualisierung von veröffentlichten Umweltinformationen gemäß Absatz 2 Satz 3, einschließlich des nachträglichen Wegfalls der Unterrichtungspflicht nach Absatz 1.“

e) Absatz 6 wird Absatz 7

4. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Die oder der Landesbeauftragte für Informationszugang

(1) Eine Person, die der Ansicht ist, dass ihr Informationersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass sie von einer informationspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat, kann die oder den Landesbeauftragten für Informationszugang anrufen.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für Informationszugang informiert die Öffentlichkeit zu Fragen, die im Zusammenhang mit diesem Gesetz stehen.

(3) Die oder der Landesbeauftragte für Informationszugang berät die informationspflichtigen Stellen in Fragen zu diesem Gesetz und stellt sicher, dass die informationspflichtigen Stellen dieses Gesetz einhalten. In diesem Sinne können Hinweise und Empfehlungen, insbesondere zur Verbesserung des Informationszugangs, gegenüber den informationspflichtigen Stellen erteilt werden.

(4) Die informationspflichtigen Stellen sind verpflichtet, die oder den Landesbeauftragten für Informationszugang bei ihrer oder seiner Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Der oder dem Landesbeauftragten für Informationszugang ist dabei insbesondere Auskunft zu Fragen zu erteilen, Einsicht in Vorgänge und Aufzeichnungen zu gewähren und Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren. Besondere Amts- und Berufsgeheimnisse stehen dem nicht entgegen. Stellt die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall fest, dass durch eine mit der Einsicht in Vorgänge und Aufzeichnungen verbundene Offenlegung von Informationen oder Umweltinformationen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet wird, dürfen die Rechte nach Satz 2 nur von der oder dem Landesbeauftragten persönlich oder den von ihr oder ihm schriftlich besonders damit betrauten Beauftragten ausgeübt werden. In diesem Fall müssen personenbezogene Daten einer betroffenen Person, der von der informationspflichtigen Stelle bei der Verarbeitung ihrer Daten Vertraulichkeit besonders zugesichert worden ist, auch der oder dem Landesbeauftragten oder den von ihr oder ihm schriftlich besonders mit der Ausübung ihrer oder seiner Rechte Beauftragten gegenüber nicht offenbart werden.

(5) Stellt die oder der Landesbeauftragte für Informationszugang Verstöße gegen dieses Gesetz fest, kann sie oder er diese gegenüber der informationspflichtigen Stelle beanstanden. Die oder der Landesbeauftragte für Informationszugang soll zuvor die informationspflichtige Stelle zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Frist auffordern. Vor der Beanstandung ist auch der zuständigen Rechts-, Dienst- oder Fachaufsichtsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mit der Beanstandung können Vorschläge zur Beseitigung der Verstöße und zur sonstigen Umsetzung dieses Gesetzes verbunden werden. Die oder der Landesbeauftragte für Informationszugang hat die zuständige Aufsichtsbehörde der informationspflichtigen Stelle und kann die oder den Antrag-

steller von der Beanstandung unterrichten. Dazu kann eine Kopie der Beanstandung an die Aufsichtsbehörde und an den Antragsteller weitergeleitet werden. Die informationspflichtige Stelle ist davon zu unterrichten. Satz 5 bis 7 finden nur Anwendung, soweit Ablehnungsgründe nach den §§ 9 und 10 nicht entgegenstehen.

(6) Die oder der Landesbeauftragte für Informationszugang legt dem Landtag jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Soweit der Tätigkeitsbericht den Verantwortungsbereich der Landesregierung betrifft, nimmt diese innerhalb von sechs Monaten gegenüber dem Landtag Stellung. Der Landtag oder die Landesregierung können die oder den Landesbeauftragten ersuchen, bestimmte Vorgänge aus ihrem Aufgabenbereich zu prüfen.

(7) Die Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz bleiben unberührt.

(8) Die Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für Informationszugang wird in Schleswig-Holstein von der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz Schleswig-Holstein wahrgenommen.

Artikel 6

Änderung der Schleswig-Holsteinischen Heilverfahrensverordnung

Die Schleswig-Holsteinische Heilverfahrensverordnung vom 3. Dezember 2013 (GVBl. Schl.-H. S. 538), geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 4. Dezember 2018 (GVBl. Schl.-H. S. 815), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kostenerstattung ist bei der obersten Dienstbehörde in Textform und unter Vorlage der Belege zu beantragen. Als Belege sind deutlich lesbare Kopien oder digitale Zweitschriften einzureichen.“

Artikel 7

Änderung des Landesbeamtengesetzes

§ 84 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S.261), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 516), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 wird nach dem Wort „findet“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. anstelle einer vorgeschriebenen Schriftform oder elektronischen Form auch die Textform zulässig ist.“

Artikel 8

Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 309), wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.
 - b) In Absatz 9 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.
2. In § 76 Absatz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H.S. 201), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.
2. In § 50 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

3. In § 56 Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch die Worte „einen in Textform gestellten“ ersetzt.
4. In § 71 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.
5. „In § 88b Satz 1 wird das Wort „schriftliche“ entfernt und nach dem Wort „Erklärung“ die Wörter „in Textform“ hinzugefügt.

Artikel 10

Gesetz über offene Daten der Träger der öffentlichen Verwaltung

(Offene-Daten-Gesetz – ODaG)

§ 1 Zweck; Grundsatz der offenen Daten

(1) Dieses Gesetz regelt die Bereitstellung unbearbeiteter Daten der Träger der öffentlichen Verwaltung des Landes Schleswig-Holstein als offene Daten, um damit den freien und ungehinderten Zugang der Allgemeinheit zu allen nicht schützenswerten, digitalen Daten zu stärken. Zugleich soll die infrastrukturelle Grundlage für ein landesweit einheitliches und interoperables Datei- und Datenmanagement gelegt werden. Dieses Gesetz dient außerdem der Förderung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Verwaltungshandeln.

(2) Die Bereitstellung von Daten nach diesem Gesetz folgt dabei den in diesem Gesetz dargelegten Open-Data-Grundsätzen der Vollständigkeit, der Verfügbarkeit der Primärquelle, der Aktualität, des Zugangs, der Maschinenlesbarkeit, der nichtdiskriminierenden Bereitstellung, der nicht proprietären Bereitstellung, der Lizenzierung, der Dauerhaftigkeit und der Kostenfreiheit.

§ 2 Bereitstellung von offenen Daten

(1) Die Träger der öffentlichen Verwaltung können die bei ihnen vorliegenden unbearbeiteten Daten über das Open-Data-Portal gemäß § 4 zum Datenabruf bereitstellen. Die Landesbehörden sollen hiervon im Rahmen ihrer verfügbaren Ressourcen Gebrauch machen. Satz 2 gilt nicht für

- a. den Landtag, soweit er parlamentarische Aufgaben wahrnimmt; zur parlamentarischen Aufgabenwahrnehmung zählt auch die gutachterliche oder rechtsberatende Tätigkeit im Auftrag einer oder mehrerer Fraktionen;
- b. die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig sind oder waren;
- c. den Landesrechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird.

(2) Ein Anspruch auf Bereitstellung unbearbeiteter Daten wird durch dieses Gesetz nicht begründet. Soweit Landesbehörden bereits freiwillig oder auf einer gesetzlichen Grundlage der Allgemeinheit unbearbeitete Daten bereitstellen, sollen diese auch über das Open-Data-Portal gemäß § 4 die Bereitstellung realisieren. § 4 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für unbearbeitete Daten, die

1. die Wettbewerbsfähigkeit öffentlicher Unternehmen sicherstellen;
2. geistiges Eigentum Dritter betreffen;
3. die Geschäftsgeheimnisse einschließlich Betriebsgeheimnissen, Berufsgeheimnissen und Unternehmensgeheimnissen darstellen;
4. aufgrund eines übergeordneten öffentlichen Interesses an der Geheimhaltung nicht zugänglich sind, insbesondere wegen
 - a) des Schutzes der nationalen Sicherheit, der Verteidigung oder der öffentlichen Sicherheit oder
 - b) der statistischen Geheimhaltung;
5. aufgrund ihrer Eigenschaft als vertrauliche Informationen über den Schutz kritischer Infrastrukturen im Sinne der Richtlinie (EU) 2008/114³ nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind;

³ Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern (ABl. L 345 S. 75)

6. aufgrund einer gesetzlichen Regelung nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, insbesondere in den Fällen, in denen ein rechtliches oder berechtigtes Interesse nachzuweisen ist, um Zugang zu den Informationen zu erhalten;
7. durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten oder deren Beauftragte verarbeitet werden und unmittelbar der Wahrnehmung der Grundrechte nach Artikel 5 des Grundgesetzes dienen;
8. durch kulturelle Einrichtungen mit Ausnahme von Bibliotheken, Museen oder Archiven verarbeitet werden;
9. Forschungsdaten betreffen, soweit die Bereitstellung eine Beeinträchtigung der Grundrechte gemäß Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) darstellen würde;
10. Informationen über den Schutz kerntechnischer Anlagen gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter enthalten;
11. Informationen über gentechnische Anlagen und über gentechnische Arbeiten enthalten oder
12. personenbezogene Daten sind. .

(4) Veröffentlichungspflichten und das Recht auf Zugang zu Informationen durch andere oder aufgrund anderer Gesetze bleiben unberührt und gehen den Regelungen dieses Gesetzes vor.

§ 3 Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes gelten folgende Definitionen:

1. Offene Daten“ sind solche, die von jeder und jedem zu jedem Zweck genutzt, weiterverbreitet und weiterverwendet werden dürfen;
2. Unbearbeitete Daten“ sind alle Informationen, die die Träger der öffentlichen Verwaltung zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erheben oder durch Dritte erheben lassen und die nicht interpretiert, bewertet oder in sonstiger

Weise bearbeitet wurden. Daten gelten auch dann als unbearbeitet, soweit eine Bearbeitung lediglich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erfolgte, um die Bereitstellung zu ermöglichen, wie beispielsweise die Vornahme einer Anonymisierung. In Betracht kommen insbesondere Informationen folgender Kategorien:

- a) Geodaten und Georaum, wie Postleitzahlen, nationale und lokale Karten,
 - b) Erdbeobachtung und Umwelt, wie Energieverbrauch und Satellitenbilder,
 - c) Meteorologie, wie In-situ-Daten von Messinstrumenten und Wettervorhersagen,
 - d) Statistiken, wie demografische und ökonomische Indikatoren,
 - e) Unternehmen und Eigentumsverhältnisse von Unternehmen, wie Unternehmensregister und Registrierungskennungen,
 - f) Mobilität, wie Straßenverkehrszeichen und Binnenwasserstraßen,
 - g) weitere hochwertige Datensätze im Sinne der Artikel 13 und 14 der Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung)⁴
 - h) Umweltinformationen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1, 2, 5 und 6 Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH);
 - i) fachneutralen Kernkomponenten der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein gemäß § 5 Absatz 1 des Geodateninfrastrukturgesetzes (GDIG);
3. Abruf ist das Herunterladen der über eine allgemeinzugängliche Schnittstelle des Open-Data-Portals gemäß § 4 bereitgestellten Daten auf das eigene informationstechnische System durch die Nutzenden;

⁴ Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Sc

4. Dynamische Daten sind unbearbeitete Daten, die häufig oder in Echtzeit aktualisiert werden, insbesondere aufgrund ihrer Volatilität oder ihres raschen Veralterens; von Sensoren generierte Daten werden in der Regel als dynamische Daten angesehen;
5. Offenes Format ist ein Dateiformat, das nicht-proprietär und plattformunabhängig ist und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die der Nutzung von Daten hinderlich wären, zugänglich gemacht wird;
6. ist ein Format maschinenlesbar wenn die enthaltenen Daten durch Software automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden können;
7. Anerkannter, offener Standard ist ein in Textform niedergelegter Standard, in dem die Anforderungen für die Sicherstellung der Interoperabilität der Software niedergelegt sind;
8. Verarbeiten ist jeder mit Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

§ 4 Open-Data-Portal; Open-Data-Leitstelle

(1) Die für die ressortübergreifende Informations- und Kommunikationstechnik (IT) zuständige oberste Landesbehörde richtet ein Open-Data-Portal als Basisdienst gemäß § 12 des E-Government-Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVOBl. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom [bitte einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] für die Bereitstellung und den Abruf unbearbeiteter Daten über öffentlich zugängliche Netze und eine Open-Data-Leitstelle ein.

(2) Das Open-Data-Portal soll mit anderen Portalen, die offene Daten bereitstellen, verknüpft werden und eine offene Schnittstelle enthalten. Der Abruf offener Daten ist jederzeit ohne Registrierung, Darlegung eines besonderen Interesses oder mengenmäßige Beschränkungen möglich. Entgelte oder Gebühren für die Nutzung des Open-

Data-Portals werden nicht erhoben. Ein Anspruch auf die Einrichtung von besonderen Schnittstellen oder anderen technischen Zugangsformen sowie Anspruch auf bestimmte zeitliche oder mengenmäßige Bereitstellungen von Daten besteht nicht.

(3) Die für die ressortübergreifende IT zuständige oberste Landesbehörde kann durch Verordnung gemäß § 12 Absatz 4 E-Government-Gesetz unter Berücksichtigung von § 5 Absatz 3 Satz 3 dieses Gesetzes Regelungen zu einer Bereitstellung von unbearbeiteten Daten durch Dritte auf dem Open-Data-Portal treffen.

(4) Die Aufgaben der Open-Data-Leitstelle umfassen die Sicherstellung des Betriebs, die Weiterentwicklung und die Qualitätssicherung des Open-Data-Portals, Festlegung von technischen Standards sowie die allgemeine Förderung des Gesetzeszweckes. Zudem soll sie andere öffentliche Stellen bei der Ermittlung geeigneter Daten, erforderlichen Prozessanpassungen, der Umsetzung der Open-Data-Standards sowie der Bereitstellung der Daten auf dem Open-Data-Portal unterstützen. Näheres regelt die für die ressortübergreifende IT zuständige oberste Landesbehörde durch Rechtsverordnung.

(5) Um den Zweck dieses Gesetzes zu fördern, kann die Open-Data-Leitstelle Landesbehörden, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Satz 3 genannten, anregen, bestimmte unbearbeitete Daten bereitzustellen. Die Open-Data-Leitstelle und die angesprochene Landesbehörde haben sich hierüber ins Benehmen zu setzen. Die Open-Data-Leitstelle hat die angesprochene Landesbehörde in diesem Fall gemäß Absatz 4 Satz 2 zu unterstützen. Die angesprochene Landesbehörde soll der Anregung der Open-Data-Leitstelle nur dann nicht nachkommen, wenn ihr durch die Bereitstellung ein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht, der auch durch die Unterstützung durch die Open-Data-Leitstelle nicht auf ein vertretbares Maß reduziert werden kann.

§ 5 Einhaltung der Open-Data-Standards

(1) Werden gemäß § 2 Absatz 1 unbearbeitete Daten bereitgestellt, hat dies in der Regel mit den zugehörigen Metadaten elektronisch und in nach dem Stand der Technik offenen, maschinenlesbaren und interoperablen Formaten zu erfolgen.

(2) Die Bereitstellung unbearbeiteter Daten und Sammlungen von unbearbeiteten Daten gemäß § 2 Absatz 1 erfolgt abschließend, vollständig und unverzüglich nach der Erhebung. Sofern der Zweck der Erhebung dadurch beeinträchtigt wird oder technische oder sonstige gewichtige Gründe einer abschließenden, vollständigen oder unverzüglichen Bereitstellung entgegenstehen, erfolgt die Bereitstellung unverzüglich nach Wegfall der Beeinträchtigung. Abweichend von Satz 1 sind Daten, die zu Forschungszwecken erhoben wurden, grundsätzlich erst bereitzustellen, wenn das der Datenerhebung zugrundeliegende Forschungsvorhaben abgeschlossen und der Forschungszweck erfüllt sind, sofern sich aus spezialgesetzlichen Regelungen nichts Anderes ergibt. Bei der Erhebung dynamischer Daten sind sich am Zweck der Datenerhebung orientierende Zwischenstände auch als Massendownload bereitzustellen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(3) Verantwortlich für die Einhaltung der Open-Data-Standards nach Absatz 1 und 2 ist die öffentliche Stelle, die für die Erhebung der unbearbeiteten Daten zuständig ist und diese Daten erstmalig erhebt. Werden die Daten von einer anderen öffentlichen Stelle, Beliehenen oder Dritten aufgrund einer gesetzlichen oder rechtlichen Verpflichtung an eine öffentliche Stelle übermittelt, soll die empfangende öffentliche Stelle die Open-Data-Standards als Übermittlungsstandard festlegen. Die Übermittlung unbearbeiteter Daten kann auch automatisiert und direkt über eine Schnittstelle zum Open-Data-Portal erfolgen.

(4) Die Träger der öffentlichen Verwaltung berücksichtigen frühzeitig die Einhaltung der Open-Data-Standards, insbesondere bei

1. der Optimierung von Verwaltungsabläufen gemäß § 5 des E-Government-Gesetzes,
2. dem Abschluss von vertraglichen Regelungen zur Erhebung oder Verarbeitung der Daten sowie
3. der Beschaffung von IT-Systemen für die Speicherung und Verarbeitung von Daten.

(5) Die Träger der öffentlichen Verwaltung müssen die bereitgestellten Daten nicht über das zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags erforderliche Maß hinaus auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise prüfen. Die Berichtigung

offensichtlicher Fehler zum Zweck der Qualitätssicherung stellt keine Nutzung, Weiterverbreitung oder Weiterverwendung der Daten im Sinne von § 3 Nummer 1 dar.

(6) Die für die ressortübergreifende IT zuständige oberste Landesbehörde kann durch Verordnung gemäß § 12 Absatz 4 E-Government-Gesetz nähere Regelungen zu den Open-Data-Standards sowie Verfahrensregelungen für die Bereitstellung der Daten treffen.

§ 6 Weiterverwendung offener Daten

(1) Der Abruf und die Weiterverwendung der offenen Daten erfolgt auf eigene Verantwortung der Nutzenden. Eine Haftung der Träger der öffentlichen Verwaltung aufgrund dieses Gesetzes oder für Schäden, die durch die Weiterverwendung oder Nutzung von bereitgestellten Daten verursacht werden, ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt insbesondere für die in § 5 Absatz 5 Satz 1 geltende beschränkte Prüfpflicht.

(2) Die Nutzung und Weiterverwendung der offenen Daten kann unter Beachtung der Regelungen des Informationsweiterverwendungsgesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2015 (BGBl. I S. 1162), eingeschränkt werden. Die Open-Data-Leitstelle stellt sicher, dass entsprechende Standardlizenzen, die an besondere Lizenzanträge angepasst werden können, auf dem Open-Data-Portal zur Verfügung stehen.

§ 7 Überprüfung und Bericht

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes mit wissenschaftlicher Unterstützung. Sie legt dem Landtag dazu vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes und dann jeweils alle vier Jahre einen Bericht vor.

Artikel 11

Änderung des Geodateninfrastrukturgesetzes

Das Geodateninfrastrukturgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010, S. 717), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 876), wird wie folgt geändert:

In § 13 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Amtliche Geodaten des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung, die gemäß § 2 Absatz 1 des Offene-Daten-Gesetzes vom [bitte einfügen: Datum und Fundstelle Artikel 11 dieses Gesetzes], bereitgestellt werden sollen, sind von Satz 2 nicht umfasst.“

Artikel 12

Gesetz über die Möglichkeit des Einsatzes von datengetriebenen Informationstechnologien bei öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit

(IT-Einsatz-Gesetz – ITEG)

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich, Verantwortlichkeit

- (1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Träger der öffentlichen Verwaltung im Lande Schleswig-Holstein.
- (2) Die folgenden Regelungen ermöglichen den Einsatz von datengetriebenen Informationstechnologien. Sie sollen sicherstellen, dass der Einsatz dieser Technologien bei der Wahrnehmung der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit der Träger der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) unter Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sowie der Prinzipien des Vorrangs des menschlichen Handelns, der menschlichen Aufsicht und Verantwortlichkeit, der Transparenz, der technischen Robustheit und Sicherheit, der Vielfalt, Nicht-Diskriminierung, Fairness sowie des gesellschaftlichen und ökologischen Wohlergehens erfolgt.
- (3) Zu den datengetriebenen Informationstechnologien gehören automatisierte Verfahren, die zur Lösung komplexer Aufgaben und Ziele aus einer oder mehreren Datenquellen vorhandene, von ihnen gemessene, wahrgenommene oder kombinierte Daten selbständig vergleichen oder interpretieren. Die Auswahl, welche Daten mit

welcher Gewichtung berücksichtigt werden, wird hierbei auf Grundlage vorhergehender Bewertungen des Verfahrens oder auf Basis von Referenzdaten und vorgegebenen Bewertungen getroffen..

§ 2 Grundsatz der Zulässigkeit des Einsatzes von datengetriebenen Informationstechnologien; Ausnahmen

- (1) Der Einsatz datengetriebener Informationstechnologien muss gemäß den Grundsätzen aus § 1 Absatz 2 Satz 2 erfolgen und ist unter Beachtung der Bestimmungen nach Absatz 2 zulässig, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Dabei stellt jede öffentliche Stelle die Transparenz, Beherrschbarkeit, Robustheit und Sicherheit der von ihr eingesetzten, datengetriebenen Informationstechnologie durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher.
- (2) Der Einsatz von datengetriebenen Informationstechnologien ist in folgenden Anwendungsbereichen nicht zulässig:
 1. bei der Ausübung unmittelbaren Zwangs gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit natürlicher Personen im Verwaltungsvollzug,
 2. bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Beurteilungen der Persönlichkeit, der Arbeitsleistung, der physischen und psychischen Belastbarkeit, der kognitiven oder emotionalen Fähigkeiten von Menschen, der Erstellung von Prognosen über die Straffälligkeit einzelner Personen oder Personengruppen,
 3. zur massenweisen Identifikation von Personen bei Versammlungen oder Veranstaltungen anhand von biometrischen Merkmalen und
 4. dem Erlass eines Verwaltungsakts, bei dem ein Ermessen oder ein Beurteilungsspielraum besteht.

Werden datengetriebene Informationstechnologien entgegen den Bestimmungen in Satz 1 eingesetzt, so dürfen Informationen, die aus diesem Einsatz unmittelbar

oder mittelbar hervorgehen, nicht weiterverwendet oder verwertet werden. Sofern ein Verwaltungsakt erlassen wird, ist dieser nichtig.

- (3) Der Einsatz von datengetriebenen Informationstechnologien zur Umkehr von technisch-organisatorischen Maßnahmen des Datenschutzes und der Informationssicherheit, insbesondere der Verschlüsselung, Anonymisierung und Pseudonymisierung ist nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen die Daten erhoben oder sonst weiterarbeitet werden dürfen.
- (4) Die jeweilige öffentliche Stelle überprüft in regelmäßigen Abständen, ob der Einsatz datengetriebener Informationstechnologien im Einklang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgt.

§ 3 Begriffe und Automationsstufen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. eine datengetriebene Informationstechnologie ein Basisdienst gemäß § 2 Nummer 10 des E-Government-Gesetzes (EGovG) vom 8. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 398) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom [bitte einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], ein Fachverfahren gemäß § 2 Nummer 4 EGovG oder eine Fachanwendung gemäß § 2 Nummer 5 EGovG, die zur effizienten Lösung einer speziellen Aufgabe oder einer komplexen Fragestellung auf Grundlage eines Datensatzes mit Hilfe spezieller Systeme, wie künstlicher neuronaler Netze und maschineller Lernverfahren, eingesetzt wird und ohne aktiven Eingriff Parameter der Entscheidungsfindung weiterentwickelt;
2. ein Chatbot ein Text- oder sprachbasierter Basisdienst gemäß § 2 Nummer 10 EGovG, ein Fachverfahren gemäß § 2 Nummer 4 EGovG oder eine Fachanwendung gemäß § 2 Nummer 5 EGovG, der beziehungsweise die durch Nutzung von Datenbanken und Schnittstellen in adressatengerechter Sprache einen Dialog zwischen einem Menschen und einem technischen System initiieren kann.

(2) Nach diesem Gesetz werden Automationsstufen von datengetriebenen Informationstechnologie wie folgt klassifiziert:

1. Stufe 1 (Assistenzsystem) entspricht einer Technologie, die für eine ihr zugewiesene Aufgabe selbstständig die Auswahl der relevanten Informationen sowie eine Priorisierung entscheidungsrelevanter Faktoren vornimmt; die oder der zuständige Beschäftigte entscheidet, ob die Technologie zur Bearbeitung der Aufgabe eingesetzt und ob das gelieferte Ergebnis angenommen, abgelehnt oder unter Verwendung neuer Parameter wiederholt zur Bearbeitung gestellt wird;
2. Stufe 2 (Delegation) entspricht einer Technologie, die dauerhaft zur Bearbeitung einer bestimmten Aufgabe eingesetzt wird, ohne dass die Bearbeitung dieser Aufgabe im Einzelfall von einer oder einem Beschäftigten initiiert werden muss; zur Bearbeitung der vorgegebenen Aufgabe kann der Lösungsweg ohne menschlichen Eingriff optimiert werden; Probleme bei der Bearbeitung der Aufgabe können mit Hilfe einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters gelöst werden, zudem können in vorhersehbaren Situationen Entscheidungen ohne menschliche Unterstützung getroffen werden;.
3. Stufe 3 (autonome Entscheidung) entspricht einer Technologie, die über Stufe 2 hinausgehend Probleme bei der Bearbeitung der ihr zugewiesenen Aufgabe selbstständig lösen und auch in unvorhergesehenen Situationen Entscheidungen ohne menschliche Unterstützung treffen kann.

§ 4 Verantwortlichkeit

- (1) Für den Einsatz von datengetriebenen Informationstechnologien und dessen Folgen sowie die Beachtung der Vorgaben dieses Gesetzes ist die öffentliche Stelle verantwortlich, die diese Technologien zur Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben einsetzt.
- (2) Verwenden mehrere öffentliche Stellen dieselbe datengetriebene Informationstechnologie, so sind sie gemeinschaftlich Verantwortliche. Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß diesem Gesetz erfüllt. In der Vereinbarung ist zudem die Ansprechperson gemäß § 7 anzugeben.
- (3) Bedienen sich öffentliche Stellen Dritter für den Einsatz von datengetriebener Informationstechnologien, müssen sie hinreichende Garantien dafür bieten, dass die nach diesem Gesetz erforderlichen Bedingungen, insbesondere die geeigneten

technischen und organisatorischen Maßnahmen, durch die Dritten beachtet und eingehalten werden. Der Einsatz erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments, in dem die Pflichten des Dritten zur Beachtung dieses Gesetzes festgelegt werden.

§ 5 Zuordnung zu einer Automationsstufe

- (1) Eine datengetriebene Informationstechnologie ist immer einer der in § 3 Absatz 2 benannten Automationsstufen zuzuordnen. Die Zuordnung zur jeweiligen Stufe soll zur Beurteilung von Risiken sowie für die Auswahl geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen herangezogen werden. Die jeweilige Stufe ist in einer gesonderten Erklärung anzugeben.
- (2) Bei Informationstechnologien gemäß § 3 Absatz 2 ist eine Übernahme der Erfüllung der Aufgabe durch eine oder einen Beschäftigten erforderlich, wenn
1. der oder die Antragstellende auf Umstände hinweist, die nach deren Würdigung einer automatisierten Bearbeitung entgegenstehen,
 2. ein Problem bei der Bearbeitung der Aufgaben gemeldet wird,
 3. die Bearbeitung der zugewiesenen Aufgabe aus technischen Gründen nicht möglich ist oder
 4. die Informationstechnologie trotz Einhaltung der vordefinierten Parameter keine dem Zweck des Einsatzes entsprechenden Ergebnisse liefert.

Für das Eintreten einer der in Nummer 1 bis 4 genannten Fälle muss ein Prozess vorliegen, der sowohl eine Abschaltung der datengetriebenen Informationstechnologie durch eine oder einen Beschäftigten als auch die Übernahme der Bearbeitung der entsprechenden Aufgabe durch eine oder einen Beschäftigten ermöglicht.

§ 6 Transparenz; Nichtigkeit von Verwaltungsakten

- (1) Die Behörde legt den Algorithmus von datenbasierten Informationstechnologien und die dieser zugrundeliegenden Datenbasis offen, sofern nicht der Schutz personenbezogener Daten, sonstige Rechte Dritter oder öffentliche Interessen an der Geheimhaltung dem entgegenstehen. Sofern Gründe einer Offenlegung des Algorithmus entgegenstehen, sind diese dem Grunde nach zu nennen. Der Offenlegung ist zudem eine in allgemeinverständlicher Form und Sprache formulierte Beschreibung beizufügen, aus der sich die grundsätzliche Funktionsweise und die Entscheidungslogik des Algorithmus ergeben.
- (2) Datengetriebene Informationstechnologien, die keine personenbezogenen Daten verarbeiten, sind in einem Verzeichnis analog zu Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung)¹ zu führen.
- (3) Werden datengetriebene Informationstechnologien zu Kommunikationszwecken oder vergleichbaren Aktivitäten eingesetzt, sind die Beteiligten vorab, zweifelsfrei und in verständlicher Form darauf hinzuweisen, dass sie nicht mit einem Menschen kommunizieren. Darüber hinaus muss neben der Kommunikationsweise gemäß Satz 1 eine alternative Kommunikationsform möglich sein, die sich unmittelbar auf menschliches Handeln zurückführen lässt.
- (4) Entscheidungen, insbesondere in Form von Verwaltungsakten, ist ein Hinweis auf die teilweise oder vollständige Bearbeitung und gegebenenfalls Entscheidungsfindung mittels datengetriebenen Informationstechnologien hinzuzufügen. Der Hinweis enthält mindestens folgende Informationen:
 1. die Offenlegung des verwendeten Algorithmus,
 2. den Umfang des Einsatzes der datengetriebenen Informationstechnologien unter Nennung und Erläuterung der Automationsstufe gemäß § 3 Absatz 2 und

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 S. 1, ber. 2016 ABl. L 314 S. 72).

3. die Belehrung über die Möglichkeit und die rechtlichen sowie tatsächlichen Folgen der KI-Rüge gemäß § 12, sofern eine datengetriebene Informationstechnologie gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 eingesetzt wurde.
- (5) Sofern ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt im Sinne des § 106 LVwG mithilfe oder aufgrund von datengetriebener Informationstechnologie mit der Automationsstufe 2 oder 3 gemäß § 3 Absatz 2 erlassen wird und keinen oder einen unvollständigen Hinweis gemäß Absatz 4 enthält, ist der Verwaltungsakt nichtig.

§ 7 Menschliche Aufsicht; Vorrang menschlicher Entscheidungen

- (1) Datengetriebene Informationstechnologien dürfen nur unter menschlicher Aufsicht unter Nennung einer Ansprechperson verwendet werden. Jede für das Verwaltungsverfahren maßgebliche Entscheidung muss jederzeit einer oder einem Beschäftigten zugeordnet werden können.
- (2) Entscheidungen einer öffentlichen Stelle, die auf dem Einsatz datengetriebener Informationstechnologien beruhen oder maßgeblich von diesen vorbereitet wurden, können durch zuständige Beschäftigte abgeändert werden.

§ 8 Datengrundlage; Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zum Zweck der Entwicklung und des Trainings von datengetriebenen Informationstechnologien dürfen Daten von Trägern der öffentlichen Verwaltung verarbeitet werden. Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn ein effektives Training der datengetriebenen Informationstechnologien nur mit unverhältnismäßigem Aufwand auf andere Weise erfolgen kann.
- (2) Werden personenbezogene Daten zu Trainingszwecken verarbeitet oder ist nicht auszuschließen, dass personenbezogene Daten betroffen sein könnten, dürfen nur solche Daten verarbeitet werden, die im Zusammenhang mit der zu trainierenden

Aufgabenwahrnehmung erhoben und gespeichert wurden. Die personenbezogenen Daten sind vor einer Verarbeitung zu Trainingszwecken zu pseudonymisieren, sofern der Zweck dadurch nicht verhindert wird.

- (3) Die öffentliche Stelle überprüft und stellt sicher, dass die bei der Entwicklung, dem Training und dem Einsatz der datengetriebenen Informationstechnologie zugrunde gelegten Daten nicht-diskriminierend, integer, objektiv und valide sind sowie den in § 1 dargelegten grundsätzlichen Prinzipien entsprechen.
- (4) Die öffentliche Stelle dokumentiert die für die Entwicklung und den Einsatz der datengetriebenen Informationstechnologien verwendeten Daten. Dabei sind mindestens die Quelle der Daten, der Datenlieferant, der Erhebungskontext und der Erhebungszeitpunkt zu dokumentieren. Soweit möglich, sollen auch die Mess- und Erhebungsmethode dokumentiert werden.

§ 9 Beherrschbarkeit und Risiko

- (1) Je höher der Grad der Automation im Sinne des § 3 Absatz 2 eingestuft wird, desto umfangreichere Maßnahmen sind zur Gewährleistung der Beherrschbarkeit der datengetriebenen Informationstechnologien zu ergreifen. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere:
 - a. die Gewährleistung, dass menschliche Entscheidungen in jedem Fall Vorrang im Sinne des § 7 Absatz 2 haben,
 - b. Methoden zur Überprüfung und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsprozesse,
 - c. die Erstellung von Rechte- und Rollenkonzepten, um Entscheidungen bei Bedarf zu korrigieren,
 - d. die Möglichkeiten, den Grad der Automation zu verringern,
 - e. die Implementierung von Prozessen im Sinne von § 5 Absatz 2 Satz 2,
 - f. die Schulung der Beschäftigten, um diese zur Kontrolle der eingesetzten Technologie zu befähigen.

- (2) Bevor eine öffentliche Stelle datengetriebene Informationstechnologie erstmalig trainiert oder einsetzt, führt sie eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 Datenschutz-Grundverordnung beziehungsweise § 43 Landesdatenschutzgesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) oder, sofern keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, eine Technik-Folgenabschätzung durch. Sofern eine öffentliche Stelle nicht vollständig ausschließen kann, dass auch personenbezogene Daten verarbeitet werden, führt sie eine dem Artikel 35 Datenschutz-Grundverordnung entsprechende Folgenabschätzung vor dem Einsatz durch und dokumentiert das potentielle Risiko für die Rechte der Betroffenen.

§ 10 Sicherheit, Robustheit und Resilienz

- (1) Datengetriebene Informationstechnologien sind durch dem Stand der Technik entsprechende und dem Schutzbedarf angepasste technische und organisatorische Maßnahmen zu schützen.
- (2) Die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der für die datengetriebene Informationstechnologie verwendeten Datenbasis sowie der beteiligten Daten, Systeme und Prozesse sind durch die Verwendung anerkannter Standards der Informationssicherheit zu gewährleisten.
- (3) Die Robustheit von datengetriebener Informationstechnologie gegenüber unerwünschten oder unerlaubten Veränderungen oder Manipulationen ist durch geeignete Schutzmaßnahmen sicherzustellen.
- (4) Die Resilienz der verwendeten Algorithmen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Für den Fall einer unerwünschten oder unerlaubten Veränderung im Sinne des Absatz 3 ist sicherzustellen, dass eine Rückkehr zu einer Version, die innerhalb der erwünschten Arbeitsweise arbeitet, möglich ist oder durch Eingabe zusätzlicher Parameter die erwünschte Arbeitsweise wieder herbeigeführt wird.

§ 11 Verordnungsermächtigung

- (1) Die für die ressortübergreifende Informations- und Kommunikationstechnik (IT) zuständige oberste Landesbehörde kann verbindliche Mindeststandards für den Einsatz von datengetriebenen Informationstechnologien durch Verordnung festlegen. Die Verordnung kann insbesondere Regelungen enthalten zu
1. Anforderungen an die Informationssicherheit,
 2. Prüfkriterien für die Eignung von Trainingsdaten,
 3. Dokumentations- und Protokollierungspflichten der öffentlichen Stellen,
 4. von den öffentlichen Stellen einzuhaltende Notfall-, Abschalt- und Meldeprozesse,
 5. Prüfkriterien zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs sowie
 6. Inhalt und Prüfung der Einhaltung der Vereinbarungen gemäß § 4 Absatz 2 und 3.
- (2) Darüber hinaus kann die für die ressortübergreifende IT zuständige oberste Landesbehörde auch Regelungen im Sinne des Absatz 1 bezüglich bestimmter Formen von datengetriebenen Informationstechnologien, insbesondere zu den Kategorien Spracherkennung, Textklassifizierung, Mustererkennung, Datenanalyse oder Künstliche Intelligenz-Anwendungen (KI-Anwendungen), treffen. Neben Regelungen zu den Kategorien sind auch Regelungen zu konkreten, datengetriebenen Informationstechnologien möglich.

§ 12 KI-Rüge

- (1) Jede Adressatin und jeder Adressat einer auf einer datengetriebenen Informationstechnologie der Automationsstufe 2 oder 3 im Sinne des § 3 Absatz 2 beruhenden Entscheidung einer öffentlichen Stelle kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung verlangen, dass diese durch eine natürliche Person überprüft und bestätigt oder geändert oder aufgehoben wird (KI-Rüge). § 5 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die KI-Rüge ist schriftlich, in elektronischer Form nach § [52a](#) Absatz 2 LVwG oder zur Niederschrift bei der öffentlichen Stelle zu erheben, die die Entscheidung getroffen hat. Die Möglichkeit, andere förmliche Rechtsbe-

helfe zu erheben, bleibt hiervon unberührt. Die KI-Rüge ist keine Zulässigkeitsvoraussetzung für andere Rechtsbehelfe. Sobald ein anderer förmlicher Rechtsbehelf erhoben wurde, ist die KI-Rüge nicht mehr zulässig. Im Zweifel gehen andere Rechtsbehelfe der KI-Rüge vor.

- (2) Wird eine zulässige KI-Rüge gegen einen Verwaltungsakt im Sinne des § 106 Landesverwaltungsgesetzes erhoben, gilt der Verwaltungsakt als nicht bekanntgegeben. Ein neuer Verwaltungsakt darf daraufhin ausschließlich durch eine natürliche Person erlassen werden. Dabei müssen auch vorbereitende Informationen, die Grundlage der abschließenden Entscheidung waren und mithilfe von datengetriebenen Informationstechnologien verarbeitet wurden, geprüft werden.
- (3) Die KI-Rüge ist kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

§ 13 Überprüfung und Bericht

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes mit wissenschaftlicher Unterstützung. Sie legt dem Landtag dazu spätestens nach vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes und dann jeweils alle vier Jahre einen Bericht vor.

Artikel 13
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2021

Daniel Günther

Ministerpräsident

Monika Heinold

Finanzministerin

Jan Philipp Albrecht

Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Begründung

Im Rahmen der OZG-Umsetzungen wurde bereits ein umfangreicher Katalog von Verwaltungsleistungen identifiziert, die über Onlinedienste erbracht werden können.

Die Erbringung der Verwaltungsleistung erfordert jedoch auch, dass der digitale Prozess innerhalb der leistungserbringenden Behörde weitergeführt wird. Die Führung von Papierakten soll für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Träger der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein zukünftig die Ausnahme sein. Die aktuelle Pandemiesituation hat gezeigt, dass eine elektronische Aktenführung für die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Verwaltung unverzichtbar ist. Eine Verlagerung der Tätigkeiten der Mitarbeitenden ins Home-Office konnte in Behörden mit digitalen Aktenbestand deutlich schneller und problemloser organisiert werden als in Behörden mit Papieraktenbestand. Zudem ist bei einem digitalen Aktenbestand der Zugriff auf diese dauerhaft aus der Ferne möglich. Hierbei zeigte sich auch, dass unverzichtbare Formvorschriften, wie die Vorlage von Originaldokumenten, Unterschriften und Urkunden ein digitales Äquivalent benötigen, um Prozesse vollständig in einem digitalen Verwaltungsverfahren abbilden zu können.

Grundsätzlich konnten Fahrten in die Dienststellen durch digitale Prozesse ersetzt werden, wodurch auch das Infektionsrisiko durch Kontakte in öffentlichen Verkehrsmitteln oder in den Büroräumen reduziert wurde. Im Allgemeinen können Faktoren, wie Verzögerungen der Vorgangsbearbeitung durch Aktensuche, entfallen, da Akten grundsätzlich immer allen Zugriffsberechtigten zur Verfügung stehen. Zudem kann die Integrität und Vollständigkeit von Akten durch technische Maßnahmen besser sichergestellt und der Zugriff nur durch befugte Personen mit entsprechenden technisch realisierten Berechtigungskonzepten sichergestellt werden. Eng verbunden mit der elektronischen Aktenführung ist die elektronische Vorgangsbearbeitung. Auch hier hat die Corona-Pandemie die Schwächen papiergebundener Prozesse aufgezeigt. Teilweise mussten digital gestellte Anträge, z.B. auf Wirtschaftshilfen, wieder in ein papiergebundenes Format überführt werden, um die Anträge bearbeiten zu können. Dies hat zu Verzögerungen bei der Bearbeitung geführt und somit wahrscheinlich zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Betroffenen. Die hierdurch verursachten zusätzlichen Belastungen bei den Betroffenen hätten durch eine elektronische Vorgangsbearbeitung reduziert oder gar vermieden werden können. Unabhängig von der aktuellen Sonderlage durch die anhaltende Pandemie können Verwaltungsprozesse durch eine elektronische Vorgangsbearbeitung effizienter und auch aus der Ferne abgearbeitet werden. Die verzögerte Einführung der elektronischen Akte im nachgeordneten Bereich der obersten Landesbehörden stellt derzeit einen wesentlichen Hemmschuh für die digitale Arbeit der Landesverwaltung dar. Die Zusammenarbeit unterschiedlicher Behörden wird durch fehlende digitale Infrastruktur im nachgeordneten Bereich erschwert und führt durch Medienbrüche zu Verzögerungen in der Vorgangsbearbeitung sowie zu Mehrarbeit durch manuelle Eingaben. Während der Pandemie hat sich gezeigt, dass nicht alle Bereiche im bisherigen Transformationsprozess hinreichend berücksichtigt wurden. Den Beschäftigten in den nachgeordneten Bereichen wird ihre Arbeit hierdurch unnötig erschwert. Dies soll sich durch ein verbindliches Zieldatum für die Einführung der elektronischen Aktenführung ändern. Allein durch den Wegfall einer physischen Weitergabe der Vorgänge können auf diese Weise ganze Tage bei der Bearbeitungszeit eingespart werden.

Unabhängig von der derzeitigen Ausnahmesituation während einer Pandemie kann die elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung zur Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf beitragen und auf diesem Weg insbesondere die beruflichen Chancen für Frauen verbessern, da diese auch heute noch den überwiegenden Anteil der

Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen übernehmen. Hier ist insbesondere Flexibilität bei der Arbeitserledigung ein Faktor, der die berufliche Chancengleichheit erhöhen kann.

Die Änderungen im Landesrecht dienen darüber hinaus der Umsetzung der Nutzung von Open-Source-Technologien, der Weiterentwicklung des E-Governments, der dafür erforderlichen Infrastruktur, der Verwaltungsstrukturen und der IT-Sicherheit gemäß Koalitionsvertrag. Das E-Government-Gesetz soll den aktuellen Anforderungen der Verwaltung in Bezug auf Interoperabilität, Mindeststandards, Informationssicherheitsstandards sowie Nachhaltigkeit angepasst werden.

Zudem soll der der Open-Source-Grundsatz gesetzlich verankert werden, um die digitale Souveränität der Landesverwaltung dauerhaft sicherzustellen sowie Abhängigkeiten von einzelnen, großen Anbietern zu minimieren. Hierzu wird das Vergaberecht entsprechend geändert.

Die Mitarbeitenden der Verwaltung sollen durch die Möglichkeit des Einsatzes automatisierter Verfahren unterstützt und entlastet werden.

Daten sind die Basis jeder Informationsgesellschaft. Sie nehmen einen mit anderen Rohstoffen vergleichbaren Stellenwert ein. Eine moderne und wirtschaftlich prosperierende Gesellschaft ist auf eine hohe Datenverfügbarkeit angewiesen. Die Versorgung mit Daten ist jedoch nicht auf die Bereitstellung einer leistungsfähigen, technischen Infrastruktur in Form von Glasfaserkabeln oder 5-G-Funknetzen beschränkt, sondern es bedarf zusätzlich eines Zugangs zu sowie der Möglichkeit zur Nutzung von Datenbeständen. Die Versorgung mit Daten stellt somit eine neue Anforderung im Bereich der staatlichen Daseinsvorsorge dar.

Das Ziel des Offene-Daten-Gesetzes ist es, die Daten der Verwaltung, sowohl auf Landes- wie auch auf kommunaler Ebene, öffentlich zugänglich zu machen. Offene Verwaltungsdaten zeichnen sich dadurch aus, dass sie von einer Vielzahl unterschiedlicher Akteure aus Gesellschaft, Forschung und Wirtschaft genutzt, von diesen geteilt und mit anderen Datenbeständen zu neuen Zwecken kombiniert werden können.

Der Erlass des Offene-Daten-Gesetzes erfolgt gemäß der Vereinbarung zur E-Government-Strategie und Open Data des Koalitionsvertrags. Daten der öffentlichen Verwaltung sollen der Standard und die Regel bezüglich des Zugangs zu und der Nutzung von staatlichen Rohdaten sein (Standardmäßig offene Daten).

Die allgemein anerkannten Open-Data-Grundsätze werden zu den zentralen Verfahrensgrundsätzen für Landesbehörden. Damit schließt Schleswig-Holstein zu den international anerkannten Standards im Bereich Open-Data auf und gewährleistet den nachhaltigen Ausbau und die Fortführung des im vergangenen Jahr begonnenen Auf- und Ausbaus des Open-Data-Portals.

Daten sollen allen Bürgerinnen und Bürgern, wie andere Infrastrukturen auch, zur Verfügung stehen und deren Verfügbarkeit soll nicht von technischen oder finanziellen Ressourcen Einzelner abhängig sein. Zugleich wird durch Open-Data die infrastrukturelle Grundlage für die Umsetzung von daten- und evidenzbasierter Verwaltung geschaffen. Außerdem können Anreize im Bereich der Forschung und Entwicklung geschaffen werden, die auf der Grundlage der veröffentlichten unbearbeiteten Daten der Verwaltung Lösungen für wirtschaftliche, wissenschaftliche oder gesellschaftliche Fragestellungen finden und zu Innovation und damit auch wirtschaftlichem Wachstum führen.

Offene Daten helfen zudem Datenmonopole aufzubrechen und ermöglichen auch kleinen Unternehmen oder gemeinnützigen Vereinen Produkte bzw. Lösungen zu entwickeln und diese der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um kommerzielle oder nicht-kommerzieller Angebote handelt. Durch den Umsatz der Unternehmen bzw. den Verkauf der Produkte fallen Umsatz- bzw. Mehrwertsteuern an, die wiederum in den Haushalt zurückfließen.

Nicht-kommerzielle Angebote erzeugen zwar keine Steuereinnahmen, stehen jedoch der Öffentlichkeit zur Verfügung und bilden ein wichtiges Allgemeingut. Zudem können auf diesem Weg Nischenlösungen entwickelt werden, die auf dem freien Markt unrentabel wären, die jedoch innerhalb der jeweiligen Nische großen Nutzen entfalten können.

Künstliche Intelligenz stellt den nächsten Schritt in der Weiterentwicklung moderner Informationstechnologie dar. Die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten und das sich daraus ergebende Potential sollen auch in der Verwaltung genutzt werden können. Bisher wurden erste Leitlinien oder Empfehlungen auf europäischer wie auch auf Bundesebene erarbeitet. Konkrete gesetzliche Vorgaben zum Einsatz von datengetriebener Informationstechnologie in der Verwaltung gibt es jedoch noch nicht. Um die Vorteile dieser Technologie auch in der Verwaltung nutzen zu können, bedarf es einer Rechtsgrundlage, die die Einsatzmöglichkeiten, Voraussetzungen und auch Grenzen des Einsatzes definiert. Ziel des IT-Einsatz-Gesetz (ITEG) ist daher die Schaffung eines verlässlichen Ordnungsrahmens für den Einsatz von künstlicher Intelligenz und vergleichbaren Technologien gemäß Koalitionsvertrag.

Der Einsatz datengetriebener Informationstechnologien soll den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Rahmen der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben unter verbindlich festgelegten, rechtlichen Bedingungen ermöglicht werden. Bereits erarbeitete Leitlinien und Kriterien auf nationaler und europäischer Ebene zum (grund-)rechtskonformen Einsatz sollen frühzeitig im Landesrecht festgeschrieben werden, um unerwünschten Entwicklungen vorzubeugen.

Bisher existieren keine Regelungen zum Einsatz datengetriebener Informationstechnologien im Landesrecht, welche die dieser Technologie eigenen Risiken durch konkrete gesetzliche Vorgaben einheitlich regulieren. Erste Verfahren dieser Art, die zu einem signifikanten Teil automatisiert arbeiten, sind jedoch bereits im Einsatz ohne entsprechende rechtliche Leitplanken.

Der Gesetzesentwurf betritt hier im Hinblick auf gesetzliche Regulierungen in Deutschland Neuland. Während die Grundsätze für einen Einsatz von KI hinreichend ausdiskutiert sind, fehlt es bisher an einer entsprechenden gesetzlichen Normierung und damit verbindlichen Festschreibung speziell für diese Technologien.

Folgende Grundprinzipien werden durch den Gesetzesentwurf rechtlich operationalisiert: Vorrang menschlichen Handelns und menschlicher Aufsicht, technische Robustheit und Sicherheit, die Beachtung von Privatsphäre und Datenqualitätsmanagement, Transparenz, Vielfalt, Nichtdiskriminierung und Fairness sowie die Beachtung des gesellschaftlichen und ökologischen Wohlergehens und die Rechenschaftspflicht (vgl.

Künstliche Intelligenz – Strategische Ziele und Handlungsfelder für Schleswig-Holstein, über: Schwerpunkte Digitalisierung und KI-Strategie S. 6).

Hieraus wurde ein Rahmengesetz für die Träger der öffentlichen Verwaltung abgeleitet, das einheitliche Standards für den Einsatz von datengetriebenen Informationstechnologien bei der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit setzt.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesverwaltungsgesetzes)

Zu Artikel 1, Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Folge der Änderungen des Normtextes.

Zu Artikel 1, Nummer 2:

Redaktionelle Folgeänderung zur neunummerierten Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Artikel 1, Nummer 3:

Zu a):

Die Änderungen der § 52a und § 52b des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) vollziehen die Erweiterung der sicheren Übermittlungswege im Sinne des § 55a Absatz 4 VwGO durch den Entwurf des (Bundes-)Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 19/28399, 19/30937) nach, die der Deutsche Bundestag am 24. Juni 2021 verabschiedet hat. Mit einer Verkündung des Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt (Art. 82 Absatz Satz 1 des Grundgesetzes) ist noch vor Ablauf der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zu rechnen. Durch die Umsetzung des Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften werden zwei neue sichere Übermittlungswege geschaffen:

In § 55a Absatz 4 Nummer 4 VwGO wird für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten an das Gericht der Übermittlungsweg eines nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten neues besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs (eBO) zugelassen. Durch das elektronische Bürger- und Organisationenpostfach wird ein weiteres besonderes elektronisches Postfach für Bürgerinnen, Bürger, Organisationen, Verbände, Gewerkschaften und Unternehmen sowie andere Verfahrensbeteiligte geschaffen, das die Identität und Authentizität der Teilnehmenden sicherstellt und gleichzeitig auf bewährte Standards und Strukturen, wie den Protokollstandard OSCI und das SAFE-Verzeichnis zurückgreift.

Dadurch werden die durch die Länder bereits getroffenen Investitionen in die EGVP-Infrastruktur gesichert. Die Einzelheiten zu dem durchzuführenden Identifizierungs- und Authentisierungsverfahren sowie die technischen Rahmenbedingungen und die Protokollstandards werden in §§ 10 bis 12 ERVV geregelt.

In § 55a Absatz 4 Nummer 5 VwGO wird zur Übermittlung von elektronischen Dokumenten an das Gericht der Übermittlungsweg eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes zugelassen. Dessen technische Einzelheiten werden in § 13 ERVV niedergelegt.

Durch die Übernahme der neuen bundesweit geltenden sicheren Übermittlungswege in die Regelungen über den elektronischen Zugang zur Verwaltung in § 52b Absatz 1 LVwG wird sichergestellt, dass Bürgerinnen, Bürger, Organisationen, Verbände, Gewerkschaften und Unternehmen sowie andere Verfahrensbeteiligte auf einen einheitlichen Weg mit der Verwaltung und anschließend mit den Gerichten kommunizieren können, ohne dass sich das Kommunikationsmedium ändern muss. Diese Regelung führt nicht zu Mehrkosten, da die Verwaltung diese Kommunikationswege bereits für das Widerspruchsverfahren, das den bundesgesetzlichen Regelungen unterliegt, öffnen muss.

Durch die Aufnahme der neuen bundesweit geltenden sicheren Übermittlungswege in die Regelungen über die elektronische Kommunikation in § 52a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3a LVwG wird klargestellt, dass auch bei der Verwendung des elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs bzw. der Nutzerkonten nach dem Onlinezugangsgesetz das verwaltungsverfahrenrechtliche Schriftformerfordernis erfüllt wird und dafür nicht die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur erforderlich ist.

In § 52b Absatz 1 wird ein Verweis auf die Vorschriften der VwGO aufgenommen. Damit wird geregelt, wie mit einem elektronischen Eingang bei Führung einer Papierakte umzugehen ist. Insbesondere wird durch den Verweis klargestellt, dass aus der Akte nachweislich hervorgehen muss, wenn ein Dokument über einen sicheren Übermittlungsweg oder mit einer qualifiziert elektronischen Signatur übermittelt wurde.“

Zu b):

Der neue § 52 b Absatz 2 verpflichtet in Satz 1 die Behörden, die Verwaltungsleistungen auch elektronisch anbieten, die Übermittlung elektronischer Dokumente über

Konten gemäß § 11 Absatz 2 Nr. 11 EGovG i.V.m. § 3 Absatz 2 OZG (Servicekonto) sicherzustellen. Mit Satz 2 werden die Behörden angehalten, zur Kommunikation mit den Beteiligten die Konten gemäß Satz 1 zu nutzen, wenn der oder die Beteiligte diesbezüglich zugestimmt hat. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die vom Land Schleswig-Holstein im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes nach § 3 Absatz 2 OZG bereitzustellenden Konten auch für die Kommunikation der Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen mit den Behörden und insbesondere zur einfacheren Übermittlung von Inhalten, die bestimmten Formerfordernissen unterliegen, genutzt werden sollen.

Zu c):

Es handelt sich um eine aufgrund von Änderungsartikel 1 Nummer 3 b notwendige Folgeänderung.

Zu Artikel 1, Nummer 4:

Durch den neu eingefügten Absatz 3 werden Behörden verpflichtet, die nach Absatz 2 durch sie bereitzustellenden Formulare so auszugestalten, dass möglichst wenig Hindernisse der Nutzung dieser Vorlagen entgegenstehen. Eine Bereitstellung nach dem Stand der Technik zielt hierbei insbesondere auf die zum Abruf eines Formulars benötigten Anwendungen, wie Internetbrowser oder Datenformate, ab. E-Mails mit veralteten Datenformaten in Anhängen werden aus Sicherheitsgründen am zentralen E-Mail-Eingang des Landesnetzes abgewiesen. Darüber hinaus können Formulare in diesem Format mit wenig Aufwand in Onlinedienste für Verwaltungsleistungen eingebaut werden.

Die Verfügbarkeit einer barrierefreien Version eines Formulars soll gewährleisten, dass auch Personen mit körperlichen Einschränkungen der uneingeschränkte Zugang zur Verwaltung auf digitalem Weg offensteht.

Die Anforderung der Maschinenlesbarkeit gewährleistet unter anderem, dass ausgedruckte Formulare durch die Verwaltung wieder digitalisiert und elektronisch weiterverarbeitet werden können. Dies ist notwendig, um innerhalb der Verwaltung medienbruchfreie Prozesse umsetzen zu können.

Ein offenes Datenformat gewährleistet einerseits, dass ein Formular von allen potentiellen Antragstellenden genutzt werden kann, da keine bestimmte, möglicherweise kostenpflichtige, Software zum Öffnen bzw. Bearbeiten des Formulars erforderlich ist. Andererseits soll auch die Verwaltung nicht an die Nutzung bestimmter Software gebunden sein, um Formulare verarbeiten zu können. Mit der strategischen Ausrichtung der Landesverwaltung hin zu mehr offener und freier Software müssen die für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen bereitgestellten Formulare diesen Wechsel widerspiegeln.

Da der Umstellungsprozess nicht ad hoc möglich ist, ist eine Übergangsfrist bis 2025 vorgesehen.

Der neue Absatz 4 verpflichtet Behörden dazu, die Informationen, die nach den Absätzen 1 bis 3 bereitgestellt werden, aktuell zu halten. Werden diese Informationen nicht aktualisiert, kann dies die Bearbeitung von Anträgen verzögern, weil benötigte Informationen oder Unterlagen nachträglich angefordert bzw. nachgereicht werden müssen. Zudem können Onlinedienste, die beispielsweise auf den Zuständigkeitsfinder (ZuFiSH) zugreifen, durch veraltete Informationen in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Zu Artikel 1, Nummer 5:

Zu a)

§ 52 d Absatz 1 erfährt eine Klarstellung hinsichtlich des Anwendungsbereiches in Abgrenzung zu § 52 d Absatz 2, der nur für Landesbehörden gilt. Die Akten der Gemeinden, Kreise und Ämter, die alle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung tragen (§ 2 Absatz 1 LVwG), sowie der Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die einzelne Aufgaben der öffentlichen Verwaltung tragen und der Aufsicht des Landes unterstehen

(§ 2 Absatz 2 LVwG), können ausschließlich elektronisch geführt werden; ebenso kann die Vorgangsbearbeitung ausschließlich elektronisch erfolgen. Die entsprechende Entscheidung liegt im Organisationsermessen des jeweiligen Trägers der öffentlichen Verwaltung. Aus dem Organisationsvorbild der Landesbehörden soll ein Impuls für die Behörden der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung folgen.“

Zu b)

Der § 52 d Absatz 2 Satz 2 LVwG alte Fassung enthielt die Vorgabe für oberste Landesbehörden, bis zum 31. Dezember 2017 die elektronische Akte einzuführen. Diese Frist ist abgelaufen und die Umstellung bei den obersten Landesbehörden ist seit Januar 2020 abgeschlossen, sodass die Nennung der Übergangsfrist obsolet ist und mit der Neuregelung gestrichen wird.

§ 52 d Absatz 2 Satz 3 alte Fassung enthielt zudem einen Starttermin, ab dem auch in den nachgeordneten Bereichen der obersten Landesbehörden mit der Einführung der elektronischen Akten sowie der elektronischen Vorgangsbearbeitung begonnen werden sollte. Auch dieses Datum ist inzwischen verstrichen. Um die Umstellung in den nachgeordneten Bereichen der Landesverwaltung abzuschließen, enthält die neue Fassung des § 52 d Absatz 2 Satz 2 das Zieldatum des 1. Januar 2023 für die verpflichtende elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung. Das Ziel, ab dem Jahr 2023 auch in diesen Bereichen die elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung umzusetzen, soll verhindern, dass die betroffenen Behörden vom Transformationsprozess zu einer modernen, digitalen Verwaltung abgeschnitten werden. Hiermit wird jedoch nicht bezweckt, alle bis zu diesem Datum in Papier geführten Bestandsakten in ein elektronisches Format zu überführen.

Die in Satz 3 enthaltene Ausnahmeregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass Justiz und Gerichte bereits über ein eigenes, bundesweit einheitliches Aktensystem verfügen, an das sie durch andere Regelungen gebunden sind.

§ 52 d Absatz 2 Satz 4 ermöglicht zudem eine Abweichung vom Grundsatz der elektronischen Aktenführung bei obersten Landesbehörden und ihren nachgeordneten Bereichen, wenn dies objektiv geboten ist. In der Regel ist davon auszugehen, dass alle aktenrelevanten Unterlagen, wie beispielsweise Posteingänge, digital abbildbar sind. Ausnahmen können zum Beispiel für Pläne oder sonstige großformatige Unterlagen

bestehen. Voraussetzung für das Führen einer Papierteilakte oder Papierakte ist, dass die Überführung aktenrelevanter Informationen in ein digitales Format einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde oder aus Gründen der Wirtschaftlichkeit abzulehnen ist. Ein unverhältnismäßiger Aufwand bei der Umwandlung von aktenrelevanten Informationen besteht beispielsweise, wenn Vorgänge in Papierform noch nicht abgeschlossen sind und die Bearbeitung des Vorgangs durch die Digitalisierung der Unterlagen verzögert würde.

Auch der Scan-Vorgang an sich kann einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen, wenn hierfür kein geeigneter Scanner verfügbar ist oder aber die Beschaffungskosten in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen würden, z.B. bei dem Scannen von unüblichen Papierformaten oder großformatigen Karten.

Ergänzend zum Aufwand der Digitalisierung können auch andere zwingende Gründe einer vollständig elektronisch geführten Akte entgegenstehen. Dies gilt etwa für Aktenbestandteile, die nicht digitalisierbar sind, wie Erdproben, Abstriche von Oberflächen aus Hygienekontrollen und dergleichen. Auch ein besonders hoher Schutzbedarf aus Informationssicherheits- oder Datenschutzgründen, wie der Schutz von Leib, Leben und Gesundheit einzelner Personen, kann ein zwingender Grund für das Führen einer Papierteilakte sein.

Absatz 2 Satz 5 stellt klar, dass ein unverhältnismäßiger Aufwand nach Satz 4 nicht besteht, wenn für die Umwandlung ein zentraler Dienst des Landes (Standard IT-SH) oder ein Basisdienst gemäß § 11 EGovG zur Verfügung steht.

Satz 6 regelt, dass in den Fällen, in denen Teile einer Akte in Papierform geführt werden, ein entsprechender Hinweis hierauf in der elektronischen Akte enthalten sein muss. Diese Vorgabe stellt ein aktenmäßiges Arbeiten sicher.

Die Ausnahmeregelung für Landrätinnen und Landräte gemäß Absatz 2 Satz 7 entspricht § 52 d Absatz 2 Satz 4 LVwG in der bisherigen Fassung.

Zu Artikel 1, Nummer 6:

Mit dem neuen § 52 e Absatz 1 Satz 4 soll die Arbeit und Recherche in der elektronischen Akte erleichtert werden, indem die Inhalte durchsuchbar werden. Insgesamt ist bei den Anforderungen an das ersetzende Scannen zu beachten, dass es auch speziellere Regelungen gibt, aus denen sich erhöhte Anforderungen ergeben, wie z.B. bezüglich der Beweiskraft gescannter öffentlicher Urkunden gemäß § 371b Zivilprozessordnung.

Zu Artikel 1, Nummer 7:

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Vertrages über die Errichtung eines IT-Planungsrates und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c (IT-Staatsvertrag) GG vom 20 November 2009 (BGBl. 2010 I S. 662), geändert durch den Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag vom 21. März 2019 (BGBl. 2019 I, S. 1162), ist der IT-Planungsrat befugt, fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards zu beschließen. Diese Beschlüsse entfalten Bindungswirkung und sind vom Bund und von den Ländern in ihren jeweiligen Verwaltungsräumen umzusetzen (§ 3 Absatz 3 Satz 2 IT-Staatsvertrag), sodass ein Gremienbeschluss auf Landesebene wegen mangelnder Entscheidungskompetenz nicht zweckmäßig ist. Die Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates wird fortan in § 7a E-Government-Gesetz geregelt.

Zu Artikel 1, Nummer 8:

§ 60 Absatz 3 Satz 2 wird an die Bedürfnisse der Verordnungsgebung bei Gefahr im Verzuge angepasst. Insbesondere die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Infektionsschutzrechts und die Erfordernisse rasch aufeinander folgender Verordnungen mit jeweils kurzer Geltungsdauer sind dabei berücksichtigt.

Die neu eingefügte Rechtsvorschrift des § 60 Absatz 4 dient der Praktikabilität der Verkündungstätigkeit und der Entfrachtung des Gesetz- und Verordnungsblattes beim Abdruck von Landesverordnungen, indem auf den Abdruck von Anlagen (Karten, Plänen und Verzeichnissen) verzichtet wird; stattdessen können diese Anlagen in den

Diensträumen der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde ausgelegt werden. Ebenso werden Gemeinden, Kreise und Ämter von der Verpflichtung zur örtlichen Verkündung von Karten, Plänen und Verzeichnissen als Anlagen zu Gemeinde-, Kreis- oder Amtsverordnungen entlastet. Darüber hinaus dient § 60 Absatz 4 dazu, die Verkündungstätigkeit zu digitalisieren, indem anstelle der Auslegung von Karten, Plänen oder Verzeichnissen nach den Vorgaben der Vorschrift deren Veröffentlichung im Internet bewirkt werden kann. Vorbild für diese Regelung sind die Bestimmungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 des (Bundes-)Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) i.V.m. § 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren in Schleswig-Holstein während der COVID-19-Pandemie (Landes-Planungssicherstellungsgesetz Schleswig-Holstein - LPlanSiG SH). Die Veröffentlichung des Inhalts der Karten, Pläne oder Verzeichnisse wird dadurch bewirkt, dass dieser Inhalt in entsprechender Anwendung des § 86a Absatz 1 Satz 2 LVwG auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. § 86a Absatz 2 LVwG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die jeweilige Gemeinde-, Kreis- oder fachlich zuständige oberste Landesbehörde verpflichtet ist, im textlichen Teil der im Gesetz- und Verordnungsblatt bzw. örtlich verkündeten Verordnung anzugeben, auf welche Internetseite die Karten, Pläne oder Verzeichnisse zu finden sind, die der jeweiligen Verordnung als Anlage beigelegt und deren Bestandteile sie sind.

Zu Artikel 1, Nummer 9:

Durch Artikel 20 des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl I S. 1679) wurden ab dem 1. Januar 2017 Regelungen zum vollständig automatisierten Erlass sowie zur elektronischen Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Datenabruf sowohl in die Abgabenordnung (§ 122a Absatz 4 AO) als auch in das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes aufgenommen (§ 41 Absatz 2a VwVfG). Während in der steuerverfahrensrechtlichen Portalkommunikation nach § 122a Absatz 1 u 4 AO die „Bereitstellung zum Datenabruf“ (die bloße Abrufmöglichkeit) als Tatbestandsmerkmal genügt, ist bei der allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen „Bekanntgabe“ eines elektronischen Verwaltungsaktes in der Portalkommunika-

tion zwischen Behörde und Bürger der tatsächliche „Abruf“ – nicht eine bloße Abrufmöglichkeit – des Verwaltungsaktes durch den Berechtigten entscheidend, also das tatsächliche „Herunterladen“ des Dokuments vom Behördenportal. Die allgemeine verwaltungsverfahrensrechtliche Regelung des § 41 Absatz 2a VwVfG wird durch die Einfügung des § 110 Absatz 2a LVwG in das allgemeine Landesverwaltungsverfahrensgesetz aufgenommen.

Eine „Bekanntgabe“ nach § 122a Absatz 4 AO ebenso wie nach § 41 Absatz 2a VwVfG – und jetzt in § 110 Absatz 2 a LVwG – setzen eine „Einwilligung“ des Beteiligten voraus, dass die Behörde ihm gegenüber elektronische Verwaltungsakte im Portal bekannt geben wird (§ 122a Absatz 1 u. 2 AO bzw. § 41 Absatz 2a VwVfG; Schmitz/Prell, Neues zum E-Government. Rechtsstaatliche Standards für E-Verwaltungsakt und E-Bekanntgabe im VwVfG, NVwZ 2016, 1273, (1278); Stelkens in: Stelkens/Bonk/Sachs (Hrsg.); VwVfG, 9. Auf. 2018, § 41 Rn. 134i). Die Portalkommunikation zwischen Behörde und Bürger ist daher schon an dieser Stelle auf Kooperation angelegt. Dies wird auch daran deutlich, dass die „Einwilligung“ in die Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten über ein Portal keine Zugangseröffnung nach § 52 a Absatz 1 LVwG erfordert („Die Behörde sendet etwas“), sondern einen konkreten Datenabruf („Der Bürger holt sich etwas“).

Aus diesem Grund ist die Portalkommunikation, in der elektronische Verwaltungsakte bekanntgegeben werden, im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht nur geeignet, wenn jedenfalls auch der Beteiligte ein Interesse an einer zügigen Bekanntgabe des Verwaltungsaktes voraus. Dies ist z.B. der Fall

- bei antragsgemäßigem Erlass eines begünstigenden Verwaltungsaktes (nicht aber bei (teil-)ablehnenden Entscheidungen, bei denen der Betroffene die elektronische Bekanntgabe durch „Nichtabruf“ hinauszögern kann);
- bei vollautomatisierten Verwaltungsakten, deren Erlass aufgrund von Erklärungen des Betroffenen erfolgt und bei denen das Datenverarbeitungsprogramm nur Berechnungen durchführt, aber kein Individualermessen eingeräumt ist (mit „Aussteuerung“ bei zusätzlichen, nicht in der „Computermaske“ vorgesehenen Eingabestandardfeldern, s. Stelkens, a.a.O., § 35a Rn. 24 u. 41).

- Für eine Bekanntgabe belastender elektronischer Verwaltungsakte ist die Portalkommunikation jedoch nur geeignet, wenn – wie in § 122a Absatz 4 Satz 1 AO – eine Bekanntgabe nach Ablauf einer bestimmten Frist nach Absendung der Nachricht über die Bereitstellung als erfolgt gilt („Fiktionsvariante“). Dies ist im Steuerverfahrensrecht der Fall, aber nicht im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht.

Die Lösung des Steuerverfahrensrecht ist weniger bürgerfreundlich als das Abrufmodell des § 110 Absatz 2a LVwG (das sich auch im Sozialverfahrensrecht findet, welches ebenfalls von den Behörden des Landes, der Gemeinden, Kreise und Ämter angewendet wird (§ 37 Abs. 2a SGB X)) und rechtfertigt sich nur durch Besonderheiten des Steuerrechts, denn die Fiktionsvariante soll es ermöglichen, bereits im Steuerbescheid eine eindeutige Fälligkeit für bestimmte Zahlungen bzw. Erstattungen festzulegen (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) des Deutschen Bundestages, BT-Drs. 18/8434 S. 110). Ferner wendet sich § 122 a AO in erster Linie an Fachleute (BT-Drs. 18/8434 S. 110) bzw. an Angehörige steuerberatender Berufe (so Schmitz/Prell, NVwZ 2016, 1273 (1279)). Demgegenüber wollte der Bundesgesetzgeber mit der Verknüpfung der Bekanntgabe mit dem tatsächlichen Abruf in § 41 Absatz 2a VwVfG und § 37 Abs. 2a SGB X eine bürgerfreundliche Lösung im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht (und im Sozialverfahrensrecht) schaffen, die auf Freiwilligkeit beruht und die Akzeptanz für diese Form der Bekanntgabe fördert (Couzinet/Fröhlich in: Uechtritz/Mann/Sennekamp (Hrsg.), VwVfG, 2. Aufl. 2019, § 41 Rn. 101). Dies soll auch Vorbild für die parallele Bestimmung des § 110 Absatz 2a LVwG im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht des Landes Schleswig-Holstein sein.

Nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG), das als Artikel 9 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) am 18. August 2017 in Kraft getreten ist (Artikel 25 Absatz 1 des Gesetzes), sind neben dem Bund auch die Länder verpflichtet, ihre „Verwaltungsleistungen“ auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten, und zwar bis spätestens zum Ablauf des fünften auf die Verkündung des OZG folgenden Kalenderjahres (d.h. bis zum Ab-

lauf des Jahres 2022). „Verwaltungsleistungen“ im Sinne des OZG sind nach der Legaldefinition des § 2 Absatz 3 OZG „... die elektronische Abwicklung von Verwaltungsvorfahren und die dazu erforderliche elektronische Information des Nutzers und Kommunikation mit dem Nutzer über allgemein zugängliche Netze.“. Im Sinne dieser Legaldefinition der „Verwaltungsleistungen“ meint der gebrauchte Begriff „Verwaltungsvorfahren“ wiederum Verwaltungsvorfahren im Sinne des § 9 VwVfG bzw. § 74 LVwG, wie sich aus der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfes ergibt („Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes beschränkt sich auf solche Verwaltungsleistungen, die auch über das Internet abgewickelt werden können. Erfasst sind damit Verwaltungsvorfahren im Sinne von § 9 der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder. [...]“, s. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleiches ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 13. Februar 2017, BT-Drs. 18/11135 S. 92). Dies wird auch durch das Schrifttum so gesehen (vgl. Gröpl in: Maunz/Dürig (Hrsg.), GG, Stand: 84. Lfg. August 2018, Art. 91c Rn. 57).

Artikel 91c Absatz 5 GG ist in das Grundgesetz durch das „Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g)“ eingeführt worden, dessen einfachgesetzliche Umsetzung durch das OZG geleistet wird und der in so unmittelbarer zeitlicher Nähe zum Inkrafttreten des OZG am 18. August 2017 in Kraft getreten ist – nämlich am 20. Juli 2017 –, dass man von einem „normativen Gesamtpaket“ sprechen kann (Gröpl, a.a.O., Art. 91c Rn. 64 m.w.N.). Der Begriff der „Verwaltungsleistungen“ wird verfassungsrechtlich zwar nicht definiert, jedoch soll aufgrund der Formierung und des Gleichlaufes beider Gesetzgebungsverfahren – Grundgesetzänderung und OZG-Gesetzgebung – auch unter dem verfassungsrechtlichen Begriff der „Verwaltungsleistung“ nur die eigentliche Abwicklung von Verwaltungsvorfahren im Sinne von § 9 VwVfG und § 74 LVwG verstanden werden (Gröpl, a.a.O., Art. 91c Rn. 64 m.w.N.). Die Ergänzung des Artikel 91c GG um den neuen Artikel 91c Abs. 5 GG dient der Umsetzung der politischen Vorgabe, den übergreifenden informationstechnischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern (einschließlich Kommunen) zu ermöglichen. Mit dem auf der Grundlage von Artikel 91c Absatz 5 GG mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen OZG sind Bund und Länder verpflichtet worden, ihre „Verwaltungsleistungen“ auch elektronisch bereitzustellen und diese übergreifend, d.h. auch außerhalb des eigenen Verwaltungsportals online erreichbar zu machen. In diesem Rahmen errichtet der Bund

einen zentralen informationstechnischen Zugang zu seinen Verwaltungsleistungen, über den auch die Länder ihre Verwaltungsleistungen elektronisch bereitzustellen haben. Die Gesetzgebungsbefugnis umfasst die Errichtung dieses Portalverbundes und die grundsätzliche Pflicht zur auch elektronischen Bereitstellung von Verwaltungsleistungen des Bundes und der Länder über ihre jeweiligen Verwaltungsportale und deren Verknüpfung zu dem deutschlandweiten Portalverbund. Die Regelungsbefugnis umfasst auch die Kostentragung für die Schnittstellen zwischen den Verwaltungsportalen von Bund und Ländern. Um eine medienbruchfreie Kommunikation bei der Nutzung dieses Portalverbundes und der hierüber angebotenen Leistungen sowie Kompatibilität zu anderen gesetzlich vorgesehenen Zugängen zur Verwaltung zu gewährleisten, müssen für die elektronische Abwicklung von „Verwaltungsleistungen“ über den Portalverbund einheitliche Vorgaben für IT-Anwendungen, die Kommunikation und die Sicherheit gelten. Diese kann der Bund auf der Grundlage der Gesetzgebungskompetenz in Artikel 91c Absatz 5 GG mit Zustimmung des Bundesrates mittels des OZG vorgeben. Für die elektronische Abwicklung von „Verwaltungsverfahren“, die der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, stehen dem Bund darüber hinaus die Regelungsbefugnis nach Artikel 84 Absatz 1 GG und Artikel 85 Absatz 1 GG zur Verfügung. Diese bleiben von Artikel 91c Absatz 5 GG unberührt. (s. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g), Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 13. Februar 2017, BT-Drs- 18/11131 S. 16 f.).

Angesichts der „nicht allumfassenden Gesetzgebungskompetenz“ für die elektronische Kommunikation in dem Portalverbund bei Verwaltungsverfahren ist § 9 OZG so auszulegen, dass die Vorschrift des § 9 OZG nur für die Ausführung von Bundesgesetzen als eigene Angelegenheit der Länder (Artikel 84 GG), aber nicht auch für Verwaltungsverfahren nach Landesrecht gilt. Demzufolge sind die Länder aufgefordert, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob sie eine vergleichbare Regelung im Landesrecht schaffen wollen. Diese Auffassung wird gedeckt durch die Entstehungsgeschichte des OZG, welches auf die Regelung des Ablaufs von Verwaltungsverfahren, nicht aber auf die Wirksamkeit behördlichen Handels im Sinne des Verwaltungsverfahrensrechts gerichtet ist.

Inhaltlich geht es um das Verhältnis

- von § 41 Abs. 2a VwVfG (§ 110 Absatz 2a LVwG) (Bekanntgabe eines elektronischen Verwaltungsaktes durch Abruf über öffentliche Netze)
- zu § 9 Absatz 1 OZG (Bekanntgabe eines elektronischen Verwaltungsaktes durch Abruf über öffentliche Netze von einem „Postfach“ (§ 2 Absatz 7 OZG) als Teil eines „Nutzerkontos“ (§ 2 Absatz 5 OZG)).

Es handelt sich im Bundesrecht beim § 9 Absatz 1 OZG quasi um einen „Ausnahmefall“ oder um einen „Sonderfall“ gegenüber dem § 41 Absatz 2a VwVfG (§ 110 Absatz 2a LVwG) als verwaltungsverfahrenrechtlichen Regelfall.

Für eine Umsetzung von § 9 Absatz 1 OZG käme neben dem Landesverwaltungsgesetz auch das Gesetz zur elektronischen Verwaltung für Schleswig-Holstein (E-Government-Gesetz - EGovG) vom 8. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz v. 2. Mai. 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), in Betracht. Die Umsetzung im Landesverwaltungsgesetz ist allerdings zu bevorzugen. Das schleswig-holsteinische EGovG enthält hauptsächlich Vorgaben für die elektronisch unterstützte öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit, d.h. Regelungen zur Bereitstellung von Daten, zur Interoperabilität, Basiskomponenten und Datenübermittlung. Verwaltungsverfahrenrechtliche Vorschriften sind dagegen im Landesverwaltungsgesetz geregelt. Darüber hinaus handelt es sich um eine Ausnahme zum neu aufzunehmenden § 110 Abs. 2a LVwG (§ 41 Absatz 2a VwVfG) und sollte daher aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit im allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht geregelt werden.

Die Vorschrift des § 110 Absatz 2b regelt gegenüber § 110 Absatz 2a eine besondere Form der Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte, bei der der Verwaltungsakt dem Adressaten nicht zugesendet, sondern zum Abruf in dem elektronischen Postfach des Nutzerkontos bereitgestellt wird (vgl. hierzu und im folgenden Bericht und Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss) des 19. Deutschen Bundestages vom 28. Oktober 2020, BT-Drs. 19/23774 S. 20 ff., zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 19/21987, 19/22776, 19/23054 Nr. 5 – (Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen)). Diese Form der Bekanntgabe erfordert für die tatsächliche Kenntnisnahme des Verwaltungsaktes das Zutun des Adressaten und kann von der Behörde deshalb nur mit Einwilligung des Betroffenen gewählt werden.

Da die Erfassung und Protokollierung des tatsächlichen Abrufs und damit eine beweissichere Feststellung des tatsächlichen Zugangs durch die am Portalverbund beteiligten Behörden gegenwärtig technisch zu aufwändig und auf absehbare Zeit nicht durchgängig gewährleistet ist, wird der Zugang – in Anlehnung an die Regeln zur Bekanntgabe durch Versendung – fingiert. Maßgeblich für die Zugangsfiktion ist die Bereitstellung zum Abruf, über die der Betroffene benachrichtigt wird. Sie tritt an die Stelle der Versendung bei der herkömmlichen Bekanntgabe. Satz 1 stellt klar, dass die von § 110 Absatz 2a LVwG abweichende Regelung nur für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten gilt, die zum Abruf in einem Postfach hinterlegt werden, das zu einem Nutzerkonto im Sinne des Onlinezugangsgesetzes (OZG) gehört. Erforderlich ist dafür die vorherige Einrichtung eines solchen Nutzerkontos durch den Beteiligten. Die Behörde darf den Verwaltungsakt nur durch Bereitstellung zum Abruf im elektronischen Postfach dieses Nutzerkontos bekanntgeben, wenn der Beteiligte zuvor in diese Form der Bekanntgabe eingewilligt hat.

Das setzt voraus, dass die Behörde bei der Einholung der Einwilligung über die Besonderheiten dieser Form der Bekanntgabe informiert. Diese liegt vor allem darin, dass der Beteiligte das Postfach des Nutzerkontos nach vorheriger Authentifizierung über das Internet selbst aufrufen muss, um den Verwaltungsakt zur Kenntnis nehmen zu können. Mit der Einwilligung übernimmt der Beteiligte die Obliegenheit, das Postfach in diesem Sinne – wie den eigenen Briefkasten oder das E-Mail-Postfach bei der herkömmlichen Versendung – zu kontrollieren. Die „Kann“-Vorschrift stellt klar, dass die Behörde nicht verpflichtet ist, den Verwaltungsakt in dieser Form bekanntzugeben. Nach pflichtgemäßem Ermessen können auch andere Bekanntgabeformen gewählt werden, wenn die Bekanntgabe zum Abruf etwa untunlich ist. Der Beteiligte kann sich von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. In diesem Fall wird der Verwaltungsakt im Postfach des Nutzerkontos des Bevollmächtigten zum Abruf bereitgestellt.

Die Regelung in Satz 2 stellt zum einen sicher, dass nur der Inhaber des Nutzerkontos den Verwaltungsakt abrufen kann, sodass dieser nicht von Unbefugten zur Kenntnis genommen werden kann. Zum anderen gewährleistet sie, dass der elektronische Verwaltungsakt vom Beteiligten nicht nur gelesen, sondern auch im eigenen Machtbereich abgespeichert und weiterverwendet werden kann.

Satz 3 regelt, dass die Zugangsfiktion an die Bereitstellung des Verwaltungsaktes zum Abruf im Postfach dieses Nutzerkontos anknüpft. Da der Zugang des Verwaltungsaktes fingiert werden soll, solange ein Nachweis des tatsächlichen Abrufs technisch noch nicht durchgängig gewährleistet ist, ist es systematisch sinnvoll, für die Fiktion an den Bekanntgabeakt der Behörde, also an ihre Entäußerung des Verwaltungsaktes anzuknüpfen. Die Bereitstellung wird dokumentiert und lässt sich im Rahmen der ordnungsgemäßen Aktenführung gerichtsfest nachweisen. Eine Anknüpfung der Zugangsfiktion an die Benachrichtigung über die erfolgte Bereitstellung zum Abruf bietet keine vergleichbare Rechtsklarheit. Denn die Behörde könnte zwar die Versendung nachweisen, nicht aber den Zugang der Benachrichtigung. Der Beteiligte würde sich aber für den für die Kenntnisnahme erforderlichen Abruf auf die Benachrichtigung verlassen dürfen. Unter Umständen kann die gescheiterte Benachrichtigung auch erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung zu Tage treten. Der zur Widerlegung der Zugangsfiktion vorgetragenen Behauptung, die Benachrichtigung nicht erhalten zu haben, könnte die Behörde mangels Nachweis des Abrufs nichts entgegenhalten, selbst wenn der Beteiligte den Verwaltungsakt tatsächlich zur Kenntnis genommen hätte. Die Bereitstellung des Verwaltungsaktes durch die Behörde – zum jederzeit möglichen Abruf durch den Nutzer – im Postfach des Nutzerkontos entspricht dem Bekanntgabeakt der Versendung in der herkömmlichen Form der Bekanntgabe. Mit der Einwilligung übernimmt der Beteiligte die Obliegenheit zur Kontrolle des Eingangs im elektronischen Postfach des Nutzerkontos wie beim Briefkasten bei der Postversendung oder dem E-Mail-Postfach bei Versendung durch E-Mail. Die Kenntnisnahme des Verwaltungsaktes, also der Zugang durch den Abruf, soll fingiert werden, da es derzeit technisch noch nicht durchgängig möglich ist, den tatsächlichen Abruf des Verwaltungsaktes zu protokollieren und an das zuständige Fachverfahren zurückzumelden. Ein funktionierendes Verwaltungsverfahren setzt jedoch voraus, dass die Behörde – etwa für die Berechnung der Rechtsbehelfsfrist oder Gebühren- oder Zinsberechnungen – mit einem bestimmten Bekanntgabedatum arbeiten kann. Gegenüber dem Beteiligten ist die Verwendung einer Fiktion in dieser Situation gerechtfertigt, weil die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes durch Bereitstellung zum Abruf nur durchgeführt werden kann, wenn er vorher in diese Vorgehensweise eingewilligt hat. Indem die Fiktionswirkung nicht an die Absendung der Benachrichtigung anknüpft, entfällt auch das Problem, dass andernfalls sowohl der Zugang der Benachrichtigung als auch der Zugang des Verwaltungsaktes fingiert werden müssten. Es wird also eine doppelte Fiktion vermieden.

Satz 3 legt fest, dass die Fiktion am dritten Tag nach Bereitstellung des Verwaltungsaktes eintritt. Die Frist von drei Tagen bis zum Eintritt der Fiktion bei elektronischer Übermittlung von Verwaltungsakten in § 110 Absatz 2 Satz 2 LVwG lehnt sich an die Fiktionsregelung bei postalischem Versand eines Verwaltungsaktes an. Die Drei-Tages-Fiktion stimmt mit der des § 9 Absatz 1 OZG überein und ist sachgerecht, da noch keine gefestigte Auffassung zur Obliegenheit der täglichen Kontrolle von E-Mail-Postfächern besteht. In der Regelung des § 110 Absatz 2b besteht zwar – wie bei der Regelung des § 9 Absatz 1 OZG – ein anderer Kontext. Denn der Beteiligte hat explizit in die Bekanntgabe durch Bereitstellung des Verwaltungsaktes in seinem Nutzerkonto zum Abruf eingewilligt und damit die Obliegenheit übernommen, eigenverantwortlich das Postfach regelmäßig zu kontrollieren und sich hinsichtlich des Postfachs so behandeln zu lassen, als sei es sein Briefkasten. Gleichwohl besteht auch hier noch keine gefestigte Auffassung zur Obliegenheit der täglichen Kontrolle.

Satz 4 trifft eine Beweislastregelung hinsichtlich der Bereitstellung des Verwaltungsaktes und des Zeitpunktes der Bereitstellung zu Lasten der Behörde. Die Gewährleistung der technischen Funktionsfähigkeit des Nutzerkontos liegt in der Sphäre der Behörde; dortige Unzulänglichkeiten hat sie zu vertreten. Darüber hinaus kommen Zweifel an der Möglichkeit der Kenntnisnahme durch den Beteiligten nicht in Betracht, da sich die Behörde bei der Bereitstellung eines Verwaltungsaktes im Postfach eines Nutzerkontos – anders als bei postalischer oder elektronischer Übermittlung – nicht eines Dritten bedient. Die Verantwortungssphären von Behörde und Beteiligtem treffen unmittelbar aufeinander.

Die in Satz 5 geregelte Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsaktes hat Hinweisfunktion. Die Benachrichtigung wird regelmäßig gleichzeitig mit der Bereitstellung zum Abruf in einem technischen Schritt erfolgen. Die Regelung lässt aber auch andere Formen der Benachrichtigung zu und auch eine Benachrichtigung bereits vor der vorgesehenen Bereitstellung. Diese Offenheit ist sowohl im Interesse der Behörde als auch des Beteiligten. Sie ist möglich, weil die Zugangsfiktion nicht an die Versendung einer Benachrichtigung, sondern an die Bereitstellung zum Abruf geknüpft wird.

Satz 6 soll in Fällen, in denen ein Abruf zunächst (etwa wegen Server-Ausfällen oder dergleichen) nicht möglich war, verhindern, dass eine erneut eingeleitete Bekanntgabe den Zeitpunkt der Bekanntgabe nach hinten verschiebt, obwohl zwischenzeitlich doch

ein Abruf erfolgt ist. Die Regelung kommt nur in den Fällen zum Tragen, in denen die Behörde den tatsächlichen Abruf gerichtsfest feststellen kann. Die Regelung lässt den Weg der erneuten Bekanntgabe offen. Sie kann durch erneute Bereitstellung des Verwaltungsaktes zum Abruf im Postfach des Nutzerkontos oder auf andere Weise erfolgen.

Für Steuerverwaltungsakte gelten die besonderen Bestimmungen des § 122a der Abgabenordnung (AO), für Verwaltungsakte nach dem Sozialgesetzbuch die besonderen Bestimmungen des § 37 Absatz 2a SGB X.

Zu Artikel 1, Nummer 10:

Die Rechtsvorschrift des § 329 a Absatz 1 wird hinsichtlich der Publikationstätigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände abgegrenzt zur Publikationstätigkeit der Landesbehörden. Mit dieser Klarstellung wird einer Unschärfe im Anwendungsbereich der bislang geltenden Fassung begegnet (Stadelmann in: Foerster/Friedersen/Rohde (Hrsg.), LVwG. PdK A-15 SH, Stand: 02/2020, Erl. zu § 329a). Die bestehende „Kann“-Regelung trägt das Leitbild einer „ermöglichenden Digitalisierung“. Nach diesem Leitbild hat bereits das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung die „Landesverordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung“ vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 573) erlassen – aufgrund des § 329 LVwG –, durch welche den Gemeinden, Kreisen und Ämtern die örtliche Bekanntmachung von Satzungen und die örtliche Verkündung von Verordnungen durch Bereitstellung im Internet wesentlich erleichtert wird. Sie müssen nun nicht mehr auf eine solche örtliche Bekanntmachung bzw. Verkündung vorher in einer Tageszeitung hinweisen oder Abdrucke in einer Tageszeitung vornehmen, sofern nicht Bundesrecht (z.B. das BauGB) dies – noch – verlangt. Auch für Menschen, die keinen Zugang zum Internet haben oder haben wollen, ist rechtlich Sorge getragen, wie es landesverfassungsrechtlich vorgeschrieben ist (Art. 14 Abs. 2 LV): Werden örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen im Internet bereitgestellt, ist in der Hauptsatzung der Gemeinden, Kreise und Ämter unter Angabe der Bezugsadresse darauf hinzuweisen, dass sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen kann und Textfassungen am Sitz der Behörde zur Mitnahme ausliegen oder bereitgehalten werden; ent-

sprechendes gilt für Satzungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit, für rechtsfähige Anstalten und für Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 4 i.V.m. § 6 Abs. 2 BekanntVO). So, wie den Gemeinden, Kreisen und Ämtern die Digitalisierungsverantwortung in eigener Verantwortung belassen ist, soll auch die Digitalisierung der Publikationstätigkeit innerhalb der Landesbehörden – im Rahmen der Ressortzuständigkeit und in eigener Verantwortung – belassen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesfischereigesetzes)

Zu Artikel 2, Nummer 1:

Zu a):

Die Möglichkeit einer digitalen Variante des Fischereierlaubnisscheins setzt voraus, dass die Authentizität des Dokuments, die derzeit durch eine Unterschrift einer zur Ausstellung bevollmächtigten Person sichergestellt wird, durch eine einer Unterschrift gleichgestellte elektronische Signatur oder ein gleichwertiges anderes elektronisches Sicherheitsmerkmal ersetzt werden kann.

Zu b):

§ 14 Absatz 5 Satz 2 führt eine Verordnungsermächtigung für die oberste Fischereibehörde ein, die für den Fischereierlaubnisschein gemäß Satz 1 benötigten Angaben durch Verordnung festzulegen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes)

Die freie Nutzung und Weiternutzung von Vermessungs- und Katasterdaten, die auch unbearbeitete Daten im Sinne des Offene-Daten-Gesetzes sind, ist durch die bestehende Regelung stark eingeschränkt. Analoge und digitale Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters dürfen hiernach nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder nach Maßgabe dieses Gesetzes vervielfältigt, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Die neue Regelung differenziert zwischen unbearbeiteten Daten gemäß Offene-Daten-Gesetz und hoheitlicher Datennutzung für

amtliche Kataster- und Vermessungszwecke nach dem Vermessungs- und Katastergesetz. Der neu eingefügte Satz 2 schafft eine Ausnahmeregelung für unbearbeitete Daten, deren Nutzung und Weiternutzung so wenigen Beschränkungen wie möglich unterliegen soll. Hierzu gehört auch deren Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung an anderer Stelle oder die Weiterverwendung durch Dritte.

Als unbearbeitete Daten gelten die in den Informationssystemen des LVerGeo SH vorgehaltenen amtlichen Geodaten des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung, die gemäß § 5 Absatz 1 GDIG die fachneutralen Kernkomponenten der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein bilden.

Zu Artikel 4 (Änderung des E-Government-Gesetzes)

Zu Artikel 4, Nummer 1:

Zu a):

Es handelt sich um eine notwendige Anpassung, die sich aus den Änderungen der jeweiligen Paragraphen ergibt.

Zu b):

Das E-Government-Gesetz (EGovG) wird um § 7 Offene Standards und offene Software sowie nachhaltige IT, § 8 Automatisierung von Verwaltungsabläufen, § 9 Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates und § 10 Elektronische Formulare ergänzt, deren Überschriften dem Inhaltsverzeichnis hinzugefügt werden.

Zu c):

Durch die neu eingefügten §§ 7 bis 10 werden die bisherigen §§ 7 bis 11 die §§ 11 bis 15.

Zu Artikel 4, Nummer 2:

Zu a):

Nummer 9 definiert den Begriff der Stand der Technik. Dieser beschreibt einen bestimmten Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zieles gesichert erscheinen lässt. Der Einsatz von dem Stand der Technik entsprechender Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen soll den kontinuierlichen Anschluss an technischen Fortschritt sicherstellen. Eine Beschränkung auf die anerkannten Regeln der Technik würde dies nicht gewährleisten. Die Sensibilität bzw. Kritikalität der in der Verwaltung vorhandenen Daten, Systeme und Prozesse verlangt nach einer auf Fortschritt und Weiterentwicklung fußenden technischen Umsetzung.

Die mit dem Rechtsbegriff Stand der Technik einhergehende Unbestimmtheit bietet der Verwaltung gleichzeitig einen Ermessensspielraum zwischen verschiedenen am Markt verfügbaren Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die für ihre Bedürfnisse passende Lösung auszuwählen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.08.1978 - 2 BvL 8/77 „Kalkar-Entscheidung“).

Die Definition entspricht der Definition des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit (HdR) Ziffer 4.5.1 Rn. 256.

Zu b):

Die neue Nummer 10 führt eine Legaldefinition des Begriffs „Basisdienst“ ein. In Artikel 14 der Landesverfassung wird der Begriff als Synonym zum Begriff der zentralen Dienste verwendet, jedoch nicht weiter definiert. Im bisherigen § 8 EGovG wird die Kompetenz des Landes zur Errichtung von Basisdiensten in Ergänzung zu Artikel 14 der Landesverfassung auch auf einfachgesetzlicher Ebene festgeschrieben und dahingehend erläutert, dass Basisdienste die elektronische Abwicklung von Verwaltungsabläufen sicherstellen sollen. Die neue Legaldefinition legt weitere Merkmale eines Basisdienstes fest und ermöglicht so eine bessere Zuordnung der Zuständigkeiten

sowie eine deutliche Abgrenzung von Fachverfahren und Fachanwendungen. Im Gegensatz zu Fachverfahren, die einem bestimmten dienstlichen Zweck dienen, ist ein Basisdienst fachunabhängig und kann prinzipiell von allen Trägern der öffentlichen Verwaltung genutzt werden. Neben fachunabhängigen Verwendungszwecken sind Basisdienste zudem für ressortübergreifende Verwendungszwecke vorgesehen. Hierzu zählen zum Beispiel die Erfüllung von Querschnittsaufgaben, wie die Bereitstellung von Informationen zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen (Zuständigkeitsfinder - ZuFiSH). Basisdienste werden zentral betrieben und allen Trägern der öffentlichen Verwaltung zur Nutzung angeboten, einschließlich der Kommunen. Einige wenige Basisdienste, wie die Behördennummer 115 oder der Zuständigkeitsfinder, können darüber hinaus auch von Bürgerinnen und Bürgern direkt genutzt werden. Basisdienste umfassen somit wesentliche Funktionalitäten, die für die Aufgabenerfüllung in der öffentlichen Verwaltung unerlässlich sind.

Zu c):

Nummer 11 nimmt den Begriff der Informationssicherheit in den Begriffskatalog des E-Government-Gesetzes auf. Unter dem Begriff Informationssicherheit wird im Kontext des E-Government-Gesetzes die Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten, Systemen und Prozessen verstanden. Die Verankerung dieser drei, seit langem allgemein anerkannten, Gewährleistungsziele stellt sicher, dass verwaltungsübergreifend ein einheitliches Verständnis zur Informationssicherheit herrscht. Dies bezieht auch die mit den Gewährleistungszielen verknüpften technischen und organisatorischen Maßnahmen mit ein, die zur Herstellung und zum Erhalt der Informationssicherheit erforderlich sind. Der Begriff Informationssicherheit umfasst insbesondere die Sicherheit informations- und kommunikationstechnischer Systeme (IT-Sicherheit) oder die Sicherheit der in Papierform vorhandenen Informationen. Auf untergesetzlicher Ebene existieren bereits Maßnahmenkataloge und Standards, auf die zur Umsetzung zurückgegriffen werden kann und die regelmäßig fortgeschrieben und dem Stand der Technik angepasst werden, z.B. der BSI-Grundschutzkatalog oder ISO-27000.

Zu d):

Nummer 12 führt den Begriff der nachhaltigen IT in das E-Government-Gesetz des Landes ein. Unter dem Begriff nachhaltige IT wird der ressourcenschonende Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie (IT) verstanden. Hierbei kommt es nicht nur auf einzelne Aspekte, z.B. einen geringen Stromverbrauch an, sondern auf die Bilanz über den gesamten Lebenszyklus der eingesetzten IT.

Aufschluss darüber, ob IT nachhaltig ist, geben neben Faktoren, wie Vorgaben bei der Beschaffung zur Reparaturfähigkeit, zur garantierten Verfügbarkeit von Ersatzteilen und zum möglichst langjährigen Support seitens des Herstellers inklusive der Lieferung sicherheitsrelevanter Softwareupdates, sowie der Energieverbrauch in unterschiedlichen Betriebszuständen, Energieeinsparpotentiale durch Virtualisierungsmöglichkeiten und Recyclingfähigkeit aller Bestandteile oder Weiterverwertung ausgemusterter IT in anderen Bereichen. Auch entsprechende Umweltsiegel oder Zertifikaten bzw. Audits können zur Beurteilung der Nachhaltigkeit von IT herangezogen werden.

Zu Artikel 4, Nummer 3:

Zu a):

In Ergänzung zu den bestehenden Regelungen wird in Absatz 3 Satz 1 der elektronische Standard für die Kommunikation zwischen Trägern der öffentlichen Verwaltung eingeführt (digital-by-default). Die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation zwischen Trägern der öffentlichen Verwaltung setzt damit bei Schriftformerfordernissen voraus, dass die Beschäftigten der Träger der öffentlichen Verwaltung über entsprechende digitale Äquivalente zur Unterschrift und Dienstsiegel verfügen. Der Einsatz solcher Signaturen setzt den Aufbau oder die Beschaffung von Vertrauensdiensten sowie die benötigten Strukturen für die Zertifikatsverwaltung voraus. Langfristig ist der Aufbau dieser Strukturen dringend erforderlich, um die überwiegende Mehrzahl der Prozesse der öffentlichen Verwaltung medienbruchfrei durchführen zu können. Die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation ist gemäß Satz 1 an die Verfügbarkeit sicherer Übertragungswege geknüpft. Sind diese nicht gegeben, weil beispielsweise die entsprechende Infrastruktur (noch) nicht besteht, ist eine Abweichung vom Grundsatz der elektronischen Kommunikation möglich.

Darüber hinaus soll gewährleistet werden, dass der Aktenaustausch auch unter Nutzung der elektronischen Akte möglich ist. Satz 2 konstatiert dementsprechend, dass eine elektronische Übermittlung oder alternativ der Zugriff auf die jeweiligen Akten möglich sein soll. Dies sichert zum einen die aktenrelevanten Unterlagen im revisionsfesten elektronischen Aktensystem sowie die Aktualität der Unterlagen. Darüber hinaus verringert sich der Aufwand für die Zusammenführung verschiedener Autorenversionen bei den Mitarbeitenden und Änderungen werden einfacher nachvollziehbar. Des Weiteren würde der Aufwand für die manuelle Änderungsnachverfolgung vollständig entfallen, da die elektronische Akte dies automatisiert erfassen kann.

Um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Dokumente sicherzustellen, müssen gemäß Satz 3 Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Absatz 4 Satz 1 führt eine Pflicht zur elektronischen Aktenvorlage ein, soweit dies in Einzelfällen gesetzlich angeordnet oder Mittel des allgemeinen oder spezialgesetzlich geregelten Unterrichtsrechtes der Aufsichtsbehörde ist. Die Pflicht zur elektronischen Aktenvorlage in diesen Fällen ist mit einer 4-jährigen Übergangsfrist versehen und gilt erst ab dem 1. Januar 2025. Hierdurch soll genügend Zeit eingeräumt werden, die organisatorischen und technischen Voraussetzungen zu schaffen.

Die Regelung weitet für die genannten Fälle den Anwendungsbereich der Norm explizit auf Hochschulen in der Trägerschaft des Landes sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände aus. Ziel der Ausweitung des Anwendungsbereichs ist es, den zuständigen Kontroll- und Aufsichtsbehörden die elektronische Vorgangsbearbeitung zu ermöglichen unabhängig davon, ob die jeweiligen Stellen bereits vollumfänglich elektronische Akten verwenden. Zudem können zur Unterstützung der Auswertung bzw. Prüfung von digital vorliegenden Unterlagen technische Hilfsmittel seitens der Aufsichtsbehörden eingesetzt werden, die eine effizientere und ressourcenschonende Bearbeitung ermöglichen.

Werden die von der Aufsichtsbehörde angeforderten Dokumente bei der jeweiligen Stelle noch in Papierform vorgehalten, soll diese die Digitalisierung vornehmen. Um den Digitalisierungsaufwand jedoch nicht unverhältnismäßig zu erhöhen, genügt das Scannen der Akte und eine strukturierte Übermittlung.

Zu b):

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 4, Nummer 4:

Zu a):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu b):

Satz 1 wird Absatz 1.

Zu c):

Ein hohes Niveau der Informationssicherheit ist eine Voraussetzung erfolgreicher Digitalisierung. Daher ist es erforderlich, landesweite Standards zu etablieren. Da diese Standards regelmäßig an die jeweils bestehende Bedrohungslage und den Stand der Technik angepasst werden müssen, sind deren Einzelheiten auf untergesetzlicher Ebene in der Informationssicherheitsleitlinie festgeschrieben. Diese Leitlinie wird in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsgremium Informationssicherheitsmanagement (AG-ISM) erarbeitet und bei Bedarf angepasst.

Absatz 3 Satz 1 stellt zunächst klar, dass die Behörden der Träger der öffentlichen Verwaltung, deren IT-Systeme mit dem Landesdatennetz verbunden sind, Mitglieder eines Sicherheitsverbundes sind. Jedes Mitglied des Sicherheitsverbundes hat gemäß Satz 2 auf der Basis von Risikoanalysen eine dem Schutzbedarf der verarbeiteten Daten und der Bedrohungslage angemessene Informationssicherheit, auch im Hinblick auf andere Mitglieder des Sicherheitsverbundes, zu gewährleisten. Der damit entstehende Solidarverbund und das gegenseitige Vertrauen auf Sicherheit gegenüber dem anderen erleichtern den Betrieb und die Nutzung von IT-Verfahren. Allerdings erwächst daraus auch die Verpflichtung, diesem Vertrauen zu genügen. Jedes Mitglied

des Sicherheitsverbundes hat nach Absatz 3 Satz 3 daher die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und regelmäßig zu überprüfen und anzupassen.

Absatz 4 verankert die Zuständigkeit für den Erlass von Bedingungen, die für den Anschluss an das Landesnetz und somit auch für den Beitritt zum in Absatz 3 genannten Sicherheitsverbund erfüllt sein müssen, bei der für die ressortübergreifenden IT verantwortlichen obersten Landesbehörde. Hier liegt auch die Zuständigkeit für Grundsatzangelegenheiten und Leitung des ressortübergreifenden Informationssicherheitsmanagements. Mit der Informationssicherheitsleitlinie für die Landesverwaltung existiert ein untergesetzlicher Rahmen für deren Informationssicherheitsorganisation.

Zunächst einmal legt gemäß Absatz 4 die das Landesnetz betreibende Stelle die Anschlussbedingungen fest. Normiert wird hier lediglich ein Vorgehen, welches bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes umgesetzt wurde. Mit der IS-LL ist ein begrenztes Mandat für das AG ISM hinsichtlich des Beschlusses verbindlicher Mindeststandards neu hinzugekommen. Die IS-LL gilt zunächst nicht für die Landtagsverwaltung und den Landesrechnungshof, kann aber von beiden Einrichtungen für anwendbar erklärt werden. Soweit dies geschieht, nehmen die Landtagsverwaltung und Landesrechnungshof auch an der AG ISM teil. Im AG ISM werden etwaige Mindeststandards gemeinsam erarbeitet. Eine Ad-hoc-Auswahl einzelner Mindeststandards, deren Anwendbarkeit noch einmal gesondert je Einrichtung betrachtet würde, wäre allerdings nicht kompatibel mit dem Zweck der betreffenden Regelungen der IS-LL und würde die Mindeststandards unangemessen aufweichen. Durch die ausdrückliche Begrenzung des Geltungsbereichs der betreffenden Mindeststandards auf den Geltungsbereich der IS-LL werden den Anliegen der Landtagsverwaltung und Landesrechnungshof Rechnung getragen. Denn beide können frei entscheiden, ob sie die IS-LL für anwendbar erklären.

Zu Artikel 4, Nummer 5:

§ 5 regelt die verwaltungsträgerübergreifende Prozessgestaltung. Absatz 1 Satz 1 und 2 verpflichten die Träger der öffentlichen Verwaltung auf Basis einer Prozessanalyse eine Lösungsstrategie für den Einsatz elektronischer Verfahren zur Aufgabenerledigung auszuarbeiten. Satz 3 benennt die Kriterien, die bei der Erarbeitung dieser Lösungsstrategie zu berücksichtigen sind. Dieser Kriterienkatalog wird um das Kriterium

„offene Software“ sowie um das Kriterium „offene Standards“ ergänzt. In dieser Form soll der Open-Source-Grundsatz gesetzlich verankert werden, um die digitale Souveränität der Landesverwaltung dauerhaft sicherzustellen sowie Abhängigkeiten von einzelnen, großen Anbietern zu minimieren.

Zu Artikel 4, Nummer 6:

Zu a) und b):

§ 6 regelt die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit bei elektronischer Aufgabenerledigung. Die bisherige Regelung enthält Vorgaben bezüglich der Gewährleistung der Interoperabilität von Fachanwendungen.

Der neue Absatz 4 ergänzt die bestehende Regelung dahingehend, dass neben Fachanwendungen auch andere technische Hilfsmittel eingesetzt werden können, die im Gegensatz zu Fachanwendungen nicht nur für einen spezifischen Zweck eingesetzt werden können, sondern die Zusammenarbeit grundsätzlich erleichtern. An alle Formen dieser technischen bzw. digitalen Hilfsmittel werden jedoch konkrete Anforderungen gestellt. Ihr Einsatz muss zunächst technisch möglich sein. Das heißt, die vorhandenen Arbeitsmittel und die benötigte Infrastruktur, beispielsweise eine hinreichend leistungsfähige Internetverbindung, müssen vorhanden sein. Außerdem ist zu prüfen, ob ein wirtschaftlicher Einsatz möglich ist. Neben der technischen Realisierbarkeit und der Wirtschaftlichkeit muss das jeweilige Hilfsmittel die aktuellen Anforderungen der Informationssicherheit und des Datenschutzes erfüllen. Satz 2 listet Beispiele für technische Hilfsmittel auf, die die verwaltungsträger übergreifende Zusammenarbeit erleichtern können. Hierzu gehören Videokonferenzsysteme, deren Einsatz vor allem ein ortsunabhängiges gemeinsames Arbeiten ermöglicht. Dies reduziert Fahrtwege und ermöglicht darüber hinaus auch die Teilnahme an kurzen gemeinsamen Arbeitssitzungen, ohne dass eine Anreise erforderlich ist. Aufwand und Nutzen stehen somit in einem besseren Verhältnis zueinander. Darüber hinaus kann auch der Dokumentenaustausch über andere Wege als überdimensionierte E-Mail-Verteiler und Anwendungen für die parallele Arbeit an gemeinsam zu erstellenden Texten eine wertvolle Unterstützung in der täglichen Aufgabenerledigung sein. Insbesondere die Koordinationsarbeit bei gemeinsamer Textarbeit ist sehr zeitintensiv und aufwendig. Hier könnten zukünftig

Open-Source-Lösungen aus der Programmierarbeit im Kontext der Landesverwaltung angewendet werden und so den Aufwand bei gemeinsamer Texterstellung deutlich reduzieren.

Zu Artikel 4, Nummer 7:

Zu § 7:

§ 7 Absatz 1 passt das EGovG an die aktuellen Anforderungen der Verwaltung in Bezug auf Interoperabilität, Mindeststandards und Informationssicherheitsstandards an. Der Open-Source-Grundsatz wird gesetzlich verankert, um die digitale Souveränität der Landesverwaltung dauerhaft sicherzustellen sowie Abhängigkeiten von einzelnen großen Anbietern zu minimieren. Offene Schnittstellen, Standards und Software erhöhen die Verbrauchersouveränität und sind ein wichtiger Baustein für mehr IT-Sicherheit. Damit die Bürgerinnen und Bürger auf Datenschutz und Datensicherheit vertrauen können, wird der verstärkte Einsatz von unabhängig überprüfbarer Hard- und Software und Open-Source-Technologie gefördert.

Die Notwendigkeit des Einsatzes quelloffener Software hat sich in den letzten Jahren deutlich verstärkt. Der Grund hierfür liegt u.a. in den geänderten Geschäftsmodellen großer Softwareanbieter. Diese verlagern ihre Geschäftsmodelle zunehmend auf Software-as-a-Service. Mithin können Anwendungen nicht mehr nur einmal erworben und dann beliebig lange genutzt werden, sondern die Anwendungen werden, vergleichbar mit einem Abonnement, nur solange zur Verfügung gestellt, wie auch eine Vertragsbeziehung zum Anbieter besteht. Es steht zu befürchten, dass diese Entwicklung auf Dauer zu einer kontinuierlichen Kostensteigerung führt. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, soll die Nutzung von Open-Source-Software zukünftig die Regel sein. Bei zwei für die fachliche Aufgabenwahrnehmung gleich geeigneten Lösungen, wäre mithin die Open-Source-Lösung zu wählen. Ebenso wichtig ist die gesetzliche Verankerung des Grundsatzes des Einsatzes nachhaltiger IT. Die fortschreitende Digitalisierung ist auch mit Risiken und ökologischen sowie sozialen Auswirkungen verbunden. Zentrale Themenfelder im Bereich „Green-IT“ sind die Beschaffung, Entsorgung und eine effiziente Nutzung von Hard- und Software. Die neue Regelung soll bewirken,

dass die eingesetzten IT-Produkte über ihren gesamten Lebenszyklus, von der Herstellung bis zur Entsorgung, nachhaltig sind. Damit sollen zum Beispiel auch zunehmende Rechenleistungen und der damit verbundene erhöhte Energieverbrauch bei der Beschaffung mit betrachtet und berücksichtigt werden.

§ 7 Absatz 3 vervollständigt den Open-Source-Ansatz des Landes durch den Grundsatz, dass nicht nur quelloffene Software anderer Anbieter genutzt, sondern eigene Entwicklungen ebenfalls unter eine Open-Source-Lizenz gestellt und der Öffentlichkeit zur Nutzung angeboten werden. Gleiches gilt hinsichtlich des Grundsatzes nachhaltige IT einzusetzen und zu entwickeln. Dies soll sowohl für landeseigene Entwicklungen gelten wie auch für Entwicklungen, die im Auftrag des Landes bei Dritten in Auftrag gegeben werden. Hierdurch wird gewährleistet, dass die öffentliche Verwaltung nicht nur von Open-Source-Produkten profitiert, sondern Anderen eigene Entwicklungen ebenfalls zur Verfügung stellt. Dieser Grundsatz des „public money, public code“ stellt sicher, dass mit öffentlichen Mitteln finanzierte Entwicklungen nicht in den Besitz privater Unternehmen übergehen.

Zu § 8:

§ 8 Absatz 1 schafft eine allgemeine Regelung im EGovG für die Automatisierung von Verwaltungsprozessen. Viele Prozesse werden noch immer manuell durchgeführt, z.B. die händische Übertragung von Daten von einem Fachverfahren in ein anderes.

Die Beschäftigten der Landesverwaltung sollen durch die Möglichkeit des Einsatzes automatisierter Verfahren unterstützt und entlastet werden. Ziel der Regelung ist es, Verwaltungsprozesse aus fachlicher wie technischer Sicht zu optimieren. Hintergrund der Regelung ist nicht die Streichung von Stellen in der Verwaltung, sondern die Freisetzung von Kapazitäten bei den Beschäftigten. Eine Befragung der Mitarbeitenden der obersten Landesbehörden ergab, dass die Bearbeitung von Querschnittsaufgaben zuletzt weiter zugenommen hat. Es wurde mehrfach die Besorgnis geäußert, dass die Bearbeitung von Fachaufgaben zunehmend, jedoch nicht ausschließlich, in Konkurrenz zur Bearbeitung von Querschnittsaufgaben treten könnte. Zu diesen Querschnittsaufgaben zählen u.a. die Veröffentlichung von Informationen gemäß § 11 Absatz 1 IZG in Verbindung mit Anonymisieren und Schwärzen von Dokumenten, die

Gewährleistung von Barrierefreiheit sowie fachspezifische Querschnittsaufgaben. Durch die Automatisierung von Prozessen kann dieser Konflikt beseitigt werden.

Absatz 2 beschreibt verschiedene Anwendungsbereiche, in denen automatisierte Systeme oder datengetriebene Informationstechnologien eingesetzt werden können. Hierdurch können interne Prozesse, wie Aufsichts- und Kontrollaufgaben, oder auch Querschnittsaufgaben, wie die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit, effizienter erledigt werden.

Zu § 9

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Vertrages über die Errichtung eines IT-Planungsrates und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c (IT-Staatsvertrag) GG vom 20 November 2009 (BGBl. 2010 I S. 662), geändert durch den Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag vom 21. März 2019 (BGBl. 2019 I, S. 1162), ist der IT-Planungsrat befugt, fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards zu beschließen. Diese Beschlüsse entfalten Bindungswirkung und sind vom Bund und von den Ländern in ihren jeweiligen Verwaltungsräumen umzusetzen (§ 3 Absatz 3 Satz 2 IT-Staatsvertrag), sodass ein Gremienbeschluss auf Landesebene wegen mangelnder Entscheidungskompetenz nicht zweckmäßig ist. Nicht im IT-Staatsvertrag geregelt sind die Einzelheiten der Umsetzung. § 9 legt insoweit fest, dass diese Standards durch die Behörden sowohl des Landes als auch der Gemeinden, Kreise und Ämter bei den von ihnen eingesetzten informationstechnischen Systemen einzuhalten sind. Es handelt sich hier nicht um die Übertragung einer neuen Aufgabe, sondern um Verfahrensregelungen. Für den im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Austausch von Daten zwischen dem Bund und den Ländern sollen nach § 3 Absatz 1 IT-Staatsvertrag gemeinsame Standards für die auszutauschenden Datenobjekte, Datenformate sowie Standards für Verfahren, die zur Datenübertragung erforderlich sind, sowie IT-Sicherheitsstandards festgelegt werden. Es geht also nur um den Datenaustausch mit außerhalb des Landes stehenden Stellen, soweit dieser Austausch für die Aufgabenerfüllung im Land notwendig ist. Mit der Umsetzung der Beschlüsse des IT-Planungsrates bleibt also die landesinterne Kommunikation – insbesondere die zwischen oder innerhalb

von Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände – und damit insbesondere die kommunale Organisationshoheit unberührt. Sofern die Datenaustauschstandards auch für die landesinterne Kommunikation gelten sollen, bedarf es einer entsprechenden rechtlichen Umsetzung nach § 7 des E-Government-Gesetzes. Hier wäre dann auch ein Abstimmungsverfahren zwischen den betroffenen Trägern der öffentlichen Verwaltung durchzuführen. Ansonsten erfolgt die Beteiligung der Gemeinden, Kreise und Ämter über das landesinterne Abstimmungs- und Beratungsgremium für die Koordination landeseinheitlicher Fragen im Bereich IT, derzeit dem Landes-IT-Rat.

Bei den Beratungen, Planungen und der Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates gemäß Absatz 2 sind die Rechte der Beschäftigten und deren Beteiligung auf der Grundlage des Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein, insbesondere der §§ 51 ff MBG SH zu beachten.

Zu § 10:

Mit § 10 Satz 1 wird klargestellt, dass kein Schriftformerfordernis dadurch begründet wird, dass ein elektronisches Formular ein Unterschriftsfeld vorsieht. Nur wenn dies explizit in der Norm, welche die Antragstellung regelt, angeordnet wird, muss das Formular schriftlich unterzeichnet werden oder eine elektronische Alternative gemäß § 52a LVwG gewählt werden. Satz 2 stellt klar, dass bei in Papierform ausgegebenen Formularen weiterhin das vorgegebene Format samt Unterschriftsfeld beizubehalten ist. § 10 entspricht der Regelung des § 13 des E-Government-Gesetzes des Bundes.

Zu Artikel 4, Nummer 8:

Zu a):

Die verwendeten Begriffe in Absatz 1 werden vereinheitlicht. Der Begriff Basisdienst ist in § 2 Nummer 10 definiert.

Zu b):

Aufgrund der neuen Legaldefinition in § 2 Nummer 10 wird in Absatz 1 Satz 1 der Begriff „Basisdienst“ benutzt.

Zu c):

Absatz 2 listet eine Reihe von Funktionalitäten auf, die zentral durch Basisdienste des Landes erbracht werden oder erbracht werden können.

1. Der eingesetzte Basisdienst gemäß Nummer 1 ist www.schleswig-holstein.de.
2. Der Zuständigkeitsfinder (ZuFiSH) ist ein Informationsportal rund um Dienstleistungen, die die öffentliche Hand Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen anbietet.
3. Die Online-Service-Infrastruktur (OSI) ist eine Plattformbasis für das Errichten von Online-Diensten. Die Online-Dienste können durch diese Technologie entwickelt und für die Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltungsträger zur Verfügung gestellt werden.
4. Der elektronische Gerichts- und Verwaltungspostkasten mit zentralem, sicheren Nachrichtentransport gemäß OSCI-Standard umfasst die Funktionalitäten Signaturprüfung, Ver- und Entschlüsselung, zentrale Authentifizierung, Zeitstempeldienst sowie Virenprüfung.
5. Das Land Schleswig-Holstein stellt Funktionalitäten zur Abwicklung von elektronischen Bezahlprozessen zur Verfügung. Hierfür stehen Bürgerinnen und Bürgern verschiedene Bezahlarten (Kreditkarte, Lastschrift, etc.) zur Verfügung, um beispielsweise Gebühren für online beantragte Verwaltungsleistungen digital zu begleichen.
6. Der Nachrichtenbroker umfasst eine zentrale Vermittlungsstelle, die die technischen und organisatorischen Kommunikationsvorgänge unterschiedlichster Datenverarbeitungsverfahren im Auftrag unterstützt und optimiert. Diese zentrale Vermittlungsstelle zum sicheren Datenaustausch zwischen Datenverarbeitungsverfahren dient sowohl als Clearingstelle zum landesweiten Austausch von Personendaten als auch als Deutsches Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV) für den Datenaustausch mit anderen Bundesländern.

7. Die Bereitstellung dienstlicher Mail-Adressen und Telefonnummern über Verzeichnisse gewährleistet, dass Beschäftigten der Verwaltung über die verfügbaren Infrastrukturen kommunizieren können.
8. Die einheitliche Behördennummer 115 vereinfacht den Zugang aller Bürgerinnen und Bürger zu Verwaltungsinformationen unterschiedlichster Behörden. Es erfolgt bei Anruf eine verlässliche und kompetente Beratung zu allen Verwaltungsdienstleistungen und Auskunft zu Zuständigkeiten und Abläufen in der Verwaltungspraxis.
9. Das zentrale Antrags- und Fallmanagement (AFM) umfasst eine technische Infrastruktur zur Online-Abwicklung aller geeigneten Antragsverfahren über das Internet. Es handelt sich um eine Technologie für die Entwicklung und den Betrieb von Online-Diensten.
10. Zentrale Informationsregister, wie das Transparenzportal oder das Open-Data-Portal, ermöglichen das Auffinden von Informationen und fördern die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Verwaltungshandeln.
11. Nutzende können sich über verschiedene Anmeldearten am Servicekonto anmelden (Benutzername und Passwort, eID, Softwarezertifikate). Organisationen, die digitale Dienste anbieten, können bedarfsgerecht die Anmeldearten wählen, die unter Beachtung von Sicherheit und Nutzerfreundlichkeit am günstigsten sind.
12. Der Einsatz datengetriebener Informationstechnologien kann die Beschäftigten der öffentlichen Stellen des Landes bei ihrer Aufgabenwahrnehmung unterstützen. Die hierfür benötigten Anwendungen sollen zentral als Basisdienst bereitgestellt werden, z.B. Chatbots. Diese können dann von öffentlichen Stellen gezielt trainiert und anschließend zur Erfüllung konkreter Aufgaben eingesetzt werden.
13. Die Aufnahme und Verteilung der Anträge in die E-Akte und das Aussondern aus der E-Akte bei Bescheid oder Ablehnung soll in möglichst hohem Maße automatisiert erfolgen. So kann die Bearbeitungsgeschwindigkeit verbessert werden und die Möglichkeit zur zeitnahen Rückmeldung des Systems über den aktuellen Bearbeitungsstand wird ermöglicht.

Zu d):

Der neue Absatz 3 ordnet für Landesbehörden die Nutzung von Basisdiensten an, sofern für die Wahrnehmung der Aufgabe ein solcher Basisdienst durch das Land bereitgestellt wird. Hierdurch sollen die Entwicklungs- und Betriebskosten für Dienste gesenkt werden.

Anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung stehen die Basisdienste ebenfalls zur Verfügung. Um dauerhaft einen sicheren Betrieb der von ihr betriebenen Basisdienste gewährleisten zu können, muss die für die ressortübergreifende IT verantwortliche oberste Landesbehörde dem Beitritt vor Beginn der Nutzung durch andere Träger zustimmen.

Zu e):

Zu aa), bb) und cc):

Die Änderungen in Absatz 4 sollen den Umfang der Verordnungsermächtigung klarer herausstellen und damit das bisherige Vorgehen in der Praxis einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage zuführen. Denn es besteht zum einen das Bedürfnis, allgemeine Anforderungen an die Basisdienste zu regeln und zum anderen aber auch einzelne Basisdienste näher auszugestalten, um z.B. festlegen zu können, welche Daten von welchen Verwaltungsträgern an wen zu übermitteln sind oder welche Standards dabei einzuhalten sind.

Zu f):

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein)

Zu Artikel 5, Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 5 Nummer 4.

Zu Artikel 5, Nummer 2 a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur des Verweises.

Zu Artikel 5 Nummer 2 b:

Zu aa:

Die Informationsregisterleitstelle koordiniert den technischen Betrieb des Basisdienstes und ist Ansprechstelle im zentralen IT-Management für die informationspflichtigen Stellen. Sie berät bei der Anbindung an die Schnittstelle und koordiniert die Weiterentwicklung des Informationsregisters.

Zu bb:

Durch die Ersetzung des Wortes „dort“ durch die Worte „im zentralen Informationsregister“ wird deutlicher, wo die Informationen veröffentlicht werden.

Zu Artikel 5, Nummer 3:

Die Änderung bewirkt, dass Umweltinformationen gemäß § 12 zukünftig an zentraler Stelle veröffentlicht werden. Hierdurch wird die Auffindbarkeit der Informationen verbessert.

Zu Artikel 5, Nummer 3 a):

Die Regelung stellt klar, dass informationspflichtige Stellen des Landes für die Erfüllung ihrer umweltinformationsrechtlichen Verpflichtung zur aktiven Verbreitung von Umweltinformationen nach § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 7 oder Satz 2 IZG-SH abweichend von Absatz 1 Satz 2 das 2017 in Betrieb genommene UVP-Portal des Landes nutzen können. Die Vorschriften des IZG-SH verpflichten informationspflichtige Stellen des Landes dazu, Zulassungsentscheidungen,

die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, sowie die zusammenfassende Darstellung und Bewertung von Umweltauswirkungen nach §§ 24 und 25 UVPG zu verbreiten. Ausreichend zur Erfüllung der Verpflichtung ist nach § 12 Absatz 2 Satz 2 IZG-SH der Hinweis, wo die Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Entscheidet sich eine informationspflichtige Stelle des Landes für die Verbreitung durch Veröffentlichung im Internet, so kann sie die Umweltinformationen im UVP-Portal des Land einstellen. Zulassungsentscheidungen für UVP-pflichtige Vorhaben sind derzeit bereits bis zum Ablauf der jeweiligen Rechtsbehelfsfrist auf dem zentralen UVP-Portal des Landes zugänglich zu halten (s. § 20 Absatz 2 Satz 1 UVPG ggf. i.V.m. § 4 Absatz 1 Satz 1 LUVPG sowie § 5 Absatz 2 UVP-Portale-Verordnung). Künftig können sie auch darüber hinaus auf dem zentralen UVP-Portal des Landes veröffentlicht werden.

Zu Artikel 5 Nummer 3 b):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen Absatz 3 Satz 3.

Zu Artikel 5 Nummer 3 c):

Die Vorschrift ermächtigt das für Umwelt zuständige Ministerium zum Erlass einer Rechtsverordnung, mit der Näheres über die aktive und systematische Verbreitung von Umweltinformationen in der Öffentlichkeit nach § 12 Absatz 1 bis 3 IZG-SH geregelt werden kann. Die Ermächtigung erfasst in Nummer 1 die nähere Regelung der Art und Weise der Verbreitung von Umweltinformationen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 7 auch in Verbindung mit Satz 2 IZG-SH über das zentrale UVP-Portal des Landes. Die Ermächtigung in Nummer 2 eröffnet die Möglichkeit, Einzelheiten zur Aktualisierungspflicht nach § 12 Absatz 2 Satz 3 IZG-SH zu regeln. Dies kann u.a. beinhalten, dass für Umweltinformationen nach § 12 Absatz 1 und 2 IZG-SH, die insgesamt nicht mehr valide sind und für die daher eine Aktualisierung nicht mehr in Betracht kommt, auch die Pflicht zur aktiven Unterrichtung der Öffentlichkeit endet. Dies kann dann beispielsweise auch Relevanz für den neuen § 12 Absatz 3 Satz 3 IZG-SH haben, wenn eine Zulassungsentscheidung erlischt.

Zu Artikel 5 Nummer 4:

Nach § 14 Satz 1 des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 310), kann eine Person, die der Ansicht ist, dass ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass sie von einer informationspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat, die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz anrufen. Nach § 14 Satz 2 IZG-SH in der bislang geltenden Fassung finden dann die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes über die Aufgaben und die Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz entsprechend Anwendung.

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutz-Grundverordnung/DSGVO – (ABl. L 119 vom 04. Mai 2016 S. 1 ff.) gilt seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. In Schleswig-Holstein ist am 25. Mai 2018 das Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 02. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) in Kraft getreten. Durch dieses Anpassungsgesetz sind zahlreiche Bestimmungen des früheren Landesdatenschutzgesetzes (im Folgenden: LDSG SH a.F.) entfallen, deren entsprechende Anwendung § 14 Satz 2 IZG-SH durch die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz im Falle der Anrufung durch Personen nach § 14 Satz 1 IZG-SH anordnet. Das seit dem 25. Mai 2018 geltende Landesdatenschutzgesetz sieht nunmehr Verweise auf datenschutzaufsichtsbehördliche Befugnisse nach Art. 58 Absatz Buchstabe c bis g und j der Verordnung (EU) 2016/679, die für die Ausübung der Befugnisse einer oder eines angerufenen Landesbeauftragten nach dem IZG-SH ungeeignet sind und auch durch einen Verweis, die Vorschriften seien entsprechend anzuwenden, nur ungenügend auf die Aufgaben einer oder eines Landesbeauftragten nach dem IZG-SH übertragen werden können. Aufgrund der Unabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz enthält das Landesdatenschutzgesetz keine Organisations- und Verfahrensvorgaben mehr (z.B. zu Tätigkeitsberichten, Beratungspflichten usw.), soweit deren oder dessen Amtsführung durch die DSGVO geregelt ist. Daher bestimmt auch § 14

Satz 2 IZG-SH nicht mehr entsprechende Pflichten der oder des Landesbeauftragten z.B. zur Beratung oder Berichterstattung.

Durch die Neufassung des § 14 IZG-SH sollen die bisher in Bezug genommenen Bestimmungen des LDSG SH a.F. – es sind dies die § 39 Abs. 4 und Abs. 5 LDSG SH a.F., § 41 Abs. 1 LDSG SH a.F. (die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 18 Abs. 1 LDSG SH n.F.), § 42 Abs. 1 LDSG SH a.F. und § 43 Abs. 1 LDSG SH a.F. – in das IZG-SH übernommen werden. Zugleich wird angesichts der Bedeutung für das Recht auf Informationszugang das selbständige Amt der oder des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit eingeführt und in der Paragraphenüberschrift sichtbar gemacht.

Das bislang in § 14 Satz 1 IZG-SH geregelte Recht, die oder den Landesbeauftragten (zukünftig: „für Informationsfreiheit“) anzurufen (Drechsler/Karg, Kommentar zum Gesetz zum Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung (Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein – IZG). Praxis der Kommunalverwaltung Band A 16 SH, Stand: Mai 2013, § 13 Anm. 1 und 2), wird systematisch in Absatz 1 geregelt. Es bleibt unverändert.

In Absatz 2 wird die Befugnis der oder des Landesbeauftragten (zukünftig: „für Informationsfreiheit“) normiert, die Öffentlichkeit über Fragen im Zusammenhang mit dem IZG-SH zu informieren (Satz 1). Diese Befugnis entspricht im Wesentlichen der früheren Befugnis der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz, Bürgerinnen und Bürger zum Thema „Informationszugang bei informationspflichtigen Stellen“ zu beraten und Bürgerinnen und Bürger über die ihnen zustehenden Rechte aufzuklären (§ 14 Satz 2 IZG-SH i.V.m. § 43 Abs. 1 LDSG SH a.F., vgl. Drechsler/Karg a.a.O. § 13 Anm. 5), allerdings ist der Informationsauftrag an die Öffentlichkeit und nicht an einzelne Personen gerichtet.

In Absatz 3 wird die Pflicht der oder des Landesbeauftragten normiert, informationspflichtige Stellen (§ 2 Absatz 3) in Fragen zum IZG-SH zu beraten (Satz 1). Über das Mittel der Beratung stellt die oder der Landesbeauftragte sicher, dass die Vorschriften des Informationszugangsgesetzes eingehalten werden; darüber hinaus kann sie oder er Hinweise und Empfehlungen, insbesondere zur Verbesserung des Informationszugangs, erteilen. Dies entspricht der früheren, gleichlautenden Befugnis der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz nach § 14 Satz 2 IZG-SH i.V.m. § 39 Abs. 4 LDSG SH a.F., oberste Landesbehörden sowie sonstige öffentlichen Stellen in Fragen

des Informationszugangs zu beraten und Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugangs zu geben (Drechsler/Karg a.a.O. § 13 Anm. 3). Ein aufsichtsbehördliches Weisungsrecht der oder des Landesbeauftragten gegenüber den informationspflichtigen Stellen ist mit der Verpflichtung zur Sicherstellung der Einhaltung des Informationszugangsgesetzes nicht verbunden: Dafür stehen ihr oder ihm die Beanstandungsbefugnisse des Absatzes 5 und die Auskunfts-, Einsichts- und Zutrittsrechte des Absatzes 4 zur Verfügung.

In Absatz 4 wird bestimmt, dass informationspflichtige Stellen verpflichtet sind, die oder den Landesbeauftragten bei ihrer oder seiner Aufgabenerfüllung zu unterstützen (Satz 1). Dies entspricht sowohl der früheren, gleichlautenden Verpflichtung nach § 14 Satz 2 IZG-SH i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 1 LDSG SH a.F. als auch der geltenden Verpflichtung nach § 14 Satz 2 IZG-SH i.V.m. § 18 Abs. 1 LDSG SH. Der oder dem Landesbeauftragten ist dabei insbesondere Auskunft auf Fragen zu erteilen, Einsicht in Vorgänge und Aufzeichnungen sowie Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren (Satz 2). Dies entspricht nahezu gleichlautend den früheren Befugnissen der oder des Landesbeauftragten nach § 14 Satz 2 IZG-SH i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 LDSG SH a.F. und ihren oder seinen geltenden Befugnissen nach § 14 Satz 2 IZG-SH i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 2 LDSG SH. Die in der früheren Verweisung (§ 14 Satz 2 IZG-SH i.V.m. § 41 Abs. 2 LDSG SH a.F.) vorgesehene Beschränkung der Ausübung der Befugnisse der oder Landesbeauftragten für den Fall, dass die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall die Feststellung trifft, dass eine mit der Einsicht verbundene Bekanntgabe personenbezogener Daten die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden wird, wird beibehalten; insoweit darf die Kontrolle nur durch die oder den Landesbeauftragten persönlich ausgeübt oder durch eine ihrer Fachaufsicht unterstehende, für den jeweiligen Einzelfall besonders beauftragte Person, die ihre Vollmacht jeweils nachzuweisen hat. Damit wird die Neuregelung des § 18 Abs. 2 LDSG (neu) übernommen (vgl. LT-Drs. 19/429 S. 148). Hat die informationspflichtige Stelle einer betroffenen Person Vertraulichkeit bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten besonders zugesichert, so müssen diese Daten durch die informationspflichtige Stelle auch der oder dem Landesbeauftragten gegenüber nicht offenbart werden, ebenso wenig den Personen, derer sie oder er sich für den jeweiligen Einzelfall bedienen, die ihrer Weisung unterworfen sind und die den jeweiligen konkreten Auftrag nachzuweisen haben (vgl. § 13 Abs. Satz 2 IFG NRW).

In Absatz 5 wird die Befugnis der oder des Landesbeauftragten normiert, gegenüber informationspflichtigen Stellen Beanstandungen vorzunehmen, wenn sie oder er Verstöße dieser Stellen gegen das IZG-SH feststellt (Satz 1). Die oder der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit soll zuvor die informationspflichtige Stelle zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Frist auffordern (Satz 2); gleichzeitig (d.h. vor der Beanstandung) fordert die oder Landesbeauftragte die zuständige – je nach Verwaltungsaufgabe – Rechts-, Dienst- oder Fachaufsichtsbehörde um eine Stellungnahme zum festgestellten Verstoß auf (Satz 3). Stellt die oder der Landesbeauftragte nach der Auswertung der Stellungnahmen durch das Verhalten der informationspflichtigen Stelle endgültig einen Verstoß gegen das IZG-SH fest, kann er eine Beanstandung aussprechen. Mit der Beanstandung können Vorschläge zur Beseitigung der Verstöße und zur sonstigen Umsetzung dieses Gesetzes verbunden werden (Satz 4). Die oder der Landesbeauftragte hat die zuständige (Rechts-, Dienst- oder Fach-)Aufsichtsbehörde von der Beanstandung unterrichten (Satz 5) und kann dazu Kopien der Beanstandung an diese Aufsichtsbehörde und den Antragsteller weiterleiten (Satz 6), wobei die jeweilige informationspflichtige Stelle von der Weiterleitung zu unterrichten ist (Satz 7). Die Befugnis der oder des Landesbeauftragten zur Beanstandung von Verstößen entspricht im Wesentlichen der früheren Verweisung des § 14 Satz 2 IZG-SH i.V.m. § 42 LDSG SH a.F.; diese Befugnis zur Unterrichtung und Weiterleitung besteht indes nur, soweit Ablehnungsgründe nach den §§ 9 und 10 IZG-Schleswig-Holstein nicht entgegenstehen (Satz 8). Der Schutz der in §§ 9 und 10 IZG-SH genannten Rechtsgüter (z.B. der Schutz personenbezogener Daten) gebietet es, die Möglichkeit, Informationen an die Aufsichtsbehörde und an den Antragsteller weiterzuleiten, nach Maßgabe dieser Bestimmungen einzuschränken.

Nach Absatz 6 legt die oder der Landesbeauftragte dem Landtag jährlich einen Tätigkeitsbericht vor (Satz 1). Diese Verpflichtung der oder des Landesbeauftragten entspricht grundsätzlich der bisherigen Verpflichtung aus der früheren Verweisung nach § 14 Satz 2 IZG-SH i.V.m. § 39 Abs. 5 LDSG SH a.F., verkürzt allerdings das Vorlageintervall von bisher zwei Jahren auf ein Jahr. Neu eingeführt wird eine gesetzliche Verpflichtung der Landesregierung, auf den Bericht der oder des Landesbeauftragten durch eine eigene Äußerung gegenüber dem Landtag zu reagieren: Soweit der Tätigkeitsbericht den Verantwortungsbereich der Landesregierung betrifft, hat diese innerhalb von sechs Monaten gegenüber dem Landtag Stellung zu nehmen (Satz 2). Der

Landtag oder die Landesregierung können die oder den Landesbeauftragten ersuchen, bestimmte Vorgänge aus ihrem Aufgabenbereich zu prüfen (Satz 3). Dies entspricht grundsätzlich der bisherigen Befugnis von Landtag und Landesregierung aus der früheren Verweisung nach § 14 Satz 2 IZG-SH i.V.m. § 39 Abs. 4 LDSG SH a.F. – durch die Neuregelung sollen nur noch die Verfassungsorgane „Landtag“ und „Landesregierung“ insgesamt zu solch einem Ersuchen befugt sein. Im Gegensatz zu § 14 Satz 2 IZG-SH i.V.m. § 39 Abs. 4 LDSG SH a.F. gehören der Petitionsausschuss des Landtages und oberste Landesbehörden – soweit es sich nicht um die Landesregierung selbst handelt (§ 5 Abs. 1 Satz 1 LVwG) – nicht mehr zu den Stellen, die die oder den Landesbeauftragten um solche Prüfungen ersuchen können.

Absatz 7 bestimmt, dass die Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz unberührt bleiben. Dies entspricht der geltenden Vorschrift des § 14 Satz 3 IZG-SH.

Nach Absatz 8 wird die Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit in Schleswig-Holstein von der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz Schleswig-Holstein wahrgenommen. Die Neuregelung stellt klar, dass die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz auch Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Informationsfreiheit ist. Damit wird Begriff „Landesbeauftragte/Landesbeauftragter für Informationsfreiheit“ eingeführt. Die gesetzlich angeordnete Doppelstellung von Landesbeauftragter bzw. Landesbeauftragtem für Datenschutz Schleswig-Holstein und Landesbeauftragter bzw. Landesbeauftragtem für Informationsfreiheit stellt klar, dass nicht zwei verschiedene Personen zwei verschiedene öffentliche Ämter ausüben, sondern dass zwei öffentliche Ämter zwingend durch dieselbe Person ausgeübt werden.

Zu Artikel 6 (Änderung der Schleswig-Holsteinischen Heilverfahrensverordnung)

Zu Artikel 6, Nummer 1:

Durch die Änderung wird die Abwicklung der Kostenerstattung für die oder den Verletzten und die oberste Dienstbehörde vereinfacht. Vorteil der Herabsetzung des Schriftformerfordernisses ist die nunmehr digitale Abwicklungsmöglichkeit des Kostenerstattungsverfahrens. Langfristig kann hierdurch eine medienbruchfreie Bearbeitung gewährleistet werden. Dies knüpft auch an den Umstand an, dass die Entscheidung

über den Kostenerstattungsanspruch an keine Formvorschriften geknüpft ist. Das Kostenerstattungsverfahren wird durch Antrag der oder des Verletzten begonnen. Die verfahrenseinleitende Maßnahme bedarf grundsätzlich nicht der Schriftform. Insbesondere durch die inhaltliche Prüfung des Antrags und der mit einzureichenden Belege wird die hinreichende Identifikation gewährleistet. Einer Warnfunktion bedarf es für die oder den Unterzeichnenden nicht. Soweit schon heute der Erstattungsantrag gemäß § 52a LVwG elektronisch erfolgen kann, bedarf das Erstattungsverfahren auch einer praktisch umsetzbaren Möglichkeit, um Belege digital einreichen zu können. Da auch die einzureichenden Belege regelmäßig nicht der Schriftform bedürfen, ist das Einreichen von digitalen Dokumenten ebenso geeignet.

Zu Artikel 7 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Zu Artikel 7 Nummer 1:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 7 Nummer 2:

Die neue Nummer 6 ermöglicht die Anwendung der Textform bei den Verfahren über Trennungsgeld, Reise- und Umzugskosten nach dem anzuwendenden Bundesrecht. Ziel der ergänzenden Regelung ist die vollständig digitale und somit medienbruchfreie Bearbeitung von Anträgen auf Umzugskosten- und Reisekostenvergütung sowie Trennungsgeld.

Soweit Schriftformerfordernisse bei der Antragsstellung betroffen sind, so bedarf es dieser grundsätzlich nicht. Verfahrenseinleitende Anträge, die keine negativen Folgen für die Antragstellenden haben, bedürfen keiner Warnfunktion. Einer Beweisfunktion bedarf es schon wegen der anschließenden rechtsfolgensetzenden Entscheidung über den Antrag nicht.

Im Übrigen handelt es sich vorwiegend um die Genehmigungen und Feststellungen, die die Beamtin oder der Beamte von der zuständigen Behörde erhalten hat und die

sie oder er bei der für die Kostenerstattung zuständigen Stelle vorzulegen hat. Im Übrigen sind die von der Behörde ausgestellten Dokumente der Überprüfung zugänglich, die Textform genügt insofern den Anforderungen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Besoldungsgesetzes)

Zu Artikel 8 Nummer 1:

Zu a):

Die Änderung des § 28 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 ersetzt die bisherige schriftliche Anerkennung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle vor Beginn der Beurlaubung durch eine entsprechende Anerkennung im Textform.

Zu b):

Die Änderung des § 28 Absatz 9 ermöglicht es den Beamtinnen und Beamten, Entscheidungen über die Bemessung des Grundgehalts auch in Textform mitzuteilen. Einer strengen Beweiskraft bedarf es nicht, da die Information über die Bemessung des Grundgehalts von der Behörde zu jeder Zeit wiederholt werden kann.

Zu Artikel 8 Nummer 2:

Die Änderung des § 76 Abs. 1 bewirkt, dass die Mitteilung über die Wahl der Anlageform der oder des Berechtigten auch in Textform erfolgen kann. Das Herabsetzen des Schriftformerfordernisses dient dem einfacheren Zugang und der Förderung vermögenswirksamer Leistungen durch die Berechtigten. Zudem wird eine medienbruchfreie Bearbeitung gewährleistet. Die Mitteilung über die gewählte Art der Anlage zur Inanspruchnahme vermögenswirksamer Leistungen hat verfahrenseinleitenden Charakter. Die Berechtigten teilen der oder dem Dienstvorgesetzten ihre Wahl der Art der vermögenswirksamen Leistungen mit. Diese Mitteilung hat überwiegend informativen Cha-

rakter. Die Missbrauchsgefahr ist gering. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen ist vor Erteilung auf die materiellen Voraussetzungen hin zu überprüfen. Bei der Auszahlung durch das Unternehmen oder die Institution ist eine Legitimation erforderlich, die die Missbrauchsanfälligkeit reduziert.

Zu Artikel 9 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Artikel 9 Nummer 1:

Die Änderung des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 ermöglicht, dass die Zeit einer Beurlaubung dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, sofern dies spätestens bei Beendigung des Urlaubs in Textform zugestanden worden ist. Die Schriftform ist nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 9 Nummer 2:

Die Änderung des § 50 Absatz 2 Satz 2 bewirkt, dass die Hinweiserteilung über den Verlust von Unfallfürsorgeansprüchen bei nicht Befolgung von Anordnungen über die Heilbehandlung künftig auch in Textform möglich ist.

Im Übrigen dient die Schriftform nicht dem Nachweis über den Zugang bei der oder dem Betroffenen und ist insoweit entbehrlich. Wichtig ist, dass die oder der Berechtigte den Inhalt des Hinweises dauerhaft abrufen kann. Dies kann auch durch die Textform gewährleistet werden.

Zu Artikel 9 Nummer 3:

Die Änderung des § 56 Absatz 9 Satz 1 bewirkt, dass die Beamtinnen und Beamte auch einen Antrag in Textform über die Auskunft zum Anspruch auf Versorgungsbezüge stellen kann. Aufgrund der Textform wird der Zugang zu den Informationen erleichtert. Das Auskunftsverfahren kann aufgrund der Änderung vollständig digital und medienbruchfrei abgewickelt werden.

Der Antrag bedarf keiner Beweisfunktion. Er kann jederzeit ohne Hindernisse erneut gestellt werden. Auch bedarf es keiner Warnfunktion für die Antragstellerinnen und Antragsteller, da sich für sie oder ihn keine negativen Folgen durch die Antragstellung ergeben können. Da der Antrag nicht auf Zahlung, sondern lediglich auf Auskunft gerichtet ist, sind die Identitäts- und Echtheitsfunktion nicht von herausgehobener Bedeutung.

Zu Artikel 9 Nummer 4:

Die Änderung des § 71 Satz 1 bewirkt, dass die Hinweiserteilung über den Verlust von Versorgungsbezügen bei Ablehnung der erneuten Berufung künftig auch in Textform möglich ist.

Die Textform stellt sicher, dass es der oder dem erneut Berufenen dauerhaft möglich ist, die Hinweise zu speichern und vollständig abzurufen.

Zu Artikel 9 Nummer 5:

Die Änderungen in § 88b Satz 1 bewirken, dass der Verzicht auf den Anspruch auf Altersgeld zukünftig auch in Textform möglich ist.

Zu Artikel 10 (Offene-Daten-Gesetz)

Zu § 1:

Zu § 1 Absatz 1:

§ 1 Absatz 1 des Offene-Daten-Gesetzes (ODaG) nennt drei zentrale Zwecke, die mit dem Gesetz verfolgt werden. Erstens soll der freie und ungehinderte Zugang zu allen nicht schützenswerten, unbearbeiteten Daten der Träger der öffentlichen Verwaltung gestärkt werden. Ob Daten schützenswerte Informationen enthalten, hängt davon ab, ob sie aufgrund gesetzlicher Regelungen von einer Bereitstellung ausgenommen sind

oder ob ein berechtigtes Interesse Dritter daran besteht, dass diese Daten nicht bereitgestellt werden. § 2 Absatz 3 regelt, welche Daten von der Bereitstellung ausgenommen sind und daher als schützenswert im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind. Der Zugang zu und die Möglichkeit der Nutzung offener Daten der Träger der öffentlichen Verwaltung kann u.a. ein Anreiz für die Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen sein. Unternehmen nutzen bereits heute offene Daten, um ihre Prozesse zu optimieren und nachhaltiger zu produzieren. Insbesondere für lokal und regional ansässige Unternehmen sind offene Daten „aus der Nachbarschaft“ von besonderem Wert, da sie die Gegebenheiten aus ihrem wirtschaftlichen Umfeld wiedergeben. Globale Perspektiven können hier nicht unbedingt die notwendige Auflösung erzeugen. So ist ein landwirtschaftlicher Betrieb in Dithmarschen auf zuverlässige Bodenmesswerte mit Bezug zu Dithmarschen angewiesen, um das passende Saatgut für den bestmöglichen Ertrag auszuwählen. Der ÖPNV benötigt Mobilitäts- und Verkehrsdaten sowie Schülerzahlen vor allem aus dem eigenen Einzugsgebiet, um eine dem Bedarf angepasste Strecken- und Einsatzplanung vornehmen zu können.

Darüber hinaus stellen offene Daten auch für die Forschung und Wissenschaft eine wichtige Ressource dar, um Forschungsvorhaben realisieren zu können. Im Bereich der Zivilgesellschaft können offene Daten ebenfalls auf vielfältige Art und Weise genutzt werden, beispielsweise um Hackathons mit Daten für den Programmierwettbewerb auszustatten. Die Bereitstellung offener Daten kann durch solche oder vergleichbare Aktivitäten zur Weiterentwicklung digitaler Kompetenzen verschiedener gesellschaftlicher Gruppen beitragen. Die Träger der öffentlichen Verwaltung verfügen über eben diese benötigten Daten und sollen diese zukünftig proaktiv und ohne Zugangshürden der Allgemeinheit bereitstellen.

Zweitens soll durch ein landesweit einheitliches und interoperables Datei- und Datenmanagement eine Dateninfrastruktur geschaffen werden. Der Aufbau einer einheitlichen Dateninfrastruktur ist unter anderem eine zeitgemäße Form der digitalen Daseinsvorsorge für Gesellschaft, Wissenschaft und Forschung sowie Wirtschaft, gleichzeitig aber auch Basis für eine erfolgreiche und umfassende Digitalisierung öffentlicher Stellen, die den Anforderungen einer modernen Informationsgesellschaft gerecht werden muss. Insbesondere im Kontext des maschinellen Lernens werden qualitativ hochwertige Daten für das Training von Algorithmen benötigt. Diese Ressourcen sollen mit Hilfe des Open-Data-Portals einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden

und auf diesem Weg Innovationen und Weiterwicklungen gefördert werden. Die Bereitstellung offener Daten erfolgt unter Einhaltung bestimmter Standards (siehe hierzu Begründung zu § 5). Die Einhaltung dieser Standards ermöglicht nicht nur die Bereitstellung offener Daten, sondern trägt außerdem zum Aufbau eines interoperabel nutzbaren Datenbestandes bei. Insbesondere im Hinblick auf den Einsatz automatisierter Systeme und künstlicher Intelligenz ist ein umfangreicher, digitaler und einheitlicher Verwaltungsdatenbestand erforderlich, um die Anwendungsmöglichkeiten von automatisierten Systemen und künstlicher Intelligenz im Bereich der Verwaltung nutzen und mithin die Effizienz der öffentlichen Verwaltung insgesamt steigern zu können. Ein standardisierter Datenbestand erleichtert nicht nur die Datenhaltung, sondern auch den inner- und zwischenbehördlichen Datenaustausch und begünstigt die interoperable Datennutzung. Die Datenübertragung von einer Fachanwendung in eine andere kann hierdurch deutlich vereinfacht werden und vor allem automatisiert erfolgen, so dass der Verwaltungsaufwand für eine manuelle Übertragung entfällt. Dies kann zeitliche Ressourcen bei einzelnen Mitarbeitenden freisetzen und folglich zur Minderung von Personalengpässen bei den Trägern der öffentlichen Verwaltung beitragen. Darüber hinaus kann sich ein landesweit einheitliches Datei- und Datenmanagement positiv auf die länderübergreifende Zusammenarbeit auswirken und den Datenfluss zwischen verschiedenen Akteuren auf nationaler wie europäischer Ebene fördern.

Drittens soll durch die Bereitstellung offener Daten die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns gefördert werden. Entsprechend Artikel 53 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LVerf SH) sollen Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände amtliche Informationen zur Verfügung stellen, soweit nicht entgegenstehende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen überwiegen. Diese Vorgabe wird durch diesen Gesetzentwurf weiter ausgestaltet. Die den Informationen zugrundeliegenden Daten sollen nunmehr als offene Daten bereitgestellt werden. In Informationen der Verwaltung dargestellte Sachverhalte, Prognosen oder Schlussfolgerungen, die zum Beispiel auf Grundlage des Informationszugangsgesetzes (IZG) bereits auf dem Transparenzportal veröffentlicht wurden, können auf diese Weise mit objektiven Daten unterlegt werden. Evidenzbasiertes Verwaltungshandeln wird darüber hinaus auch durch erleichterten Zugang für Behörden zu Daten anderer Behörden unterstützt. Die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit von Verwaltungsentscheidungen sowohl für andere Träger der öffentlichen Verwaltung wie

auch für Parlamente und Bürgerinnen und Bürger kann maßgeblich zu einer auf Fakten basierenden Meinungsbildung beitragen und der Verbreitung von Fehlinformationen entgegenwirken.

Zu § 1 Absatz 2:

Die Bereitstellung von Daten nach dem Offene-Daten-Gesetz soll nach den international anerkannten Open-Data-Grundsätzen der Open-Data-Community erfolgen, die mit diesem Gesetz eingeführt werden. Durch die Einhaltung der Open-Data-Grundsätze werden die bereitgestellten Daten den Anforderungen an offene Daten gerecht und können in der Regel ohne Einschränkungen nachgenutzt werden. Entsprechen Daten den Kriterien der Open-Data-Community, steigt damit ihre Verwertbarkeit und mithin ihr Wert für die Allgemeinheit. Zu den Prinzipien zählen Vollständigkeit, Verfügbarkeit der Primärquelle, Aktualität, Zugang, Maschinenlesbarkeit, nichtdiskriminierende Bereitstellung, nicht proprietäre Bereitstellung, Lizenzierung (Nutzungsmöglichkeiten), Dauerhaftigkeit und Kostenfreiheit.

Offene Verwaltungsdaten sollen möglichst vollständig zur Verfügung gestellt werden, soweit der gesetzliche Rahmen dies erlaubt. Hiervon ausgenommen sind in der Regel schützenswerte Informationen, wie z.B. personenbezogene Daten. Vollständige Daten zeichnen sich zudem durch die Verfügbarkeit von beschreibenden Zusatzinformationen (Metadaten) aus. Die Verfügbarkeit der Primärquellen, d.h. der ursprünglichen, unveränderten Datensätze gewährleistet die Validität und Integrität der Daten gegenüber den Nutzenden. Dies schafft Vertrauen in die Qualität der Daten.

Die Aktualität von Daten steht häufig in engem Zusammenhang mit ihrem Wert. Werden Daten kurz nach der Erhebung oder sogar in Echtzeit zur Verfügung gestellt, maximiert sich ihr Nutzen.

Der Zugang zu offenen Daten sollte weder durch physische noch durch technische Hürden erschwert sein. Zudem sollten die Daten leicht zu finden sein. So kann mittels Programmierschnittstellen ein einfacher Zugang zu offenen Verwaltungsdaten dadurch gewährleistet werden, dass große Datenmengen auf einmal heruntergeladen werden können.

Die Bereitstellung offener Daten in maschinenlesbarer Form erleichtert die Verarbeitung durch Maschinen und verringert Zuordnungs- und Formatierungsfehler.

Eine nichtdiskriminierende Bereitstellung offener Verwaltungsdaten gewährleistet, dass Interessierte zu jeder Zeit auf die Daten zugreifen können, ohne sich identifizieren oder ein besonderes Interesse darlegen zu müssen. Der Zugang ist an keine besonderen Voraussetzungen gebunden.

Die Ermöglichung des Zugriffs auf offene Daten durch die Bereitstellung in einem offenen Datenformat (Nicht-proprietäre Bereitstellung) beseitigt Kosten-Hürden, da keine Software-Lizenzen erworben werden müssen.

Werden Daten zur Verfügung gestellt, sollte deren Nutzung so wenigen Bedingungen wie möglich unterworfen werden um deren Verwendung nicht einzuschränken. Offene Verwaltungsdaten sollten nach Möglichkeit gemeinfrei verfügbar sein.

Das Prinzip Dauerhaftigkeit zielt auf die Wiederauffindbarkeit von Daten ab. Diese sollten an geeigneter Stelle dauerhaft bereitgestellt werden und nicht ohne entsprechenden Hinweis aktualisiert, verändert oder entfernt werden.

Mit dem Prinzip der Kostenfreiheit sollen der Nutzerkreis erweitert sowie Nutzungshemmnisse, die durch die Erhebung von Gebühren entstehen, und Kostenprivilegien reduziert werden, da die meisten Informationen ohnehin im Rahmen der originären Aufgabenwahrnehmung erhoben werden.

Die Prinzipien werden in den nachfolgenden Abschnitten des Gesetzentwurfes durch entsprechende Normen konkretisiert und rechtlich operationalisiert.

Zu § 2:

Zu § 2 Absatz 1:

§ 2 Absatz 1 schafft für die Träger der öffentlichen Verwaltung eine Rechtsgrundlage, die ihnen die Bereitstellung unbearbeiteter Daten auf dem Open-Data-Portal gestattet. Eine generelle Pflicht zur Bereitstellung unbearbeiteter Daten wird nicht eingeführt, vgl. Absatz 2. Auch wenn die Bereitstellung bereits nach bisheriger Rechtslage möglich war, soll durch die ausdrückliche Normierung Rechtssicherheit geschaffen werden.

Träger der öffentlichen Verwaltung sind gemäß § 2 Landesverwaltungsgesetz das Land, die Kreise, Gemeinden und Ämter. Darüber hinaus sind auch Anstalten und Stiftungen erfasst sowie Körperschaften und Beliehene, die Träger einzelner Aufgaben der öffentlichen Verwaltung sind. Die Regelung soll klarstellen, dass die Bereitstellung von Daten vollumfänglich gewünscht ist.

§ 2 Absatz 1 Satz 2 richtet sich an Landesbehörden im Sinne des § 4 LVwG. Diesen steht die Möglichkeit der Bereitstellung unbearbeiteter Daten nicht nur offen, sondern sie sollen diese Möglichkeit im Regelfall auch ausschöpfen und nur ausnahmsweise keinen Gebrauch davonmachen. Die Bereitstellung von unbearbeiteten Daten soll in größtmöglichem Umfang erfolgen, d.h. Landesbehörden sollen unbearbeitete Daten bereitstellen, die bei ihnen vorliegen und damit dem verfassungsmäßigen Auftrag gemäß Art. 53 LVerf SH folgen. Abhängig vom aktuellen Datenmanagement in den einzelnen Landesbehörden ist jedoch davon auszugehen, dass nicht jede Behörde sofort alle Daten offenlegen kann, zumal die Kriterien für offene Daten bisher nicht verpflichtend anzuwenden waren. Jede Behörde sollte daher zunächst die Daten bereitstellen, zu deren Bereitstellung sie in der Lage ist. Unterstützung kann hierbei durch die in § 4 vorgesehene Open-Data-Leitstellen geleistet werden.

Die von der Anwendung in Satz 3 Nummer 1 bis 3 von Satz 2 ausgenommen Behörden nehmen im Bereich der dort genannten Tätigkeiten keine Verwaltungstätigkeiten im engeren Sinn wahr, sodass es sich insofern um die bei den genannten Stellen vorhandenen Daten nicht um Verwaltungsdaten i.S.d. Gesetzesentwurfes handelt. Vom Veröffentlichungsgebot des Satz 2 nicht erfasst sind der Landtag, soweit er parlamentarische Aufgaben wahrnimmt, Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege agieren und der Landesrechnungshof, soweit dieser in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird. Diese öffentlichen Stellen sind jedoch von der Regelung des Satz 1 erfasst. Sie haben mithin die Option, bei ihnen vorhandene Daten gemäß den Bestimmungen des ODaG bereitzustellen. Darüber hinaus ist zu prüfen, welche Daten vorliegen, die öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind. Diese fallen dann unter den im ODaG geregelten Veröffentlichungsgrundsatz nach Satz 2. Landtag, Gerichte und der Landesrechnungshof verfügen, wie alle Träger der öffentlichen Verwaltung, über Daten, die für potentielle Nutzende des Open-Data-Portals von Interesse sein können, wie z.B. Besucherzahlen

Zu § 2 Absatz 2:

§ 2 Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass sich aus dem Offene-Daten-Gesetz kein Anspruch auf Herausgabe oder Bereitstellung unbearbeiteter Daten für natürliche oder juristische Personen ableiten lässt. Absatz 2 Satz 2 regelt, dass Landesbehörden, die bereits unbearbeitete Daten bereitstellen, diese zukünftig auch über das Open-Data-Portal bereitstellen sollen. Auf welcher Rechtsgrundlage die Bereitstellung der Daten bisher erfolgte oder ob sie freiwillig war, ist hierbei unerheblich. Wenn unbearbeitete Daten bereitgestellt werden, sollen sie auch über das Open-Data-Portal abrufbar sein. Die Regelung zielt darauf ab, die Auffindbarkeit der Daten zu erhöhen, indem diese an einer zentralen Stelle – im Open-Data-Portal – bereitgestellt werden und technische Zugangshindernisse zu Daten, z.B. tote Links, unterschiedliche Formate und Schnittstellen oder irreführende Verknüpfungen, reduziert werden. Nutzende sollen zudem auch ohne Kenntnisse über fachlich-organisatorische Zuständigkeiten Daten schnell und einfach finden können.

Zu § 2 Absatz 3:

Absatz 3 regelt Ausnahmen von der Bereitstellung für bestimmte unbearbeitete Daten, wenn ein Hinderungsgrund vorliegt. Das Paradigma der vollumfänglichen Bereitstellung der Daten von Trägern der öffentlichen Verwaltung wird dort begrenzt, wo die berechtigten Interessen Dritter das Interesse der Allgemeinheit an den Daten überwiegen oder gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen. Dies ist bereits dann der Fall, wenn in Sammlungen von Daten einzelne Daten von einem Hinderungsgrund erfasst werden. Hinderungsgründe sind unter anderem faire Wettbewerbsbindungen (Nummer 1), also Bedingungen unter denen die Unternehmen auf den für sie relevanten Märkten ihre Dienstleistungen oder Waren anbieten und gewinnbringend absetzen können, geistiges Eigentum (Nummer 2) oder auch Geheimhaltungsinteressen (Nummer 3, 4, 5, 10) sowie der Schutz personenbezogener Daten (Nummer 12). Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur zum vordefinierten Zweck verarbeitet werden und sind ansonsten vertraulich zu behandeln. Da das ODaG bereits in der Zielsetzung die Verarbeitung von Daten zu anderen als den ursprünglichen Zwecken vorsieht und deren Verfügbarkeit in größtmöglichem Umfang gewährleistet, müssen personenbezogene Daten folglich aus dem Anwendungsbereich ausgenommen werden.

Dabei ist es unerheblich, ob die Bereitstellung durch eine andere Behörde oder durch sonstige Dritte erfolgt. Allerdings gibt es Ausnahmen, z.B. ein überwiegendes öffentliches Interesse an einer Veröffentlichung, sodass die Vorschrift hier nicht enger gefasst wird als speziellere Normen aus anderen Regelungen. Insofern ergeben sich Abwägungsmöglichkeiten aus anderen Vorschriften. Von dem Ausschluss personenbezogener Daten (Nummer 12) werden auch besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 DSGVO sowie Daten, die im Beschäftigungszusammenhang nach § 15 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) verarbeitet werden, erfasst.

Ebenfalls von der Bereitstellung ausgenommen sind Daten, die durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten oder deren Beauftragte verarbeitet werden und unmittelbar der Wahrnehmung der Grundrechte nach Artikel 5 des Grundgesetzes dienen (Nummer 6). Dies gilt beispielsweise dann, wenn die fraglichen Daten der Wahrnehmung eines öffentlichen Programmauftrags dienen, da es nach Sinn und Zweck dieses Gesetzes keinen Unterschied machen soll, welche Form der Übermittlung eingesetzt wird.

Daten, die von kulturellen Einrichtungen (Nummer 8) verarbeitet werden, sind von der Bereitstellung ausgenommen. Zu den kulturellen Einrichtungen zählen beispielsweise Orchester, Opern, Ballette und Theater. Bei deren Datenbestand einschließlich der zu diesen Einrichtungen gehörenden Archive handelt es sich in der Regel um das geistige Eigentum Dritter. Ausgenommen sind jedoch öffentliche Museen, Bibliotheken oder Archive für deren unbearbeitete Daten § 2 Absatz 1 gilt. Die Datenbestände dieser Einrichtungen enthalten umfangreiches gemeinfreies Material (Vgl. Erwägungsgrund 65 PSI-Richtlinie (Richtlinie 2019/1024 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung)). Diesem Umstand wird durch die in Nummer 8 enthaltene Rückausnahme Rechnung getragen.

Von der Bereitstellung ausgenommen sind schließlich Daten, die für Forschungszwecke erhoben werden (Nummer 9). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Bereitstellung offener Daten ggf. eine Beeinträchtigung der Grundrechte gemäß Artikel 5 Absatz 3 GG darstellen würde. Im Bereich der Forschung und Wissenschaft wird den Bemühungen um offene Daten dadurch Rechnung getragen, dass spezielle Regelungen für die Veröffentlichung von Forschungsdaten erarbeitet werden, insbesondere unter dem Aspekt „Open Access“ bzw. „Open Science“. Dieser Prozess soll

durch allgemeine Regelungen, wie sie dieses Gesetz vorsieht, nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 2 Absatz 4:

§ 2 Absatz 4 stellt klar, dass das Recht auf Zugang zu Informationen durch die Bereitstellung von offenen Verwaltungsdaten nicht berührt wird. Ansprüche auf Zugang zu Informationen, Veröffentlichungspflichten sowie z.B. im IZG SH geregelte Zugangsbeschränkungen gehen diesem Gesetz vor. Das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Zugang zu Informationen bei Behörden wird durch das Offene-Daten-Gesetz nicht beschnitten oder anderweitig eingeschränkt, sodass Informationen auch dann eingesehen werden können, wenn diese nicht in digitaler Form vorliegen sollten.

Zu § 3:

§ 3 enthält eine Reihe von Begriffsdefinitionen, die im Kontext der Bereitstellung offener Daten relevant sind.

Zu § 3 Nummer 1:

Nummer 1 definiert den Begriff „offene Daten“. Als offene Daten werden Daten bezeichnet, die von jedermann zu jedem Zweck genutzt, weiterverbreitet und weiterverwendet werden dürfen (Vgl. Open Definition, Open Knowledge Foundation, über: <http://opendefinition.org/>, abgerufen am 21.01.2021).

Zu § 3 Nummer 2:

Nummer 2 definiert den Begriff der „unbearbeiteten Daten“. Unbearbeitete Daten sind nach dieser Definition alle Informationen, die die Träger der öffentlichen Verwaltung zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erheben oder durch Dritte erheben lassen und die nicht interpretiert, bewertet oder in sonstiger Weise bearbeitet wurden.

Im allgemeinen Sprachgebrauch ist in diesem Zusammenhang häufig auch von „Rohdaten“ die Rede. Beide Begriffe beschreiben im Open-Data-Kontext dieselben Daten. Der Begriff „unbearbeitete Daten“ wird weit gefasst. Weder das Datenformat noch die Art des Speichermediums sollen ein Kriterium dafür sein, ob Daten im Rahmen des Gesetzes bereitgestellt werden können. Grundsätzlich können alle Daten als offene Daten in Frage kommen.

Informationen aus verwaltungsinternen Prozessen und Verfahren, z.B. Gesprächsvermerke, Stellungnahmen, Voten, Sprechzettel, Entwürfe für Gesetze oder Verordnungen, dienstinterne Anweisungen oder vorbereitende Unterlagen sind regelmäßig keine unbearbeiteten Daten i.S.d. Gesetzes. Datensammlungen, die aufgrund einer bewertenden Bearbeitung von Daten entstehen, sind ebenfalls keine unbearbeiteten Daten im Sinne dieser Vorschrift.

Unbearbeitete Daten können durch unterschiedliche Methoden wie beobachten, messen, zählen, berechnen, schätzen, Auskünfte oder eigene objektive Festlegung durch den Träger der öffentlichen Verwaltung oder durch Dritte erhoben werden und die Grundlage u.a. für Verwaltungsentscheidungen, Berichte, Gutachten, Kleine und Große Anfragen, Vorhersagen, Prognosen, Schätzungen, Statistiken und Planungen bilden.

Der unter den Buchstaben a bis i aufgezählte Katalog der in Frage kommenden unbearbeiteten Daten ist nicht abschließend, enthält jedoch die wesentlichen Datenkategorien, wie Geodaten, Umwelt-, Wetter- sowie Energiedaten, Statistiken, Mobilitäts- und Wirtschaftsdaten sowie die Kategorie der hochwertigen Datensätze (Buchstabe g). Gemäß Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2019/1024 erfolgt die Festlegung einer Liste bestimmter hochwertiger Datensätze im Rahmen von Durchführungsrechtsakten. Als unbearbeitete Daten gelten die fachneutralen Kernkomponenten der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein gemäß § 5 Absatz 1 des Geodateninfrastrukturgesetzes. Der Prozess der Erhebung erstreckt sich auf alle Bearbeitungsschritte im Rahmen der Erhebung damit bis hin zur Abspeicherung in den Informationssystemen des LVerGeo SH. Die Festlegung erfolgt in bestimmten thematischen Kategorien, die im Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/1024 aufgeführt sind. Die thematischen Kategorien können mit delegiertem Rechtsakt nach Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1024 geändert werden. Die Europäische Kommission wird in einem ersten Durchführungs-

rechtsakt, der im ersten Quartal 2021 verabschiedet werden soll, hochwertige Datensätze in den thematischen Kategorien Georaum, Erdbeobachtung und Umwelt, Meteorologie, Statistik, Unternehmen und Eigentümerschaft von Unternehmen sowie Mobilität festlegen (vgl. COM (2020) 66 final, S. 15). Über die Inhalte des Durchführungsrechtsakts wird die Kommission mit den Mitgliedsstaaten über den nach Artikel 16 Richtlinie (EU) 2019/1024 eingerichteten Ausschuss für offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors verhandeln.

Nach dem Prinzip der Verfügbarkeit von Primärquellen für offene Daten dürfen die bereitgestellten Daten nach der Erhebung grundsätzlich keine Bearbeitung erfahren haben. Ausgenommen ist lediglich eine Bearbeitung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, ohne die eine Veröffentlichung der Daten nicht möglich wäre. Dies betrifft beispielsweise Daten, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften anonymisiert wurden und in dieser Form der Behörde vorliegen. Eine Pflicht zur Anonymisierung wird durch dieses Gesetz nicht geschaffen. Obwohl mit der Anonymisierung eine Bearbeitung einhergeht, werden die anonymisiert vorliegenden Daten im Sinne dieser Vorschrift wie unbearbeitete Daten behandelt. Selbiges gilt, wenn zum Beispiel eine Nutzung der Daten erst durch eine Bearbeitung ermöglicht wird, weil die Daten beispielsweise allein wegen ihrer Menge gar nicht öffentlich bereitgestellt werden können. Dabei darf jedoch keine Bewertung der Daten vorgenommen werden. Weiterhin kann eine Bearbeitung aus tatsächlichen Gründen in den Fällen notwendig sein, bei denen Daten referenziert werden müssen, um sie grundsätzlich nutzbar machen zu können.

Zu § 3 Nummer 3:

Nummer 3 definiert den Begriff „Abruf“. Danach ist der „Abruf“ unbearbeiteter Daten das Herunterladen der über eine allgemeinzugängliche Schnittstelle des Open-Data-Portals gemäß § 4 bereitgestellten Daten auf das eigene informationstechnische System durch die Nutzerin oder den Nutzer.

Zu § 3 Nummer 4:

Nummer 4 definiert den Begriff „dynamische Daten“. Danach sind „dynamische Daten“ unbearbeitete Daten, die häufig bzw. in hoher Frequenz oder in Echtzeit aktualisiert werden, insbesondere aufgrund ihrer Volatilität oder ihres raschen Veraltens. Von Sensoren generierte Daten werden in der Regel als dynamische Daten angesehen. Indiz für das Vorliegen dynamischer Daten ist, dass diese automatisiert erhoben und weiterverarbeitet werden, ohne dass es dafür des Einwirkens durch menschlicher Handlungen bedarf.

Zu § 3 Nummer 5:

Nummer 5 definiert den Begriff „offenes Format“. Danach ermöglicht ein offenes Format die Speicherung von Informationen in einer Form, die das Auslesen, die Wiedergabe oder die Darstellung der Informationen ohne Nutzung einer bestimmten, unter Umständen kostenpflichtigen, Computeranwendung (Software).

Zu § 3 Nummer 6:

Nummer 6 definiert den Begriff „maschinenlesbar“ dergestalt, dass die Daten durch Software automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden können. Maschinenlesbar sind demnach Daten, die in einem Dateiformat vorliegen, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen die konkreten Daten einfach identifizieren, erkennen und extrahieren können. Daten in Dateien, die in maschinenlesbarem Format strukturiert sind, sollen als maschinenlesbare Daten gelten. Ein maschinenlesbares Format kann offen oder proprietär sein. Es muss nicht einem formellen Standard entsprechen. Dokumente, die in einem Dateiformat kodiert sind, das eine automatische Verarbeitung einschränkt, weil die Daten nicht oder nicht ohne Weiteres aus ihnen extrahiert werden können, sind nicht maschinenlesbar. Maschinenlesbarkeit ist eines der Open-Data-Prinzipien.

Zu § 3 Nummer 7:

Nummer 7 definiert den Begriff „anerkannter, offener Standard“ als einen in Textform niedergelegten Standard, in dem die Anforderungen für die Sicherstellung der Interoperabilität einer Software niedergelegt sind. Ein offener Standard ist ein technischer Standard für ein Format oder auch ein Protokoll, der ohne Einschränkungen und ohne Änderung der Informationen für die Speicherung oder die Übermittlung genutzt werden kann. Auch Weiterentwicklungen und Anpassungen sind erlaubt. Anerkannt ist ein offener Standard, wenn dieser durch eine unabhängige Gemeinschaft überprüft und diese sich auf feststehende technische Merkmale geeinigt hat.

Zu § 3 Nummer 8:

Nummer 8 definiert den Begriff „Verarbeiten“. Danach ist „Verarbeiten“ jeder mit Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung. Die Definition ist an die Definition des Verarbeitens gemäß Art. 4 Nr. 2 Datenschutzgrundverordnung angelehnt.

Zu § 4:

Zu § 4 Absatz 1:

§ 4 Absatz 1 weist dem zentralen IT-Management der Landesregierung die Aufgabe zu, ein Open-Data-Portal sowie eine Open-Data-Leitstelle einzurichten. Das Open-Data-Portal ist ein Basisdienst im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mit der Einrichtung des Basisdienstes Open-Data-Portal steht den Trägern der öffentlichen Verwaltung eine zentral durch das Land betriebene Plattform für die Bereitstellung offener Daten zur Verfügung, daher kann auf die Bereitstellung an anderer Stelle ggf. verzichtet werden. Mit der Bereitstellung offener Daten auf dem Open-Data-Portal wird eine Abhängigkeit von der datenerhebenden Stelle bzw. deren Ressourcen verhindert und die Kontinuität der Datenbereitstellung sichergestellt. Halten einzelne Stellen Daten

dezentral zum Abruf bereit, erfolgt auch das Datenmanagement dezentral und erfordert insgesamt deutlich mehr Ressourceneinsatz (personell, technisch wie finanziell). Zudem stellt jede Stelle für sich einen Single-Point-of-Failure, z.B. durch Serverausfälle, falsche Verlinkungen, Datenverlust etc. dar, was das Vertrauen der Nutzenden unterminieren kann.

Das Open-Data-Portal tritt ergänzend neben das bereits bestehende Transparenzportal. Während das Transparenzportal der Veröffentlichung von Informationen der Landesbehörden gemäß § 11 Absatz 1 und 2 IZG dient, werden über das Open-Data-Portal unbearbeitete Daten der Träger der öffentlichen Verwaltung der Öffentlichkeit zur Nutzung angeboten. Die Zwecke der beiden Portale unterscheiden sich demnach voneinander. Im Gegensatz zum Transparenzportal zielt das Open-Data-Portal auf die Bereitstellung von unbearbeiteten Daten (Rohdaten) ab, die hauptsächlich von Maschinen verarbeitet werden sollen und können. Interpretationen, Bearbeitungen oder Zusammenfassungen der Daten sind hierbei nicht erwünscht, sondern die Daten sollen unverändert, so wie sie erhoben wurden, bereitgestellt werden.

Neben dem Open-Data-Portal wird auch eine Open-Data-Leitstelle eingerichtet. Der fachliche Betrieb des Open-Data-Portals wird von der Open-Data-Leitstelle geleistet. Im Digitalisierungsprogramm der Landesregierung (https://digitalisierung.schleswig-holstein.de/assets/pdf/Digitalisierungsprogramm_Schleswig-Holstein.pdf; S. 7, 40 und 41) ist die Einrichtung der Open-Data-Leitstelle im Digitalisierungsministerium vorgesehen.

Zu § 4 Absatz 2:

Absatz 2 regelt die allgemeinen Zugangsbedingungen sowie wesentliche Nutzungsvoraussetzungen des Open-Data-Portals. So soll eine Verknüpfung mit anderen Portalen, z.B. GOVDATA und Geoportal SH, das Auffinden von Inhalten erleichtern (Zugangsprinzip). Die über das schleswig-holsteinische Open-Data-Portal bereitgestellten Daten sind durch die vorgesehene Verknüpfung auch über andere Portale auffindbar und können von einem größeren Nutzerkreis gefunden werden. Der Zugang zum Portal setzt nicht die Darlegung eines besonderen Interesses voraus. Eine mengenmä-

ßige Beschränkung des Zugriffs ist nicht vorgesehen. Dem Prinzip der nichtdiskriminierenden Bereitstellung folgend, ist auch keine Registrierung erforderlich. Das Open-Data-Portal steht den Nutzenden darüber hinaus kostenlos zur Verfügung. Die vorgesehene offene Schnittstelle (API) ermöglicht Nutzenden zudem einen automatisierten Datenabruf, was wiederum die Zugänglichkeit der Daten erhöht. Ein Anspruch auf die Einrichtung von besonderen Schnittstellen oder anderen technischen Zugangsformen sowie ein Anspruch auf bestimmte zeitliche oder mengenmäßige Bereitstellungen von Daten bestehen nicht. Nach dem Open-Data-Prinzip der dauerhaften Bereitstellung (Permanenz) sollen Daten allerdings kontinuierlich bereitgestellt werden.

Zu § 4 Absatz 3:

Absatz 3 ermächtigt die für die ressortübergreifende IT zuständige oberste Landesbehörde dazu, durch Verordnung gemäß § 14 Absatz 4 E-Government-Gesetz (EGovG) unter Berücksichtigung von § 5 Absatz 3 Satz 3 dieses Gesetzes Regelungen zu einer Bereitstellung von unbearbeiteten Daten durch Dritte auf dem Open-Data-Portal zu treffen. Hiermit soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Kreis der Datenlieferanten über die Träger der öffentlichen Verwaltung hinaus zu erweitern. Auf diesem Weg könnte die Plattform auch Unternehmen oder privaten Forschungseinrichtungen (Labore) zur Bereitstellung ihrer Daten angeboten werden. Dies könnte die Vielfalt der verfügbaren Daten erhöhen. Bei der Schaffung von entsprechenden Regelungen ist sicherzustellen, dass Daten, die im Rahmen von Kooperationen öffentlicher und privater Akteure erhoben werden, auch von den privaten Akteuren auf dem Open-Data-Portal bereitgestellt werden können (vgl. § 5 Absatz 3). Hierdurch entfielen der Umweg über die öffentliche Stelle und bei dieser entsteht kein zusätzlicher Aufwand durch die Bereitstellung der Daten. Absatz 3 schafft keine neue Verordnungsermächtigung, sondern konkretisiert ausdrücklich nur die bereits bestehende Verordnungsermächtigung des § 14 Absatz 4 E-GovG, aufgrund derer der Basisdienst Open-Data-Portal näher geregelt werden kann. Ansonsten würden hier Abgrenzungsschwierigkeiten bestehen, da auch die hier zu regelnden Aspekte mit dem Open-Data-Portal in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Zu § 4 Absatz 4:

Absatz 4 zählt die Kernaufgaben der Open-Data-Leitstelle auf. Die bisherigen Erfahrungen aus dem Projekt haben gezeigt, dass die Aufgabe „Identifizierung geeigneter Datensätze“ der umfangreichste Teil der Aktivitäten der Leitstelle sein wird. Diese setzen sich jedoch aus verschiedenen, teils überlappenden, Teilaufgaben zusammen.

Die Open-Data-Leitstelle ist federführend bei der Qualitätssicherung und Fortentwicklung des Open-Data-Portals. Dieses Vorgehen entspricht den Empfehlungen der Open Knowledge Foundation für die Datenbereitstellung durch den öffentlichen Sektor. Die Open-Data-Leitstelle kann maßgeblich zum Aufbau eines landesweit einheitlichen Datei- und Datenmanagements beitragen. Die Open-Data-Leitstelle kann Entwicklungen in der Open-Data-Gemeinschaft, auf nationaler sowie Länderebene verfolgen, juristische wie technische Neuerungen kommunizieren und ggf. deren Umsetzung beauftragen. Nähere Einzelheiten, die für die Aufgabenerfüllung der Open-Data-Leitstelle erforderlich sind, regelt die für die ressortübergreifende IT zuständige oberste Landesbehörde durch Verordnung.

Zu § 4 Absatz 5:

Absatz 5 regelt das Verhältnis der Open-Data-Leitstelle zu den Landesbehörden. Die Bereitstellung offener Daten stellt für die Landesverwaltung eine neue Aufgabe dar. Insbesondere bei der Identifizierung geeigneter Datenbestände kommt der Open-Data-Leitstelle zukünftig eine zentrale Rolle zu. Vielfach wird das Potential der vorhandenen Daten von Landesbehörden nicht erkannt oder es wird angenommen, entsprechende Daten seien nicht vorhanden. Da das erforderliche Fachwissen zur Identifizierung und Bereitstellung offener Daten bei der Open-Data-Leitstelle konzentriert ist, soll diese die Landesbehörden zukünftig bei der Bereitstellung ihrer Daten in sämtlichen Aspekten unterstützen. Die Open-Data-Leitstelle ist zudem befugt, Landesbehörden aufzufordern, bestimmte Daten bereitzustellen und auf diesem Weg die Bereitstellung offener Daten zu initiieren. Auf diese Weise soll der Zweck des Gesetzes, Daten in größtmöglichem Umfang bereitzustellen, gefördert werden.

Die Möglichkeit der Landesbehörden, eigenverantwortlich geeignete Daten zu identifizieren und zu veröffentlichen, wird hierdurch nicht eingeschränkt. § 2 Absatz 1 Satz 2

fordert Landesbehörden ausdrücklich auf, von ihrer Bereitstellungsmöglichkeit in größtmöglichem Umfang Gebrauch zu machen. Die Aufforderung der Leitstelle ist daher lediglich eine Ergänzung zur Eigeninitiative der Landesbehörden. Es steht den Landesbehörden zudem frei, eigene Open-Data-Koordinatoren zu benennen oder andere Prozesse zu etablieren, die dem Gesetzeszweck dienen.

Im Falle einer Aufforderung durch die Open-Data-Leitstelle kann die Landesbehörde die Mitwirkung ablehnen, wenn diese darlegt, dass damit ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist und dieser durch die Unterstützung der Open-Data-Leitstelle nicht hinreichend aufgefangen wird. Insofern hat sich die Open-Data-Leitstelle ins Benehmen mit der aufgeforderten Landesbehörde zu setzen. Nachdem die Leitstelle bereits die Identifizierung der geeigneten Daten übernommen und die Landesbehörde durch ihre Aufforderung auf deren grundsätzliche Geeignetheit der Daten für das Open-Data-Portal hingewiesen hat, unterstützt die Leitstelle die Behörde auch im weiteren Bereitstellungsprozess. Hierzu kann beispielsweise der Aufbau eines Musterveröffentlichungsprozesses gehören, die Inbetriebnahme einer Schnittstelle zum Open-Data-Portal oder die Überprüfung der korrekten Umsetzung der Open-Data-Standards. Ziel der Unterstützung durch die Open-Data-Leitstelle ist, die Bereitstellung offener Daten durch die Landesbehörden voranzubringen. Von der Unterstützung nicht umfasst ist die Verlagerung des Bereitstellungsprozesses auf die Open-Data-Leitstelle.

Zu § 5

Zu § 5 Absatz 1:

§ 5 Absatz 1 regelt die Umsetzung der Open-Data-Prinzipien Vollständigkeit, Verfügbarkeit der Primärquelle, Maschinenlesbarkeit und nicht proprietäre Bereitstellung. Neben der Bereitstellung aller erhobenen unbearbeiteten Daten ist auch die Erklärung und Beschreibung durch Metadaten, wie z.B. Formeln und Erklärungen zur Berechnung der Daten, Details darüber, wie die Daten gesammelt wurden und die ursprünglichen Quelldokumente, die die Erhebung dokumentieren, ein Bestandteil der Vollständigkeit. Für Geodaten und Geodatendienste sind Metadaten weiterhin über das Schleswig-Holsteinische Metainformationssystem (SH-MIS) zu erfassen.

Die Verwendung offener Formate senkt die Nutzungskosten für die Interessierten und soll den Zugang erleichtern, da keine kostenpflichtige Software zum Auslesen der Daten benötigt wird. Da technische Entwicklungen nicht vorhersehbar sind, soll zudem sichergestellt werden, dass die verwendeten Formate dem Stand der Technik entsprechen.

Unter dem Stand der Technik wird der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren verstanden, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zieles gesichert erscheinen lässt. Diese Verfahren müssen sich in der Praxis bewährt haben oder sollten – wenn dies noch nicht der Fall ist – möglichst im Betrieb mit Erfolg erprobt worden sein (vgl. HdB der Rechtsförmlichkeiten v. 22.09.2008, Rdn. 256).

Zu § 5 Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, wie unbearbeitete Daten oder Datensammlungen von öffentlichen Stellen bereitzustellen sind. Es sind vollständige und abgeschlossene Daten bzw. Datensammlungen zur Verfügung zu stellen, da nur dann eine zweckmäßige Nutzung möglich ist. Einerseits sollen Interessierte nicht ständig kontrollieren müssen, ob neue Daten verfügbar sind. Andererseits soll die Nutzung und Weiterverarbeitung der Daten weder dadurch beeinträchtigt werden, dass unvollständige Datensammlungen noch, dass doppelte Daten das Verarbeitungsergebnis verfälschen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Stelle dieselben Daten ein zweites Mal erhebt. Es sind nur solche Daten bereitzustellen, die die öffentliche Stelle erstmalig erhoben hat. Die Bereitstellung sollte unverzüglich nach der Erhebung erfolgen. Unverzüglich bedeutet hier ohne schuldhaftes Zögern. Sofern die Erhebung der Daten kontinuierlich erfolgt, z.B. bei Feinstaubmessungen, sind nach dem Zweck der Datenerhebung geeignete Zwischenstände bereitzustellen, durch die eine bestmögliche Nutzung und Weiternutzung der Daten ermöglicht werden.

Soweit die Anforderung der Abgeschlossenheit, Vollständigkeit oder Echtzeit-Bereitstellung nach Satz 1 die finanzielle oder technische Leistungsfähigkeit der öffentlichen Stelle übersteigen, kann nach Satz 2 von den Anforderungen nach Satz 1 abgewichen

werden. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/1024.

Satz 4 regelt den Sonderfall der Bereitstellung dynamischer Daten. Die neugefasste Richtlinie (EU) 2019/1024 misst der adäquaten Bereitstellung dynamischer Daten (Umweltdaten, Verkehrsdaten, Satellitendaten, meteorologischer Daten und von Sensoren generierter Daten) besonderes Potenzial bei. Sie regelt deshalb erstmals die Echtzeit-Bereitstellung, um dem wirtschaftlichen Wert, der von der sofortigen Verfügbarkeit und von regelmäßigen Aktualisierungen abhängt, vollständig Rechnung zu tragen. Dynamische Daten sollen daher unmittelbar nach der Erhebung oder im Falle einer manuellen Aktualisierung unmittelbar nach der Änderung des Datensatzes über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle zur Verfügung gestellt werden, um die Entwicklung von Internet-, Mobil- und Cloud-Anwendungen auf der Grundlage solcher Daten zu erleichtern. Ist dies aufgrund technischer oder finanzieller Beschränkungen nicht möglich, so sollen die öffentlichen Stellen die Daten innerhalb eines Zeitraums zur Verfügung stellen, der es ermöglicht, ihr volles wirtschaftliches Potenzial zu nutzen.

Zu § 5 Absatz 3:

Der Absatz 3 verankert, dem Grundsatz der konzeptionell und standardmäßig offenen Datenhaltung (Open-Data-by-default) folgend, dass die Bereitstellung von Daten bereits bei deren Erhebung mitgedacht werden muss. Die Verantwortung für die Einhaltung der Open-Data-Standards soll die Stelle tragen, die die Daten erhebt. Die erforderlichen Strukturen und Prozesse sind zur Bereitstellung offener Daten von der jeweiligen Behörde gemäß ihrer internen Organisation und des individuellen Bedarfs zu schaffen bzw. vertraglich festzuschreiben, sofern sie den Auftrag zur Datenerhebung an eine andere Stelle vergibt. Ziel ist, dass die Veröffentlichung von Daten durch Träger der öffentlichen Verwaltung von Anfang an in die Arbeitsprozesse einbezogen wird und der erforderliche Verwaltungsaufwand für die Bereitstellung der Daten sich auf ein Minimum reduziert. Zum einen kann eine öffentliche Stelle selbst Daten erheben, zum anderen können Daten auch von einer anderen Stelle übermittelt werden. Um zu verhindern, dass Daten von einer anderen Stelle in einer Art und Weise oder einer Form übermittelt werden, die nicht dem Standard für unbearbeitete Daten entspricht, soll die empfangende Behörde Übermittlungsstandards festlegen, die den in Absatz 1 und 2

dargelegten Open-Data-Standards entsprechen. Bei der datenempfangenden Stelle beschränkt sich der Aufwand für die Bereitstellung hierdurch auf wenige Arbeitsschritte, wie beispielsweise das Hochladen der Daten in das Open-Data-Portal. Satz 3 stellt den öffentlichen Stellen darüber hinaus frei, an sie übermittelte Daten direkt und automatisiert über eine Schnittstelle ins Open-Data-Portal einzustellen. Diese Form der Bereitstellung sollte insbesondere dann gewählt werden, wenn die übermittelten Daten sowieso veröffentlicht werden müssen. Übermittlung und Veröffentlichung können mithin in einem Arbeitsschritt erfolgen.

Zu § 5 Absatz 4:

Die Voraussetzungen für das Bereitstellen im Open-Data-Portal sollen frühzeitig berücksichtigt werden. Die Optimierung von Verwaltungsabläufen muss gemäß § 5 EGovG durch eine Prozessanalyse begleitet werden. Im Rahmen dieser Analyse wird gemäß Nummer 1 zukünftig auch der Aspekt der Bereitstellung von Daten berücksichtigt werden müssen. Sollen Aufgaben der Verwaltung elektronisch erledigt werden, ist daher zu evaluieren, welche Daten erhoben werden und ob Gründe gegen deren Bereitstellung sprechen. Ist dies der Fall, muss geprüft werden, ob durch ein entsprechendes Datenmanagement oder gesonderte Speicherung eine getrennte Verarbeitung der Daten möglich ist und so die Bereitstellung unbearbeiteter Daten ermöglicht werden kann. Darüber hinaus sollten die technischen und organisatorischen Prozesse so gestaltet sein, dass die Bereitstellung der Daten Teil der Aufgabenwahrnehmung ist. Hierbei sollten Automatisierungspotentiale besonders berücksichtigt werden. Um dieses Potential ausschöpfen zu können, müssen die Voraussetzungen für eine automatisierte Verarbeitung geschaffen werden. Hierzu zählt insbesondere Maschinenlesbarkeit, aber auch die Gestaltung von Standardprozessen zur Vorbereitung der Daten für die Veröffentlichung.

Darüber hinaus ist die Möglichkeit der Datenbereitstellung auch in Verträgen festzuschreiben, sodass Hinderungsgründe für eine Bereitstellung mit Hilfe entsprechender Regelungen minimiert werden. Hierzu gehört beispielsweise die Übermittlung der Daten in einem geeigneten Format, die Bereitstellung der erforderlichen Metadaten sowie die Vorgabe, dass Datenbestandteile, die einer Bereitstellung entgegenstehen, mög-

lichst einfach von allen für die Bereitstellung geeigneten Daten getrennt werden können. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass personenbezogene Daten enthalten sind.

Bei der Beschaffung von IT-Systemen für die Speicherung und Verarbeitung von Daten ist die Bereitstellung offener Daten zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Möglichkeit der Speicherung in offenen und gängigen Datenformaten, aber auch im Hinblick auf die Verwendung offener Schnittstellen. Ziel dieser Vorgaben ist es, den Aufwand der Bereitstellung auf ein Minimum zu reduzieren und Daten in größtmöglichem Umfang mittels automatisierter Prozesse auf dem Open-Data-Portal bereitzustellen.

Zu § 5 Absatz 5:

§ 5 Absatz 5 trifft eine Regelung bezüglich der Qualitätssicherung der bereitgestellten Daten. Träger der öffentlichen Verwaltung müssen die bereitgestellten Daten nicht über das zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags erforderliche Maß hinaus auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise prüfen. Es wird vorausgesetzt, dass öffentliche Stellen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder ihres gesetzlichen Auftrages benötigten Daten in einer Art und Weise erheben, die ein hinreichendes Maß an Qualitätssicherung gewährleistet. Andernfalls wäre eine adäquate Aufgabenerfüllung nicht gewährleistet. Es bedarf daher keiner zusätzlichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die Bereitstellung von Daten. Sollten im Rahmen der Ausübung der üblichen Sorgfaltspflichten Fehler in Daten oder Datensammlungen identifiziert werden, kann vor der erstmaligen Bereitstellung der Daten eine Korrektur vorgenommen werden. Diese Korrektur soll dann keine Bearbeitung der Daten darstellen.

Zu § 5 Absatz 6:

§ 5 Absatz 6 ermächtigt die für die ressortübergreifende IT zuständige oberste Landesbehörde durch Verordnung gemäß **§ 14 Absatz 4** EGovG nähere Regelungen zu den Open-Data-Standards sowie zu Verfahrensregelungen für die Bereitstellung un-

bearbeiteter Daten treffen. Absatz 6 schafft hier keine neue Verordnungsermächtigung, sondern konkretisiert ausdrücklich nur die bereits bestehende Verordnungsermächtigung des **§ 14 Absatz 4 EGovG**, aufgrund derer der Basisdienst Open-Data-Portal näher geregelt werden kann. Ansonsten würden hier Abgrenzungsschwierigkeiten bestehen, da auch die hier zu regelnden Aspekte mit dem Open-Data-Portal in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Zu § 6:

Zu § 6 Absatz 1:

§ 6 Absatz 1 regelt den allgemeinen Haftungsausschluss. Die Träger der öffentlichen Verwaltung haften ausdrücklich nicht für Schäden, die durch die Weiterverwendung oder Nutzung von bereitgestellten Daten verursacht wurden. Der Haftungsausschluss gilt gemäß Satz 2 insbesondere für die in § 5 Absatz 5 Satz 1 geltende beschränkte Prüfpflicht, nach der die Träger der öffentlichen Verwaltung die bereitgestellten Daten nicht über das zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags erforderliche Maß hinaus auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise prüfen müssen.

Zu § 6 Absatz 2:

§ 6 Absatz 2 verweist auf die Regelungen des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2015 (BGBl. I S. 1162)**¹. Öffentliche Stellen, die unbearbeitete Daten im Rahmen des ODaG bereitstellen, unterfallen in der Regel den Regelungen des IWG, welches z.B. in Bezug auf Nutzungsbestimmungen und Entgeltberechnungen Vorgaben macht. Sofern der Bundesgesetzgeber mit dem IWG also von seiner Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Wirtschaftsregulierung Gebrauch gemacht hat, gehen diese Regelungen dem Landesrecht vor.

¹ Anmerkung außerhalb des Entwurfs: Derzeit liegt ein Referentenentwurf des Bundes für die Ablösung des IWG durch das Datennutzungsgesetz vor. Es ist damit zu rechnen, dass die Vorschrift dementsprechend im Laufe des Verfahrens noch einmal angepasst werden muss. Der Entwurf ist hier abrufbar: [Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes](#).

Das IWG regelt in § 5 Grundsätze der Entgeltberechnung im Rahmen der Weiternutzung von Daten. Entgelte für die Nutzung von Daten stellen eine bedeutende Markteintrittsschranke für Start-ups und KMU dar. Sie können darüber hinaus ein Hindernis für die Forschung darstellen.

Satz 2 verpflichtet die Open-Data-Leitstelle im Open-Data-Portal Standardlizenzen zu hinterlegen, die an besondere Lizenzanträge angepasst werden können. Anpassungen könnten beispielsweise erforderlich sein, wenn eine öffentliche Stelle § 4 IWG unterfällt.

Zu § 7:

§ 7 trifft eine Regelung zur Überprüfung der Auswirkungen des ODaG und führt eine Berichtspflicht gegenüber dem Landtag ein. Die Auswirkungen des ODaG sollen mit Hilfe wissenschaftlicher Unterstützung evaluiert werden. In der Evaluation sollten insbesondere Schlussfolgerungen bezüglich des Umsetzungsstandes in der Landesverwaltung enthalten sein sowie Hinweise zu erforderlichen Anpassungen des Gesetzes, der Vorgaben zu den Mindeststandards sowie zur Nutzung des Open-Data-Portals. Die Ergebnisse der Evaluation sollen Grundlage des Berichts an den Landtag sein. Die Landesregierung soll diesem regelmäßig alle vier Jahre berichten.

Zu Artikel 11 (Änderung des GDIG)

In der aktuellen Fassung des Geodateninfrastrukturgesetzes existiert ein Kostenprivileg für Geodatenhaltende Stellen, so dass diese seit 2010 Geobasisdaten kostenfrei nutzen können. Dies schließt allerdings die kommerzielle Weiterverwendung der Geobasisdaten explizit aus. Dieser Umstand würde der Zielsetzung des ODaG und der Verwendung von offenen Daten widersprechen. Daher ist ein neuer Artikel zur Änderung des Geodateninfrastrukturgesetzes notwendig.

Zu Artikel 12 (ITEG)

Zu § 1

Zu § 1 Absatz 1:

§ 1 Absatz 1 definiert den personellen Anwendungsbereich des Gesetzes. Der Einsatz von datengetriebenen Informationstechnologien bei öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit soll allen Trägern der öffentlichen Verwaltung möglich sein. Das Gesetz ist daher auf das Verwaltungshandeln der Behörden im Land Schleswig-Holstein beschränkt.

Zu § 1 Absatz 2:

§ 1 definiert den Zweck der Regelungen dahingehend, dass der Einsatz datengetriebener Informationstechnologien in der öffentlichen Verwaltung ermöglicht werden soll. Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Möglichkeiten zum Einsatz datengetriebener Informationstechnologien grundsätzlich von allen Trägern der öffentlichen Verwaltung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausgeschöpft werden können. Der Anwendungsbereich ist somit maximal gefasst. Auf diesem Weg soll das Potential des Einsatzes datengetriebener Informationstechnologien bestmöglich ausgeschöpft werden können.

Im Bereich der Verwaltung sind erste Systeme und Anwendungen, beispielsweise in der Steuerverwaltung oder beim Landesamt für soziale Dienste, bereits im Einsatz, die einen besonders hohen Automationsgrad aufweisen oder in Teilen bereits autonom arbeiten. Bevor jedoch ein flächendeckender Einsatz derartiger Technologie in der Verwaltung möglich ist, müssen die Bedingungen und Kriterien in einem verbindlichen Rechtsrahmen geregelt werden. Bisher existieren nur wenige Normen, z.B. im Datenschutzrecht, die den Einsatz datengetriebener Informationstechnologien adressieren oder legitimieren. Eine generelle Regelung zum Einsatz datengetriebener Informationstechnologien in der Verwaltung existiert insoweit bisher nicht. Dies ist jedoch erforderlich, um sowohl für die Anwenderinnen und Anwender in der Verwaltung als auch für Bürgerinnen und Bürger Rechtssicherheit zu schaffen. Ausgangspunkt hierfür sind u.a. die von der EU erarbeiteten Prinzipien zum Einsatz künstlicher Intelligenz. Diese schließen den Grundsatz der Transparenz ebenso mit ein, wie den Vorrang menschlichen Handelns, der menschlichen Aufsicht und Verantwortlichkeit, der Diskriminie-

rungsfreiheit, Fairness und Vielfalt. Zudem werden Kriterien, wie technische Robustheit und Sicherheit, benannt und Zielvereinbarungen, wie gesellschaftliches und ökologisches Wohlergehen, formuliert.

Die Regelungen stellen klar, dass die weitgefasste Einsatzmöglichkeit nur dann bestehen kann, wenn die genannten Grundsätze eingehalten werden.

Die Pflicht zur gesetzlichen Normierung des Einsatzes datengetriebener Informationstechnologien ergibt sich zudem aus dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit staatlichen Handelns und dem Wesentlichkeitsgrundsatz gemäß Art. 20 GG. Danach ist der Gesetzgeber verpflichtet, in grundlegenden normativen Bereichen, zumal im Bereich der Grundrechtsausübung, alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen (BVerfG, NJW 1979, 359, 360). Dabei reicht es wiederum aus, wenn er sich dabei vor allem in stark durch Technizität geprägten Sachverhalten, auf die Normierung hinreichend genauer Zielvorgaben beschränken kann (BVerfG NVwZ 2018, 1703 Rn. 243). Diesen verfassungsmäßigen Anforderungen wird das Gesetz dadurch gerecht, dass es einerseits den Einsatz moderner Informationstechnologien reguliert und in ein rechtsstaatliches Verfahren lenkt (Grundsatz des Vorrangs menschlichen Handelns; Vorrang menschlicher Entscheidungen). Zugleich wird das Gesetz dem Anspruch gerecht durch die Formulierung von Leitlinien, die hinreichend Raum für die Entfaltung des Innovationspotentials zulassen (Maunz/Düring GG Art 80 Rn. 7 GG). Das IT-Einsatz-Gesetz soll den technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragen und den Einsatz von datengetriebenen Informationstechnologien im Bereich der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein normieren.

Satz 2 verweist bezüglich des Anwendungsbereiches des Gesetzes auf den in § 2 LVwG bezeichneten Geltungsbereich, da dieser den Bereich der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit des Landes, der vom Gesetz über die Möglichkeit des Einsatzes von datengetriebenen Informationstechnologien in der Verwaltung erfasst werden soll, konkret bestimmt.

In Satz 2 werden weiter die Prinzipien aufgezählt, die als für den Einsatz von datengetriebener Informationstechnologie im Bereich der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit des Landes unabdingbar erachtet werden. Es handelt sich hierbei um Prinzipien, die unter anderem von der EU-Kommission sowie von anderen internationalen

und nationalen Akteuren im Rahmen der Auseinandersetzung mit Chancen und Risiken des Einsatzes von datengetriebener Informationstechnologie unter Berücksichtigung ethischer und grundrechtlicher Aspekte erarbeitet wurden. Auch wenn die einzelnen Regelungen des Gesetzes bereits konkrete Ausgestaltungen darstellen, wie beim Einsatz von datengetriebener Informationstechnologie diese Prinzipien sichergestellt werden sollen, so soll durch die ausdrückliche Benennung der Prinzipien an dieser Stelle zum einen ihre Bedeutung und Unabdingbarkeit herausgestellt werden. Zum anderen sollen die Prinzipien bei Unklarheiten bezüglich der Auslegung und hinsichtlich der praktischen Anwendung des Gesetzes herangezogen werden können.

So spiegelt sich u.a. der verfassungsmäßig garantierte Gleichbehandlungsgrundsatz (Artikel 3 GG) im Prinzip der Nicht-Diskriminierung wieder, wie auch der Grundsatz der Chancengerechtigkeit und das Ziel Rollenstereotypen entgegenzuwirken. Die Verarbeitung nach Treu und Glauben (Fairness) sowie eine umfassende Transparenz bzgl. des Einsatzes der Technologien, die von diesen Regelungen umfasst sind, muss schon deshalb gewährleistet werden, da die Verwaltung regelmäßig mit schützenswerten Informationen, z.B. personenbezogenen Daten, arbeitet und diese auch mittels datengetriebener Informationstechnologien verarbeitet werden können. Bürgerinnen und Bürgern sollen daher Informationen, beispielsweise zum Umfang des Einsatzes, zur Art und Weise der Verarbeitung und zu Widerspruchsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden um die Gewährleistung verfassungsmäßig garantierter Abwehrrechte auch vor dem Hintergrund des Einsatzes moderner Technologien aufrechtzuerhalten. Zudem besteht bei zunehmender Automatisierung in der Verwaltung das Risiko einer unterkomplexen Betrachtungsweise heterogener Fallkonstellationen. Um einer zu starken Vereinfachung entgegenzuwirken, sollte das Prinzip „Vielfalt“ insbesondere bei der Erstellung von Datengrundlagen oder dem Training von Algorithmen Beachtung finden. Im Hinblick auf die Prinzipien gesellschaftliches und ökologisches Wohlergehen ist sicherzustellen, dass wirtschaftliche Interessen oder Optimierungsziele nicht zu unververtretbaren sozialen, gesundheitlichen, kulturellen oder ökologischen Nebeneffekten führen. So soll der Einsatz datengetriebener Informationstechnologien in der Verwaltung die Beschäftigten in ihrer Arbeit unterstützen, keinesfalls jedoch als Maßstab für Arbeitsleistungen oder kognitive Fähigkeiten angewandt werden.

Zu § 2 Absatz 1:

§ 2 Absatz 1 ist die Erlaubnisnorm für den Einsatz von datengetriebenen Informationstechnologien in der öffentlichen Verwaltung. Der Einsatz steht unter dem Vorbehalt der Einhaltung von Regelungen, die sich aus den in § 1 genannten Prinzipien ableiten. Das vorliegende Gesetz schafft den rechtlichen Rahmen für den Einsatz dieser Technologien in der Verwaltung und schreibt die grundsätzliche Zulässigkeit des Einsatzes fest. Damit sollen gleichzeitig die Chancen neuer Technologien so früh wie möglich genutzt werden können, um vor allem die Effizienz und Effektivität des Verwaltungshandelns unter Zuhilfenahme der bestehenden technischen Möglichkeiten zu steigern und dabei die Beschäftigten in der Erledigung ihrer Tätigkeiten bestmöglich zu unterstützen.

Zu § 2 Absatz 2:

Absatz 2 regelt abschließende Ausnahmen von der grundsätzlichen Erlaubnis des Einsatzes datengetriebener Informationstechnologien. Hierbei handelt es sich um besonders sensible Bereiche, bei denen davon auszugehen ist, dass die potentiellen Risiken, die ein Einsatz von datengetriebener Informationstechnologie mit sich bringt, entweder zu hoch sind oder die damit verbundenen Risiken für die betroffenen Rechtsgüter noch nicht eingeschätzt werden können.

Nummer 1 verbietet den Einsatz datengetriebener Informationstechnologien bei der Ausübung von Zwangsmaßnahmen, die gegen die körperliche Unversehrtheit oder das Leben von Menschen gerichtet werden. Grundlage ist hier der Schutz der Menschenwürde gemäß Artikel 1 GG und dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens gemäß Artikel 2 Absatz 2 GG. Damit wird eine grundsätzliche Wertentscheidung getroffen. Die Entscheidung über den Einsatz von Waffengewalt gegen Menschen müssen damit jederzeit einer emphatischen Wertung durch einen Menschen zugänglich sein. Damit wird verdeutlicht, dass staatliche Gewaltausübung gegen Menschen immer eine Ausnahmesituation sein muss und nie einem rein daten- und regelbasierten Entscheidungsmechanismus überlassen werden darf. Unzulässig ist damit der Einsatz autonomer und teilautonomer Waffensysteme oder vergleichbarer Systeme, durch die polizeilichen Vollzugskräfte des Landes Schleswig-Holstein.

Ausgeschlossen werden dadurch die automatisierte Entscheidung über Vollzugsmaßnahmen, durch die Menschen in ihrer Gesundheit oder dem Leben beeinträchtigt werden, um die damit von ihnen ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder die schutzwürdigen Rechte von Dritten zu schützen. Die Beschränkung gilt nicht allein bei polizeilichen Einsätzen im Inland, sondern erstreckt sich auch auf die Verwendung derartiger Waffensysteme im Ausland z.B. in Auslandsmissionen von Polizeikräften (UN CCW/GGE.1/2017/WP.4).

Nummer 2 schließt die Beurteilung der Persönlichkeit, der Arbeitsleistung, der physischen und psychischen Belastbarkeit, der kognitiven oder emotionalen Fähigkeiten von Menschen aus. Eine solche Anwendung wäre nicht nur unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten unzulässig, sondern würde im Hinblick auf die Beachtung der Grundrechte der Betroffenen auf Schutz der Menschenwürde, Art. 1 GG, der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 oder dem Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 3 GG einen nicht rechtfertigbaren Eingriff darstellen (BVerfG in NJW 1969, 1707).

Menschen, ihre Eigenschaften, Fähigkeiten und Handlungen würden potentiell auf technische Daten reduziert und damit zu bloßen Datenobjekten degradiert werden. Dies lässt sich mit dem Würdegehalt des Grundgesetzes nicht vereinbaren. Darüber hinaus besteht in diesen Bereichen ein besonders hohes Risiko der Verstärkung bereits bestehender Stereotypen und damit ein erhöhtes Diskriminierungsrisiko. Nummer 2 nimmt darüber hinaus eine besondere Form der Prognosen aus dem Erlaubnisbereich heraus. Prognosen über die Straffälligkeit einzelner Personen oder Personengruppen, die unter Einsatz datengetriebener Informationstechnologien erstellt werden, sollen aufgrund des damit einhergehenden Diskriminierungspotentials und der daraus möglicherweise resultierenden schwerwiegenden Eingriffe in die Rechte und Freiheiten einzelner Personen ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Verfestigung bestehender diskriminierender Tendenzen - insbesondere in den unter Nummer 2 aufgeführten Bereichen - können weitreichende Folgen für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen mit sich bringen. Eine solche Entwicklung wäre mit dem Grundgesetz nicht vereinbar und muss daher zwingend durch eine entsprechende Ausnahme vermieden werden.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 schließt den Einsatz von datengetriebenen Informationstechnologien für den Zweck der massenweisen Identifikation von Personen anhand biometrischer Merkmale aus. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Einsatz von datengetriebenen Informationstechnologien im öffentlichen Raum, z.B. bei Großveranstaltungen, Bestandteil von Sicherheitskonzepten sein kann, ohne dass Bürgerinnen und Bürger befürchten müssen, überall und jederzeit von staatlichen Akteuren beobachtet zu werden. Der Einsatz von datengetriebenen Informationstechnologien bietet vielfältige Möglichkeiten, um präventiv oder auch im konkreten Einzelfall Gefahrenpotentiale oder Gefahrensituation frühzeitig erkennen zu können. Durch den Einsatz von Mustererkennung anhand der Bewegungen einer Menschenmenge kann beispielsweise eine drohende Massenpanik erkannt werden und die daraus resultierende Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit der Teilnehmende abgewehrt werden. Der Einsatz dieser Technologie soll Bürgerinnen und Bürger jedoch nicht davon abhalten, von verfassungsmäßig geschützten Grundrechten, z.B. dem Versammlungsrecht, Gebrauch zu machen, weil sie befürchten müssen, anhand ihrer biometrischen Merkmale identifiziert zu werden und im Nachhinein Repressalien zu befürchten haben (BVerfG in NJW 2008, 1505 ff.).

Zu Nummer 4:

Nummer 4 stellt klar, dass beim Erlass von Verwaltungsakten, bei denen ein Ermessen oder Beurteilungsspielraum vorgesehen ist, der Einsatz von datengetriebenen Informationstechnologien nicht zulässig ist. Die Ausnahme ergibt sich aus § 106a LVwG, nach dem ein Verwaltungsakt vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden kann, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht. Um einer Kollision von § 106a LVwG mit § 2 Absatz 1 ITEG vorzubeugen, wird der Erlass von entsprechenden Verwaltungsakten aus dem Anwendungsbereich des § 2 Absatz 1 ausgeklammert, da § 2 Absatz 1 eine grundsätzliche Erlaubnis für den Einsatz von datengetriebener Informationstechnologie erteilt, würde der Zweck des § 106a LVwG unterlaufen. Nicht ausgeschlossen ist durch die Formulierung „dem Erlass“, dass zur Vorbereitung oder Entscheidungsunterstützung, z.B. in der Phase der Sachverhaltsaufklärung bei einem Ermessensverwaltungsakt, datengetriebene Informationstechnologien zum Einsatz kommen. Der

Entscheidungsprozess und die sich daran anknüpfende Entscheidung muss allerdings unmittelbar auf eine aktive menschliche Willensbetätigung rückführbar sein.

Zu § 2 Absatz 3:

Absatz 3 schließt den Einsatz von datengetriebenen Informationstechnologien zur Umkehr von Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung von der Vertraulichkeit u.a. der Kommunikation oder der Datenverarbeitung aus, es sei denn andere Regelungen können als Rechtsgrundlage für eine solche Verarbeitung herangezogen werden. Werden Trägern der öffentlichen Verwaltung anonymisierte Daten, z.B. Statistiken, übermittelt, soll der Einsatz von datengetriebenen Informationstechnologien zum Zweck der Umkehr dieser Anonymisierung ausgeschlossen sein. Das Risiko, durch den Einsatz von Technologie nach einer Anonymisierung erneut einen Personenbezug herzustellen, soll durch diese Regelung minimiert werden. Da Träger der öffentlichen Verwaltung potentiell Zugriff auf große Mengen personenbezogener Daten einer Vielzahl von Betroffenen haben, sollen die damit verbundenen Risiken durch den Einsatz von datengetriebenen Informationstechnologien nicht weiter steigen können. Die bestehenden Möglichkeiten, z.B. im Rahmen der Strafermittlung oder ähnlichen Erlaubnistatbestände sollen nicht beschnitten werden.

Zu § 2 Absatz 4

Absatz 4 legt die Verantwortung für die Überprüfung des gesetzeskonformen Einsatzes datengetriebener Informationstechnologie fest. Da datengetriebene Informationstechnologien, wie jede Form von Technologie, Fehlfunktionen haben können, müssen öffentliche Stellen, die derartige Technologien einsetzen, dafür Sorge tragen, dass diese innerhalb vorgegebener Parameter arbeiten und den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. Aufgrund der in der Natur der Sache dieser Technologie liegenden Veränderlichkeit genügt es nicht, nur vor Beginn des Einsatzes die Konformität festzustellen, sondern auch während des Betriebes muss dies in regelmäßigen Abständen wiederholt werden. In der Verwaltung kann dies insbesondere dann relevant werden, wenn Rechtsänderungen oder Gerichtsurteile sich auf die Interpretation des vorliegenden Datenbestandes auswirken. Ggf. muss der Einsatz dieser Technologie

solange ausgesetzt werden, bis wieder eine hinreichende Datenbasis geschaffen wurde, auf die diese zurückgreifen kann.

Zu § 3:

Zu § 3 Absatz 1:

Zu Nummer 1:

§ 3 Absatz 1 Nummer 1 definiert den Begriff „datengetriebene Informationstechnologie“. Es handelt sich um einen Oberbegriff für eine Vielzahl von Systemen, Anwendungen oder Computerprogrammen, die in der Landesverwaltung oder von anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben eingesetzt werden können. Im Rahmen dieses Gesetzes handelt es sich hierbei um die Lösung einer speziellen Aufgabe oder einer komplexen Fragestellung auf Grundlage von Daten mit Hilfe spezieller Systeme, wie künstlicher neuronaler Netze und maschineller Lernverfahren, die in Form von datengetriebenen Informationstechnologien eingesetzt wird. Künstliche Intelligenz ist ein eigener Ansatz zur Lösung komplexer Aufgaben oder Fragestellungen und kann in der Verwaltung beispielsweise zur Vorbereitung oder zur Unterstützung von Entscheidungen eingesetzt werden, aber auch eine vollständig automatisierte Bearbeitung ist denkbar. Im Gegensatz zu traditionellen Algorithmen sind diese Systeme in der Lage, ihren Output an die wachsende Datenlage anzupassen und beispielsweise daraus resultierende statistische Tendenzen einzubeziehen. Hierdurch können für eine Entscheidung in einem Sachverhalt relevante Informationen auch ohne aktiven Wissenstransfer einfließen. Fachwissen (wie wurde in vergleichbaren Fällen entschieden?) kann hierdurch nicht nur konserviert, sondern allen Beschäftigten anlassbezogen bereitgestellt werden. Darüber hinaus kann sich die Rechtssicherheit für die Verfahrensbeteiligten erhöhen, wenn alle vergleichbaren vorhergegangenen Entscheidungen einbezogen werden können. Es kann sich hierbei sowohl um zentral bereitgestellte Dienste (Basisdienste) handeln, wie auch um dezentral von einzelnen öffentlichen Stellen genutzte Software oder den Bestandteil eines Fachverfahrens.

Die ihr eigene Autonomie ist Grundlage ihres Potentials und charakteristisch für diese Art der Technologie im Vergleich zum Großteil der derzeit im Einsatz befindlichen IT-

Technologien in der Verwaltung. Datengetriebene IT-Technologien bilden somit einen Spezialfall innerhalb der in der Verwaltung eingesetzten IT-Technologien. Mit dem Verweis auf die Ausprägung als Basisdienst, Fachverfahren oder Fachanwendung werden bereits legal definierte Begriffe aus dem E-Government-Gesetz verwendet. Dies soll verdeutlichen, dass datengetriebene IT-Technologien in verschiedenem Umfang zum Einsatz kommen können. Der Begriff Technologie schließt neben der in einem System verwendeten Lösungsmethode (Algorithmus oder KI) auch die verwendeten Daten, Systeme und Prozesse mit ein. Die besonderen Eigenschaften dieser Technologien bringen z.T. andere Risiken in Bezug auf Datenschutz und Informationssicherheit mit sich, erfordern daher eine gesonderte Risikoanalyse und ggf. andere risikominimierende technische und organisatorische Maßnahmen, um einen rechtskonformen Betrieb gewährleisten zu können. Daher sind sie von anderen IT-Technologien abzugrenzen.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 definiert den Begriff „Chatbot“. Hierbei handelt es sich um eine datengetriebene IT-Technologie, die durch Nutzung von Datenbanken und Schnittstellen in adressatengerechter Sprache einen Dialog zwischen einem Menschen und einem technischen System initiieren kann. Chatbots werden bereits von der Verwaltung zur Kommunikation und Information von Bürgerinnen und Bürgern genutzt, um die Beschäftigten bei eben diesen Aufgaben zu entlasten.

Zu § 3 Absatz 2:

§ 3 Absatz 2 führt eine Stufenordnung für datengetriebenen Informationstechnologien ein. Der Sinn und Zweck der Stufenordnung ist eine Abgrenzung der verschiedenen Automatisierungsgrade zu schaffen und die Anforderung des § 2 Absatz 3 in die Praxis umsetzen zu können. Die Stufenordnung leitet sich aus einem Industriestandard für autonomes Fahren (SAE J3016 Norm) ab. Diese Klassifizierung wurde 2014 von der Society of Automotion Engineers erarbeitet und mittlerweile sowohl von anderen Industriezweigen, z.B. bei der Stromnetzsteuerung, als auch von Verbänden, wie beispielsweise Bitkom, übernommen. Die Ausprägung der Automation des Entscheidens

spiegelt sich im Grad der Interaktion zwischen Mensch und Maschine wieder. Die Zuordnung zu einer Stufe soll zudem für die Risikobeurteilung herangezogen werden können. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden. Entsprechend wirkt sich die Zuordnung zu einer Stufe auf die Maßnahmen aus, die ergriffen werden müssen, um das Risiko einer Verarbeitung personenbezogener Daten für die Betroffenen zu senken.

Zu Nummer 1:

Nummer 1 beschreibt die Merkmale datengetriebener Informationstechnologie der Stufe 1. Wird eine datengetriebene Informationstechnologie der Stufe 1 zugeordnet, handelt es sich hierbei um ein Assistenzsystem, das die Beschäftigten einer öffentlichen Stelle bei Bedarf bei der Bearbeitung ihrer Aufgaben unterstützt.

Im Gegensatz zu einer vollständig manuellen Bearbeitung oder dem Einsatz einfacher technischer Hilfsmittel, wie bspw. Tabellenkalkulationsprogramme, können im Vorfeld festgelegte Gewichtungen für ggf. vorliegende entscheidungsrelevante Faktoren von der Technologie erkannt werden. Die Entscheidungen des Systems laufen entlang einer reglementierten Kette von Optionen, z.B. die Prüfung von Voraussetzungen für den Bezug einer Verwaltungsleistung. Die Verantwortung, diese Kette zu aktivieren, verbleibt jedoch bei den Beschäftigten. Ebenfalls der Stufe 1 zuzuordnen sind Technologien, die zur Erfüllung einer Aufgabe eigenständig auf die ihnen zur Verfügung stehenden Datenbanken zurückgreifen und anschließend in der konkreten Situation eigene Lösungsvorschläge, ggf. auf Grundlage vorher spezifizierter Präferenzen, anbieten. Diese Arbeitsweise ist von Suchmaschinen bekannt und könnte in diesem Kontext auch in der Verwaltung zum Einsatz kommen. Technologien der Stufe 1 können helfen auch große Mengen an Informationen auswertbar zu machen. Der oder dem Beschäftigten obliegt jedoch die Entscheidung, ob die Technik überhaupt zum Einsatz kommt oder kommen kann. Um beispielsweise eine Suchfunktion verwenden zu können, müssen die Informationen in einem durchsuchbaren Format vorliegen. Lediglich als Bild eingescannte Texte oder Tabellen können auf diese Weise nicht optimal einbezogen werden. Das Assistenzsystem ist in diesen Fällen kein geeignetes Mittel zur Bearbeitung der Aufgabe.

Auch das Ergebnis einer Bearbeitung durch eine Technologie der Stufe 1 bedarf einer Beurteilung durch die Mitarbeitenden sowie einer Entscheidung, ob und wie mit diesem Ergebnis weiter verfahren wird. Darüber hinaus können andere oder zusätzliche Präferenzen (Filter) vorgegeben werden, um die Lösungsvorschläge zu verbessern.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 beschreibt die Merkmale datengetriebener Informationstechnologien der Stufe 2. Wird eine datengetriebene Informationstechnologie der Stufe 2 zugeordnet, handelt es sich hierbei um die Delegation einer Aufgabe. Einem System wird in diesem Fall dauerhaft die Kontrolle über eine definierte Situation, z. B. die Beantwortung von Anfragen durch einen Chatbot, übertragen.

In diesem Zusammenhang wird häufig maschinelles Lernen eingesetzt. Hierbei kann die datengetriebene Informationstechnologie den Lösungsweg zur Bearbeitung der Aufgabe ohne menschlichen Eingriff optimieren. Das System erkennt seine Leistungsgrenzen selbst und entwickelt bessere Strategien, beispielsweise um die Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern präziser zu beantworten. Für den Fall, dass der Optimierungsversuch aus Sicht der Beschäftigten die Bearbeitung der Aufgabe negativ beeinflusst, soll eine Eingriffsmöglichkeit vorgesehen werden. Darüber hinaus ist das System jedoch auch dann in der Lage zu reagieren, wenn eine Aufforderung zum Eingriff durch den Menschen unbeantwortet bleibt, beispielsweise indem ein anderer Betriebszustand oder eine Abschaltung initiiert wird. So könnte ein Chatbot auf die telefonische Bürgerauskunft verweisen, wenn ein Problem mit dem Zugriff auf die benötigten Daten besteht oder sich herunterfahren, bis das Problem behoben wurde.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 beschreibt die Merkmale datengetriebener Informationstechnologien der Stufe 3. Wird eine datengetriebene Informationstechnologie der Stufe 3 zugeordnet, handelt es sich hierbei um eine vollständig autonome Entscheidungsfindung.

Für Stufe 3 muss vor allem die Versorgung mit relevanten Daten in nahezu Echtzeit sicher funktionieren, denn sie sind zwingende Grundlage jeder Entscheidungssituation. Die Stufe 3 beschreibt ein autark arbeitendes System, das jedoch bei Bedarf wieder manuell bedient werden kann. Ein Beispiel sind selbstfahrende Fahrzeuge, die auf Basis von Echtzeitdaten die Verkehrssituation einschätzen und entsprechen reagieren, um schließlich das Fahrtziel zu erreichen.

Zu § 4

Zu § 4 Absatz 1:

§ 4 Absatz 1 stellt klar, dass die öffentliche Stelle, die über den Einsatz von datengetriebenen Informationstechnologien entscheidet, auch die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Einsatzes trägt. Alle Folgen, die aus dem Einsatz einer datengetriebenen Informationstechnologie entstehen, sind der öffentlichen Stelle, die ihre Aufgaben auf diese übertragen hat, zuzuordnen. Ausgeschlossen werden dadurch Verantwortungsverweisungen von Trägern der öffentlichen Verwaltung für die Folgen des Einsatzes von datengetriebenen Informationstechnologien auf entsprechende Anbieter oder IT-Dienstleister. Das Verhältnis zwischen der verantwortlichen Stelle und IT-Dienstleistern wird in Absatz 3 normiert.

Zu § 4 Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Verantwortlichkeiten für den Fall, dass mindestens zwei öffentliche Stellen gemeinsam eine datengetriebene Informationstechnologie einsetzen. Abhängig von ihrem Verhältnis zueinander sind die jeweiligen Verpflichtungen der beteiligten öffentlichen Stellen im Sinne dieses Gesetzes verbindlich und nachvollziehbar festzulegen. Insbesondere die Prozesse nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und die Einhaltung der Anforderungen nach §§ 7 bis 9 sollte Bestandteil der Vereinbarung sein.

Zu § 4 Absatz 3:

Für den Fall, dass öffentliche Stellen Dritte mit dem Einsatz von datengetriebenen Informationstechnologien beauftragen, haben sie gemäß Absatz 3 Satz 1 dafür Sorge zu tragen, dass die Regelungen dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Rechte und Pflichten, die aus den hier vorliegenden Normen hervorgehen, sind verbindlich festzulegen. Insbesondere die Prozesse nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und die Einhaltung der Anforderungen nach §§ 7 bis 9 sind verbindlich zu regeln. Die Ausgestaltung des Verhältnisses kann durch Verordnung gemäß § 11 konkretisiert werden.

Zu § 5:

Zu § 5 Absatz 1:

§ 5 Absatz 1 ordnet an, dass jede von den Trägern der öffentlichen Verwaltung eingesetzte datengetriebene Informationstechnologie einer der in § 3 Absatz 2 genannten Automationsstufen zuzuordnen ist, um hieraus gemäß Satz 2 das Risiko der Verarbeitung sowie der damit einhergehenden erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen ableiten zu können. Satz 3 verpflichtet die öffentlichen Stellen dazu, die Einschätzung zur jeweiligen Automationsstufe zu dokumentieren und an entsprechender Stelle zu kommunizieren.

Zu § 5 Absatz 2:

Ausgehend von der Zuordnung gemäß Absatz 1 gelten für Technologien der Automationsstufe 2 und 3 gemäß Absatz 2 Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen eine von einer datengetriebenen Informationstechnologie übernommene Aufgabe zwingend wieder durch einen Menschen zu erledigen ist. Die Bearbeitung ist auf den Menschen zurück zu übertragen, wenn der oder die Antragstellende schon vor der abschließenden Entscheidung der Behörde auf Umstände hinweist, die gegen eine automatisierte Bearbeitung sprechen, wie z.B. ein besonders atypischer Fall, das System selbst oder ein eingesetztes Kontrollsystem ein Problem bei der Bearbeitung der zugewiesenen Aufgabe meldet, die zur Bearbeitung eingesetzte Technologie ausfällt oder die eingesetzte Technologie aus anderen Gründen keine zufriedenstellenden Lö-

sungen liefert. Absatz 2 zielt damit auf den Zeitpunkt der Aufgabenerfüllung der Behörde bis zum Zeitpunkt der abschließenden Entscheidung ab. Sofern die Entscheidung getroffen wurde, ist die KI-Rüge gemäß § 12 statthaft.

Absatz 2 Satz 2 soll gewährleisten, dass Prozesse festgelegt werden, die jederzeit ein Eingreifen durch den Menschen ermöglichen. Darüber hinaus soll die Kontrollierbarkeit des Systems dauerhaft sichergestellt werden, indem jederzeit eine Abschaltung möglich ist. Hierbei ist im vorgesehenen Prozess zu gewährleisten, dass die Entscheidungen des Menschen das System auszuschalten, der Entscheidung des Systems einen anderen Betriebszustand zu halten, vorgehen.

Zu § 6:

Zu § 6 Absatz 1:

§ 6 konkretisiert einzelne Maßnahmen, die zur Herstellung von Transparenz beim Einsatz einer datengetriebenen IT-Anwendung verpflichtend eingehalten werden müssen sowie die Folgen, wenn keine hinreichende Transparenz geschaffen wurde.

Absatz 1 enthält die Pflicht der öffentlichen Stelle, den einer datengetriebenen Informationstechnologie zugrundeliegenden Algorithmus sowie die dieser zugrundeliegenden Datenbasis offen zu legen. Da es verschiedene Arten von Algorithmen gibt, die für unterschiedliche Vorgänge unterschiedlich gut geeignet sein können und einzelne Arten von Algorithmen in bestimmten Verfahren ungeeignet für die zu bearbeitende Aufgabe sein können, kann aufgrund der Offenlegung des Algorithmus überprüft werden, ob ein grundsätzlich für das jeweilige Verfahren geeigneter bzw. zulässiger Algorithmus zum Einsatz kommt. Die Arbeitsergebnisse des Algorithmus werden kontrollierbar.

Die Offenlegung der dem Algorithmus zugrundeliegenden Datenbasis ist erforderlich, um eine Überprüfung der durch den Algorithmus vorgenommenen Bewertung und der letztendlich darauf beruhenden Entscheidung zu ermöglichen. Es werden jedoch Ausnahmen von der Offenlegungspflicht benannt. In Fällen, in denen das Datenschutzrecht schutzwürdige Rechte Dritter oder öffentliche Interessen an der Geheimhaltung einer Offenlegung entgegenstehen, ist die Offenlegungspflicht insoweit eingeschränkt.

Um bereits in der Datenbasis enthaltene Mängel identifizieren zu können, die schließlich zu einer fehlerhaften Bewertung einzelner Sachverhalte durch den Algorithmus führen, ist es notwendig, die dem Algorithmus zugrundeliegende Datenbasis zu kennen. Um eine Überprüfung, ob eine fehlerhafte Datenbasis vorliegt, insbesondere auch für die von einer durch einen Algorithmus getroffenen Entscheidung Betroffenen zu ermöglichen, ist die in Absatz 1 enthaltene Verpflichtung zur Offenlegung erforderlich. Da mit dem Einsatz datengetriebener Informationstechnologien im Verwaltungsverfahren besondere Risiken verbunden sind, müssen Entscheidungen, die auf dem Einsatz datengetriebener Informationstechnologien beruhen, besonders transparent gemacht werden. Nur durch die Einführung einer über die in § 109 LVwG enthaltene Begründungspflicht noch hinausgehende Offenlegungspflicht kann dem Gebot der Garantie eines effektiven Rechtsschutzes gegen Verwaltungshandeln gemäß Art. 19 Absatz 4 GG gerecht werden. § 6 Absatz 1 ist indes nicht derart zu verstehen, dass die Offenlegung des Algorithmus und der zugrundeliegenden Datenbasis die in § 109 LVwG enthaltene Begründung ersetzen kann. Es handelt sich vielmehr um eine zusätzliche Verpflichtung.

Die Verpflichtung, die zugrundeliegende Datenbasis offenzulegen, beinhaltet insbesondere die Pflicht, Angaben über die Datenquelle zu machen und vor allem anzugeben, ob es sich um Daten handelt, die die Verwaltung selbst erhoben hat oder ob es sich um extern bezogene Daten handelt. Darüber hinaus sind die verwendeten Datenkategorien, deren Gewichtung sowie die Aktualität der Daten anzugeben.

Zu § 6 Absatz 2:

Absatz 2 stellt sicher, dass der Einsatz datengetriebener Informationstechnologie dokumentiert wird. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass mit dieser Technologie in Zusammenhang stehende Verfahren dauerhaft rechtskonform betrieben werden können und darauf aufbauende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen entsprechend geplant, umgesetzt und bei Bedarf angepasst werden können.

Zu § 6 Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass datengetriebene Informationstechnologien, z.B. Chatbots, als Ergänzung zu anderen Mitteln der Kommunikation und Information eingesetzt werden können, aber auf den Umstand, dass es sich nicht um einen menschlichen Interaktionspartner handelt, eindeutig hingewiesen werden muss. Diese Information muss un-
zweideutig und verständlich vermittelt werden, bevor die eigentliche Kommunikation stattfindet. Da Chatbots bereits von der Verwaltung in der Kommunikation und Information eingesetzt werden, müssen die Rahmenbedingungen zum Einsatz dieser Technologie verbindlich und einheitlich geregelt werden. Zudem sollen Bürgerinnen und Bürger gemäß Satz 2 auch zukünftig die Möglichkeit haben auf anderem Weg mit öffentlichen Stellen zu kommunizieren und Informationen zu erhalten.

Zu § 6 Absatz 4:

Absatz 4 erläutert die Art und Weise, wie Transparenz über den Einsatz von datengetriebenen Informationstechnologien im Verwaltungsverfahren herzustellen ist. Im Verhältnis zu Bürgerinnen und Bürgern ist Transparenz staatlichen Handelns ein Leitprinzip. Dies gilt insbesondere bei Verwaltungsakten, die aus dem Einsatz datengetriebener Informationstechnologie hervorgehen oder maßgeblich von dieser vorbereitet wurden. Daher sollen Bescheide zukünftig einen Hinweis hierauf enthalten. Dieser Hinweis enthält grundlegende Informationen zur eingesetzten Methode, d.h. mindestens die Nennung der verwendeten Technologie. Soweit möglich, soll ein Verweis auf die Stelle, an der der Quellcode öffentlich verfügbar ist, erfolgen. Außerdem soll der Umfang des Einsatzes durch Angaben zum Automatisierungsgrad offenbart werden. Schließlich soll eine Belehrung über die Rechtsbehelfe gegen den Einsatz datengetriebener Informationstechnologie aufklären.

Zu § 6 Absatz 5:

Die Belehrung gemäß § 6 Absatz 5 Nummer 3 ist, aufgrund des hohen Automatisierungsgrades der Stufe 2 und höher, zwingende Voraussetzung für die Wirksamkeit eines mithilfe oder aufgrund von datengetriebener Informationstechnologie erlassenen schriftlichen oder elektronischen sowie schriftlich oder elektronisch bestätigten Verwaltungsakts. Die Begrenzung auf schriftliche und elektronische sowie schriftlich oder

elektronisch bestätigte Verwaltungsakte ist an § 109 Abs. 1 LVwG angelehnt. Damit soll dem Problem vorgebeugt werden, dass z.B. Allgemeinverfügungen häufig keine KI-Rüge-Belehrung beigefügt werden können (z.B. Straßenverkehrsschilder, Ampeln). Gerade in diesen Bereichen bietet sich aber auch der Einsatz von KI an und die Nichtigkeit wegen der fehlenden Belehrung würde zu enormen praktischen Problemen führen. Gleichzeitig handelt es sich hier auch um Bereiche, wo ein etwas weniger strenger Maßstab angebracht ist. Entweder, weil z.B. bei mündlichen Verwaltungsakten ohnehin letztlich ein Mensch das Ge- oder Verbot ausspricht, oder weil es sich z.B. um Allgemeinverfügungen handelt, bei dem der Einzelne nicht so stark in seinen Rechten eingeschränkt wird, z.B. durch Straßenverkehrsschilder.

Die grundsätzlich strenge Rechtsfolge der Nichtigkeit lässt sich damit rechtfertigen, dass es für die Adressatinnen und Adressaten von entsprechen erlassenen Verwaltungsakten bei fehlenden Hinweisen gemäß Absatz 4 unmöglich ist, zu erkennen, dass der Verwaltungsakt nicht allein auf menschlicher Entscheidung beruht. Die Technologie ist noch neu und dementsprechend ist noch kein allgemeines Vertrauen in sie in der Gesellschaft etabliert. Zumal muss sichergestellt werden, dass die Grundsätze dieses Gesetzes, wie menschliche Aufsicht und Vorrang menschlicher Entscheidungen, in jedem Fall zur Geltung kommen. Das ist nur Gewährleistet, wenn die Adressatinnen und Adressaten die Umstände über das Zustandekommen des Verwaltungsaktes kennen.

Diese Regelung ist notwendig, um zu verhindern, dass KI-Rüge und Widerspruchsverfahren kollidieren, wenn die KI-Belehrung fehlerhaft ist.

Zu § 7:

Zu § 7 Absatz 1:

Absatz 1 legt zur Einhaltung des Grundsatzes menschlicher Aufsicht bei durch Einsatz datengetriebener Informationstechnologie erfolgten Arbeiten zwei wesentliche Kriterien fest. Zum einen muss eine Ansprechperson der verantwortlichen Stelle nach § 4 benannt werden, an die sich Bürgerinnen und Bürger wenden können. Die Verantwortung ist demnach auch beim Einsatz dieser Technologie nach außen transparent zu gestalten. Diese Maßnahme soll verhindern, dass Verwaltungshandeln stattfindet oder

Verwaltungsakte ergehen, ohne die Verantwortung nach außen auch durch Kontaktmöglichkeiten transparent zu gestalten. Die Vorschrift schränkt zudem die Möglichkeit ein, Prüfungen der ordnungsgemäßen Funktion datengetriebener Informationstechnologie ebenfalls ausschließlich durch Einsatz datengetriebener Informationstechnologie vorzunehmen. Aufsicht kann nur erfolgen, wenn Abweichungen vom Regelbetrieb durch Menschen zur Kenntnis genommen und bewertet werden können.

Zu § 7 Absatz 2:

Entscheidungen, die aus dem Einsatz datengetriebener Informationstechnologie hervorgehen oder maßgeblich von dieser vorbereitet wurden, können gemäß Absatz 2 durch zuständige Beschäftigte der Verwaltung abgeändert werden. Durch diese Regelung wird gewährleistet, dass menschliche Entscheidungen jederzeit Vorrang vor den Entscheidungen einer Maschine genießen. Für die Änderung der maschinellen Entscheidungen sind auch keine besonderen Voraussetzungen notwendig. Es genügt, dass die Person, die die Änderung vornimmt, Beschäftigte der Verwaltung und zuständig ist. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die Verantwortlichkeit der Beschäftigten mit einer entsprechenden Kompetenz zur Entscheidung verbunden ist.

Zu § 8:

Zu § 8 Absatz 1:

Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung personenbezogener Daten bedarf einer konkreten Rechtsgrundlage. § 8 Absatz 1 Satz 1 schafft diese Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Entwicklung und des Trainings datengetriebener Informationstechnologien im Anwendungsbereich der Wahrnehmung der öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit. Satz 2 beschränkt die Möglichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Trainings- und Entwicklungszwecken dahingehend, dass zunächst nach dem Grundsatz der Datenminimierung die Notwendigkeit der Verarbeitung zu prüfen ist.

Zu § 8 Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 konkretisiert die Möglichkeiten der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Trainingszwecken dahingehend, dass diese nur bereichsspezifisch verwendet werden dürfen. Die angestrebte Aufgabenwahrnehmung ist daher im Vorfeld festzulegen. Da es sich sehr wahrscheinlich um eine Aufgabe handelt, die derzeit auf anderem Weg erledigt wird, ist anzunehmen, dass in diesem Zusammenhang eine passende Datenbasis vorliegt, die für Trainingszwecke geeignet ist. Ein Zugriff auf andere Datenbestände ist nicht notwendig, sodass die Vertraulichkeit personenbezogener Daten gewahrt bleibt. Darüber hinaus stellt Satz 2 die Bedingung auf, dass die Vertraulichkeit der Trainingsdaten durch Pseudonymisierung zusätzlich zu schützen ist, es sei denn, der Trainingszweck kann hierdurch nicht erreicht werden.

Zu § 8 Absatz 3:

Ein entscheidender Faktor für die Qualität datengetriebener Informationstechnologien ist die zugrundeliegende Datenbasis. Bevor diese Technologien in einer öffentlichen Stelle zum Einsatz kommen können, müssen sie für ihre zukünftige Aufgabe trainiert werden. Hierzu bedarf es geeigneter Daten, die nichtdiskriminierend und integer sind. Grundsätzlich gilt, je hochwertiger die Trainingsdaten, desto besser sind die Ergebnisse, die die Technologie erreichen kann. Die verwendeten Daten dürfen in keiner Weise diskriminierend sein. Insbesondere latente Diskriminierungen zu erkennen kann jedoch schwierig sein. Wurde eine datengetriebene Informationstechnologie nicht speziell für die öffentliche Stelle entwickelt oder trainiert, muss mit besonderer Sorgfalt vorgegangen werden, um sicherzustellen, dass die zu bewältigenden Aufgaben korrekt ausgeführt werden.

Im Sinne des Prinzips der Fairness muss zudem sichergestellt werden, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt wird, Art. 3 Abs. 1 GG.

Zu § 8 Absatz 4:

Absatz 4 enthält Regelungen zu Dokumentationspflichten, die im Rahmen der Entwicklung, des Trainings und des Einsatzes zu erfüllen sind. Satz 2 zählt die Angaben auf, die in einer entsprechenden Dokumentation mindestens enthalten sein müssen.

Zu § 9:

Zu § 9 Absatz 1:

§ 9 Absatz 1 soll Verantwortliche bei den Vorarbeiten zur Auswahl geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen helfen. Hierzu stellt Satz 1 klar, dass der Automationsgrad der datengetriebenen Informationstechnologie mit den zu erwartenden Risiken des Einsatzes korreliert. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein höherer Automationsgrad die Beherrschbarkeit der Technologie erschwert und hierdurch zusätzliche Risiken entstehen können. Satz 2 zählt verschiedene Maßnahmen auf, die hierbei grundsätzlich zu berücksichtigen und bei Bedarf anzupassen sind, um Risiken zu managen und die Beherrschbarkeit der Technologie dauerhaft sicherstellen zu können.

Zu § 9 Absatz 2:

Absatz 2 beschreibt die erforderlichen Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, bevor der Einsatz einer datengetriebenen IT-Technologie in der Verwaltung erfolgen kann. Hierbei sind grundsätzlich zwei Ausgangslagen denkbar: Es sollen personenbezogene Daten verwendet werden oder es sollen keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Im ersten Fall geben Artikel 35 DSGVO bzw. im Fall der Anwendung entsprechender Technologien im Anwendungsbereich des Abschnitt 3 des Landesdatenschutzgesetzes bezüglich der Bestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 vor, dass eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen ist.

Im zweiten Fall, in dem keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, soll eine Technikfolgenabschätzung durchgeführt werden. Hierbei sollen neben den Auswirkun-

gen auf die bestehenden Systeme auch mögliche andere Effekte betrachtet und mögliche Risiken beurteilt werden. So ist es vorstellbar, dass zukünftig Großbauvorhaben mit Hilfe datengetriebener Informationstechnologie geplant werden.

Im Hinblick auf die Prinzipien des gesellschaftlichen und ökologischen Wohlergehens ist daher an dieser Stelle sicherzustellen, dass wirtschaftliche Interessen oder Optimierungsziele nicht zu unververtretbaren sozialen, gesundheitlichen, kulturellen oder ökologischen Nebeneffekten, wie beispielsweise Diskriminierungen, führen.

Zu § 10:

Zu § 10 Absatz 1:

§ 10 Absatz 1 regelt die informationssicherheitstechnischen Rahmenvorgaben für den Einsatz datengetriebener Informationstechnologien. Diese sind durch technische und organisatorische Maßnahmen abzusichern. Abhängig vom Schutzbedarf, den die jeweilige Verarbeitung mit sich bringt, sind geeignete Maßnahmen auszuwählen, um die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit sicherzustellen. Die getroffenen Maßnahmen müssen darüber hinaus dem Stand der Technik entsprechen und daher regelmäßig in Bezug auf ihre Geeignetheit und Wirksamkeit hin überprüft werden.

Zu § 10 Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass die nach Absatz 1 zu treffenden Maßnahmen sich nicht nur auf die Hardware, sondern auch auf die Datenbasis und die beteiligten Prozesse beziehen. Orientierungshilfe bei der Auswahl der Maßnahmen sollen anerkannte Standards der Informationssicherheit, z. B. BSI-Grundschutz, sein.

Zu § 10 Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen sind, um Transparenz, Beherrschbarkeit, Robustheit und Sicherheit datengetriebener

Informationstechnologie zu gewährleisten. Solche Technologien sollten ihre Funktionen auf abgesicherte und zuverlässige Weise erfüllen. Sicherheitsmaßnahmen sollten im Vorfeld getroffen werden, um unerwünschte, negative Auswirkungen zu verhindern. Es ist deshalb unbedingt dafür zu sorgen, dass datengetriebene IT-Technologien robust sind. Diese Notwendigkeit ergibt sich sowohl aus technischer Perspektive – Gewährleistung der technischen Robustheit des Systems in einem gegebenen Kontext, z. B. im jeweiligen Anwendungsgebiet oder der jeweiligen Phase des Lebenszyklus – als auch aus sozialer Perspektive (unter angemessener Berücksichtigung des Kontextes und der Umgebung, in der das System operiert).

Zu § 10 Absatz 4:

Absatz 4 beschreibt einen weiteren Bestandteil zur Herstellung technischer Beherrschbarkeit beim Einsatz datengetriebener Informationstechnologie. Hiernach sind für den Fall, dass Sicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Robustheit nicht oder nicht in vollem Umfang wirken, Maßnahmen vorzusehen, die im Nachhinein eine Rückkehr zu einem Zustand des Systems erlauben, in dem dieses im Rahmen rechtlicher wie technischer Vorgaben funktionierte.

Zu § 11:

Zu § 11 Absatz 1:

§ 11 ermächtigt die für die ressortübergreifende Informations- und Kommunikationstechnik (IT) zuständige oberste Landesbehörde dazu durch Verordnung konkrete Regelungen bezüglich der einzuhaltenden technischen Standards sowie der Validität und Geeignetheit der Trainingsdaten, der einzuhaltenden Prozesse gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2, der Dokumentationspflichten der öffentlichen Stellen und zu den Vereinbarungen über die Rechte und Pflichten öffentlicher Stellen, die diese Technologien einsetzen, zu erlassen. Ziel ist es, sofern die Notwendigkeit besteht, einheitliche und verbindliche Vorgaben für den Einsatz datengetriebener Informationstechnologie treffen zu können.

Zu § 11 Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 konkretisiert Absatz 1 dahingehend, dass bestimmte Formen datengetriebener Informationstechnologie, wie beispielsweise Textklassifizierung, Mustererkennung, Spracherkennung und Datenanalyse, durch Verordnung geregelt werden können. Satz 2 regelt ergänzend zu Absatz 1, dass auch in Bezug auf den Einsatz einer bestimmten, datengetriebenen Informationstechnologie Regelungen im Sinne des Absatz 1 getroffen werden können.

Zu § 12:

Zu § 12 Absatz 1:

Die Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensrechts finden weiterhin uneingeschränkt Anwendung auf Verwaltungsverfahren, auch wenn dabei datengetriebene Informationstechnologien zum Einsatz kommen. Dennoch sind darüberhinausgehende Regelungen erforderlich, da der Einsatz datengetriebener Informationstechnologien in der öffentlichen Verwaltung Besonderheiten mit sich bringt, denen die bislang bestehenden Regelungen weder direkt noch durch eine analoge Anwendung ausreichend Rechnung tragen. Insbesondere die mit dem Einsatz datengetriebener Informationstechnologien verbundenen Risiken des Kontrollverlusts über die eingesetzte Technologie, mangelnde Transparenz gegenüber Bürgerinnen und Bürgern sowie fehlende Verantwortlichkeit öffentlicher Stellen im Hinblick auf die Folgen des Einsatzes dieser Technologien sollen durch dieses neue Gesetz adressiert werden. Zudem soll Rechtsklarheit bezüglich des Einsatzes datengetriebener Informationstechnologien sowohl auf Seiten der Verwaltung, als auch auf Seiten der weiteren Verfahrensbeteiligten geschaffen werden, indem Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten geregelt werden.

§ 12 Absatz 1 führt daher einen neuen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen ein, die durch eine datengetriebene Informationstechnologie zustande gekommen sind. Die KI-Rüge soll folgende Funktionen erfüllen:

1. Das Instrument der KI-Rüge räumt Bürgerinnen und Bürgern das Recht ein, dass ihr Fall von einem Menschen und nicht von einer Maschine beurteilt wird. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass auch bei einem hohen Automationsgrad das

Prinzip der Verantwortlichkeit und der Grundsatz der Kontrollierbarkeit automatisierter Entscheidungen gewahrt bleibt. Die KI-Rüge ist demnach nicht statthaft gegen Entscheidungen, die lediglich mit Unterstützung von einer datengetriebenen Informationstechnologie der Stufe 1 zustande gekommen sind. Die KI-Rüge kann gemäß Satz 1 innerhalb eines Monats nach Zustellung, Eröffnung oder Verkündung einer Verwaltungsentscheidung von der Adressatin oder dem Adressaten der Entscheidung erhoben werden. Hierdurch wird dreierlei bewirkt:

Erstens ist die öffentliche Stelle, die die Entscheidung erlassen hat, verpflichtet, diese zu überprüfen und zwar indem eine oder ein Beschäftigter sich des Falls annimmt (siehe auch Begründung zu Absatz 2). Zweitens kann die automatisiert getroffene Entscheidung gemäß dem Grundsatz des Vorrangs menschlicher Entscheidungen geändert oder zurückgenommen werden, wenn der oder die Beschäftigte nach Überprüfung des Sachverhalts zu einer anderen Entscheidung gelangt. Drittens kann im Nachgang der Überprüfung gemäß Satz 2 sowohl eine Abschaltung der datengetriebenen Informationstechnologie als auch die Übernahme der Bearbeitung der entsprechenden Aufgabe durch eine oder einen Beschäftigten erfolgen.

Zudem bleibt die Möglichkeit anderer förmlicher Rechtsbehelfe gemäß Satz 4 unbenommen. Wird ein anderer Rechtsbehelf erhoben, ist die KI-Rüge nicht mehr zulässig. Satz 6 regelt, dass Rechtsbehelfe der KI-Rüge vorgehen, wenn Zweifel an der Reihenfolge der erhobenen Rechtsbehelfe vorliegen. Die Systematik bestehender Rechtsbehelfe wird demnach vom Instrument der KI-Rüge nicht beeinträchtigt.

2. Mit dem zu erwartenden zunehmenden Einsatz datengetriebener Informationstechnologien in der Verwaltung kann die Akzeptanz und das Vertrauen in diese Technologie bei allen Verfahrensbeteiligten gesteigert werden, da grundsätzlich jede hierdurch ergangene Entscheidung überprüfbar bleibt und auch die Expertise der Beschäftigten nicht ersetzbar wird.
3. Die Möglichkeit der KI-Rüge bewirkt, dass die ordnungsgemäße Funktion der eingesetzten, datengetriebenen Informationstechnologie jederzeit einer zufälligen Kontrolle unterzogen werden kann. Diese zufälligen Stichproben können von den öffentlichen Stellen herangezogen werden, um sicherzustellen, dass der Einsatz

datengetriebener Informationstechnologien gemäß § 2 Absatz 3 im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt.

Zu § 12 Absatz 2:

Absatz 2 regelt den Fall, dass es sich bei der Entscheidung gemäß Absatz 1 um einen Verwaltungsakt handelt. Sobald die KI-Rüge wirksam erhoben wurde, gilt der Verwaltungsakt als nicht bekanntgegeben. Mit dieser Rechtsfolge wird sichergestellt, dass KI-Rüge und Widerspruchsverfahren nicht kollidieren, da ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben werden könnte, nicht mehr existiert. Es muss mithin ein neues Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt werden, welches mit den etablierten Rechtsbehelfen angefochten werden kann, denn eine erneute Entscheidung mithilfe von KI ist dann gemäß Satz 2 nicht mehr zulässig, sodass auch die KI-Rüge nicht mehr greift. Die Fiktion der fehlenden Bekanntgabe stellt Rechtssicherheit für alle Verfahrensbeteiligten her. Es bedarf keiner gesonderten Entscheidung der Behörde, weil die Rechtswirkung per Gesetz eintritt. In Streitfällen über die Zulässigkeit der KI-Rüge und die damit ausgelöste Fiktionswirkung wäre – sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen – die allgemeine Feststellungsklage statthaft.

Zu § 12 Absatz 3:

Absatz 3 enthält eine Kostenregelung zu Lasten der Träger der öffentlichen Verwaltung. Die Kostentragung zulasten der Träger der öffentlichen Verwaltung folgt der Überlegung, dass die öffentliche Stelle beim Einsatz von datengetriebener Informationstechnologie das Risiko trägt, dass die Adressatin oder der Adressat der Entscheidung eine Entscheidung durch einen Menschen begehrt. Da der Einsatz von KI neu ist und das Vertrauen in die Technologie ggf. erst noch wachsen muss in der Gesellschaft, sollen die Betroffenen eine niedrighschwellige Überprüfungsmöglichkeit haben, die nicht durch Angst vor zusätzlichen Kosten beschränkt wird. Satz 1 bezieht sich somit auf die Kosten, die in der Verwaltung anfallen.

Satz 2 betrifft die Kosten, die bei der Person, die die KI-Rüge erhoben hat, durch das Erheben anfallen. Da die KI-Rüge nur Zulässigkeitsvoraussetzungen hat und eine inhaltliche Überprüfung nicht stattfindet, die eine Rechtsverteidigung erforderlich machen könnte, werden Auslagen, wie z.B. Kosten für eine Rechtsverteidigung, nicht erstattet. Da eine Rechtsverteidigung nicht erforderlich ist, dürften die Auslagen nach Satz 2 – wenn überhaupt – minimal sein. In Betracht kommt hier z.B. der Postversand, wobei die KI-Rüge auch per Textform und damit z.B. auch per kostenloser E-Mail erhoben werden kann.

Zu § 13:

§ 13 trifft eine Regelung zur Überprüfung der Auswirkungen des ITEG und führt eine Berichtspflicht gegenüber dem Landtag ein. Die Auswirkungen des ITEG sollen mit Hilfe wissenschaftlicher Unterstützung evaluiert werden. In der Evaluation sollten insbesondere Schlussfolgerungen bezüglich des Umsetzungsstandes in der Landesverwaltung enthalten sein sowie Hinweise zu erforderlichen Anpassungen des Gesetzes. Die Ergebnisse der Evaluation sollen Grundlage des Berichts an den Landtag sein. Die Landesregierung sollte spätestens nach vier Jahren und dann diesem regelmäßig alle vier Jahre berichten. Der Sinn einer früheren Berichtspflicht kann sich u.a. im Falle des Erlasses einer Europäischen Regelung zum Einsatz künstlicher Intelligenz ergeben.

Der Bericht sollte unter Bezugnahme der Erkenntnisse der Geschlechterforschung – insbesondere der feministischen Science and Technology Studies – erstellt werden und auf die Verschränkung verschiedener diskriminierungsrelevanter Kategorien eingehen und zugleich Handlungsempfehlungen beinhalten, wie geschlechterspezifische Diskriminierung aber auch auf anderen Aspekten basierende Diskriminierung bei der Entwicklung und Anwendung datengetriebener Informationstechnologie vermieden werden kann.